



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

**Nachversand
zur
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

Sitzungstermin: Donnerstag, 01.10.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal, Arsenalstraße 2-10,
24768 Rendsburg

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

- 7.1. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, **VO/2020/517-001**
SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW zur
Überprüfung von Unterstützungsmaßnahmen auf
Kreisebene, um Besuche von Angehörigen in Heimen
und Einrichtungen zu ermöglichen

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio
Gremienbetreuung

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am Donnerstag den 01.10.2020 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal, Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.08.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss **VO/2020/524**
5. Sachstand zum Projekt der Steuerungsgruppe Hauptamt stärkt Ehrenamt "De Kloormokers"
6. Zuwanderung / Integrationsanträge
- 6.1. Zuwanderung: Neufassung des monatlichen Zuwanderungsberichts des Kreises Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/509**
- 6.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)" **VO/2020/507**
- 6.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte **VO/2020/506**
7. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion für die Verwendung des Ausschussbudgets des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Einrichtung eines "Besuchsmobil" **VO/2020/517**
8. Aktuelles aus dem Gesundheitsamt
- 8.1. Bericht zur aktuellen Pandemiesituation im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- 8.2. Bericht zur Grippe- und Masernschutzimpfung

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 8.3. | Schuleingangsuntersuchung: Stand Plöner Modell | VO/2020/520 |
| 9. | Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BThG):
Orientierung in den Sozialraum durch regionale
Verwaltungsstandorte | VO/2020/508 |
| 10. | Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR | VO/2020/516 |
| 11. | Neufassung der Geschäftsordnung der
Beschwerdestelle | VO/2020/354 |
| 12. | Bestätigung der Zusammensetzung der
Beschwerdestelle | VO/2020/355 |
| 13. | Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates | |
| 14. | Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention: Sachstandsbericht | |
| 15. | Anfragen gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den
Kreistag | |
| 16. | Sitzungstermine 2021 des Sozial- und
Gesundheitsausschusses | VO/2020/510 |
| 17. | Bericht der Verwaltung | |
| 18. | Verschiedenes | |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/524
- öffentlich -	Datum: 14.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage: Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses in öffentlicher Sitzung

- Stand: 15.9.2020 -

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1	28.4.2020	Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung	FB 4	4.9.2020	Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 29.6.2020 einstimmig die Änderung der Satzung. Die neue Satzung ist am 4.9.2020 im Kreisblatt Nr. 42 veröffentlicht worden und wurde ebenfalls auf der Homepage des Kreises eingestellt.
2	27.8.2020	Zuwanderung: Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde	FD 2.3	14.9.2020	Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit 46 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltung in seiner Sitzung am 14.9.2020 das „Konzept zur Förderung der Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ zu verabschieden mit der Maßgabe, dass es in Ziffer 5 Satz 2 des Konzepts (Seite 17) heißt, dass im zweijährigen Turnus nicht dem Kreistag, sondern dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzepts berichtet wird.
3	27.8.2020	Wahl eines Mitgliedes/stellvertretenden Mitgliedes für den Kreissenorenbeirat	FD 4.2	14.9.2020	Der Kreistag wählt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 14.9.2020 mit 47 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, als ordentliches Mitglied Herrn Bernd Cargé sowie als stellvertretendes Mitglied Herrrn Ingo Tanck in den Kreissenorenbeirat.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/509
- öffentlich -	Datum: 08.09.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Neufassung des monatlichen Zuwanderungsberichts des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Seit September 2016 veröffentlicht der Kreis Rendsburg-Eckernförde einen monatlichen Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreisgebiet. Der Bericht wurde im Jahre 2016 vor dem Hintergrund des Zuzugs einer großen Anzahl von Geflüchteten in das Kreisgebiet konzipiert. Daher lag der Fokus des Berichts auf das Themenfeld Asyl. Momentan haben wir jedoch im Bereich der Zuwanderung eine andere Situation als in den Jahren 2015 und 2016. Die Zuzugszahlen von Asylsuchenden haben sich in den letzten Jahren deutlich verringert und es sind neue Themenfelder der Integrationsarbeit in den Vordergrund gerückt.

Daher wurde der Zuwanderungsbericht seitens der Verwaltung im Hinblick auf die Relevanz der dort dargestellten Statistiken evaluiert und um verschiedene Themenfelder (Zuwanderung in Arbeit und Ausbildung, Sprachförderung, Integrationsprojekte, Einbürgerungen) erweitert. Die Neufassung hat ihren Fokus auf die Themen der Migration und Integration im Allgemeinen und stellt den Themenkomplex der Migration in das Kreisgebiet umfänglicher dar. Der Bericht wird monatlich auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde veröffentlicht.

Der Zuwanderungsbericht in seiner neuen Form kann der Anlage entnommen werden.

Relevanz für den Klimaschutz:
keine

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage/n:

Neufassung des monatlichen Zuwanderungsberichts



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

*Bericht über die Entwicklung der Zuwanderung
im Kreis Rendsburg-Eckernförde*

Nr. 48/August 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet.....	4
1.1	Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet nach Geschlecht	4
1.2	Altersstruktur der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet	4
1.3	Staatsangehörigkeit der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet.....	5
2	Flucht und Asyl	6
2.1	Zugang von Asylsuchenden in Schleswig- Holstein seit 2017	6
2.2	Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden.....	6
2.3	Übersicht Erstaufnahmeplätze.....	7
2.4	Monatliche Zuweisungen durch das Land in den Kreis Rendsburg-Eckernförde	7
2.5	Geburtsjahre der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale	8
2.6	Herkunftsländer der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale.....	8
2.7	Geschlecht der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale	8
2.8	Anzahl der Asylbewerber im lfd. Asylverfahren zum Monatsende	9
2.9	Anzahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschiedenen Asylverfahren im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020	9
2.10	Anzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen zum Monatsende 2020	10
2.11	Anzahl der ausgereisten Personen 2020	10
3	Zuwanderung in Arbeit und Ausbildung	11
3.1	Aufenthaltstitel nach Einreise zum Zweck der Ausbildung / Studium / Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	11
4	Leistungsbereiche SGB II und SGB III im Kreisgebiet	12
4.1	Prozentualer Anteil der Personen im SGB II Bezug gemessen an der Gesamtgruppe im Vergleich	12
4.2	Prozentualer Anteil der Personen im SGB III Bezug gemessen an der Gesamtgruppe im Vergleich	13
4.3	Prozentualer Anteil an den Abgängen in den 1. Arbeitsmarkt aus dem Rechtskreis SGB II in 2020	14
4.4	Prozentualer Anteil an den Abgängen in den 1. Arbeitsmarkt aus dem Rechtskreis SGB III ..	15
5	Sprachförderung im Kreisgebiet.....	16
5.1	Erstorientierungskurse (EOK) in der Landesunterkunft Rendsburg	16
5.2	Aktuell laufende Integrationskurse und DeuFöV- Kurse	16
5.3	Anzahl der Teilnehmenden mit und ohne Kursabschluss in 2020	17

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

5.4 Sprachniveau bei Kursabschluss in 2020.....	17
6 Integrationsprojekte	18
6.1 Aktuell laufende Integrationsprojekte mit Kreisförderung	18
7 Einbürgerungen	19
7.1 Anzahl der geführten Beratungsgespräche mit Einbürgerungsinteressenten in 2020	19
7.2 Durchgeführte Einbürgerungen	19



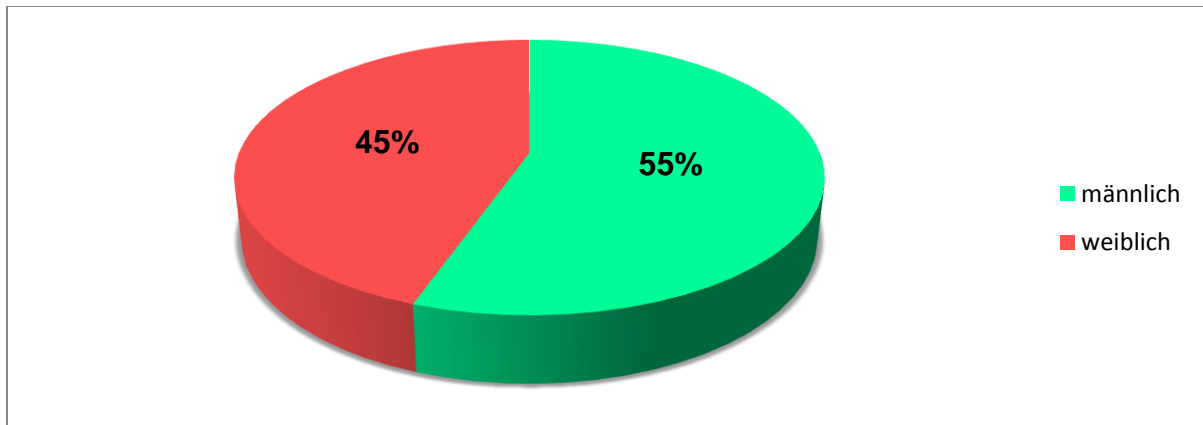
Einleitung

Ziel des Berichtes ist es, die Kreispolitik, die Städte, Ämter und Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklung der Zuwanderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu informieren. Der Bericht wird monatlich erstellt.

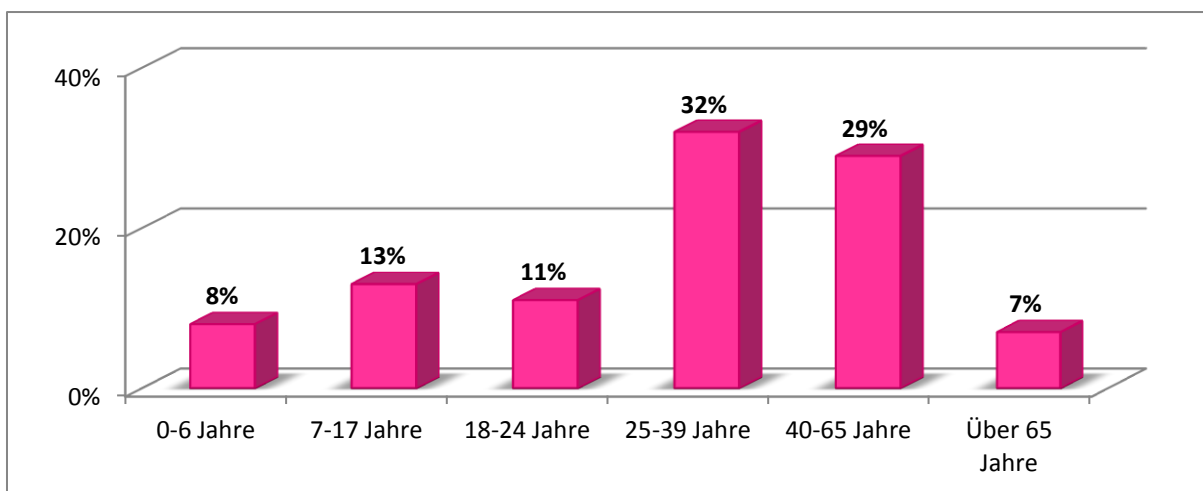
1 Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet

Im Jahr 2020 leben laut Daten der Kreisverwaltung ca. 16.600 Migrantinnen und Migranten¹ im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Diese Zahl ist Grundlage für die nachfolgenden Diagramme.

1.1 Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet nach Geschlecht



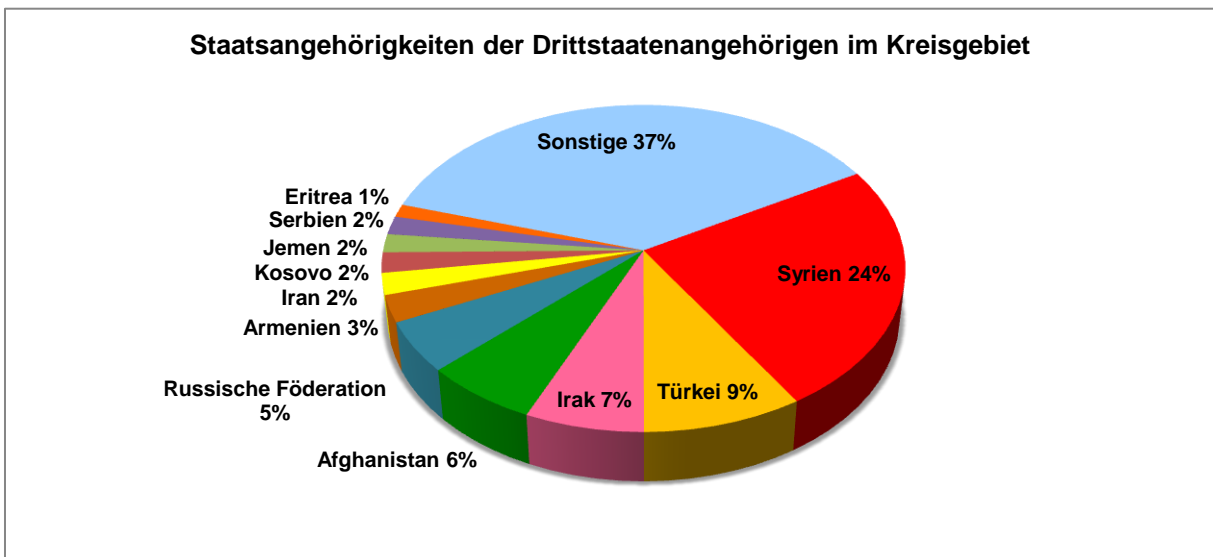
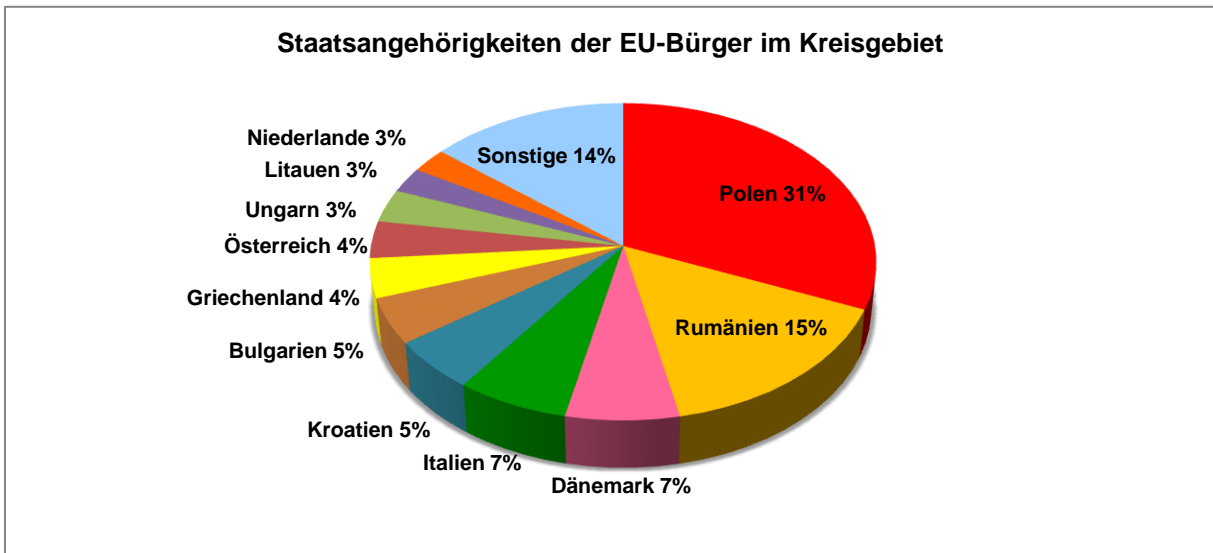
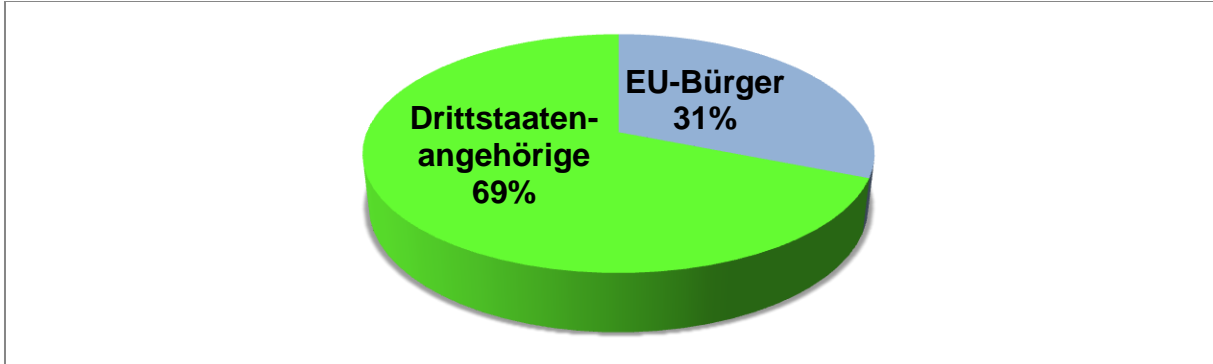
1.2 Altersstruktur der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet



¹ Als Migrantinnen und Migranten werden in diesem Bericht alle Menschen bezeichnet, die nicht in Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.



1.3 Staatsangehörigkeit der Migrantinnen und Migranten im Kreisgebiet²



² Als Drittstaatenangehörige bezeichnet man alle Personen, die keine Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind.

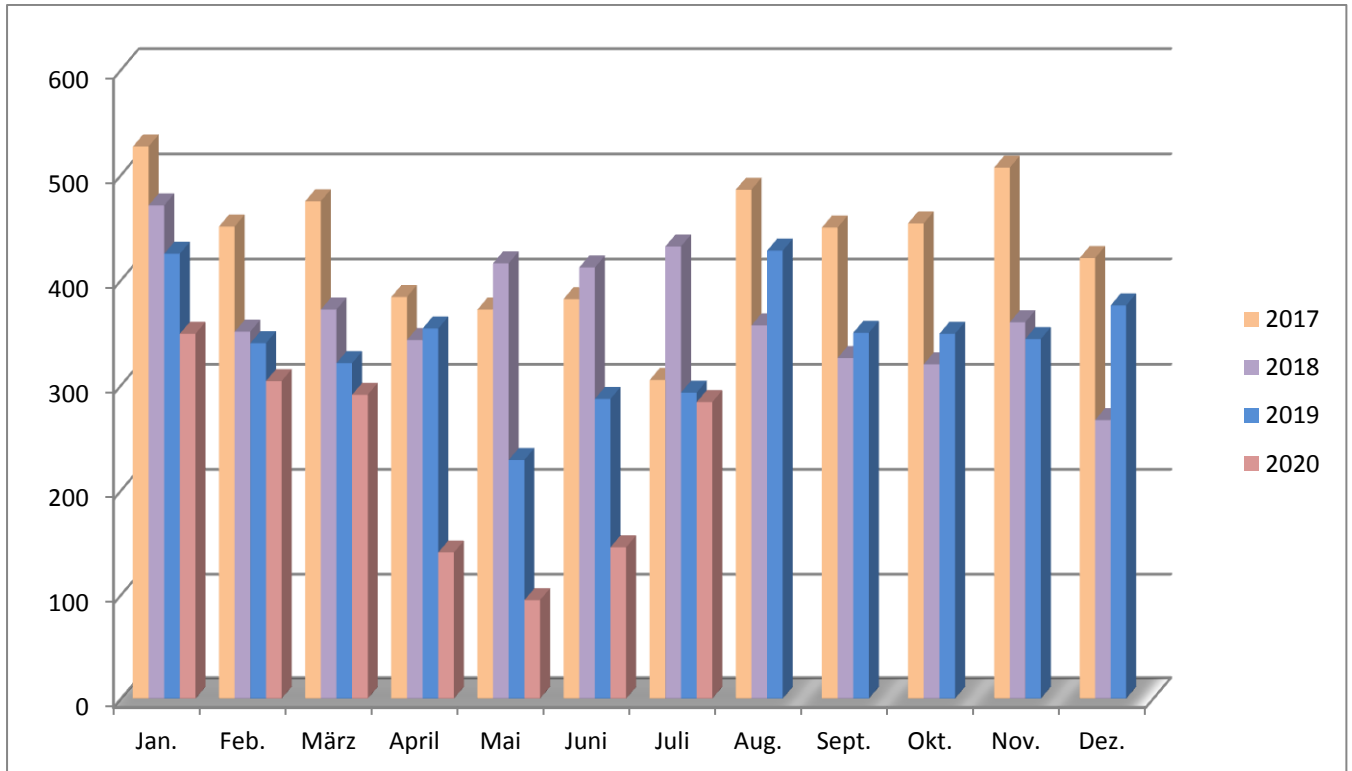


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

2 Flucht und Asyl

2.1 Zugang von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein seit 2017



	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Ges.
2020	349	304	291	141	95	146	284						1610
2019													4096
2018													4427
2017													5214

Stand: 31.07.2020

2.2 Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden

	Sechs zugangsstärkste Herkunftsländer	Sichere Herkunftsländer (Westbalkan)	Gute Bleibeperspektive (seit 01.08.2019 Syrien und Eritrea)	Asylsuchende nach Geschlecht und Alter			
				w	m	w	m
		Anteil am Gesamtzugang	Anteil am Gesamtzugang	Erwachsene		Kinder unter 18 Jahre	
2020	Iran, Syrien, Afghanistan, Irak, Jemen, Türkei	1,5%	29%	17%	32%	26%	26%

Stand: 31.07.2020



Kreis Rendsburg-Eckernförde

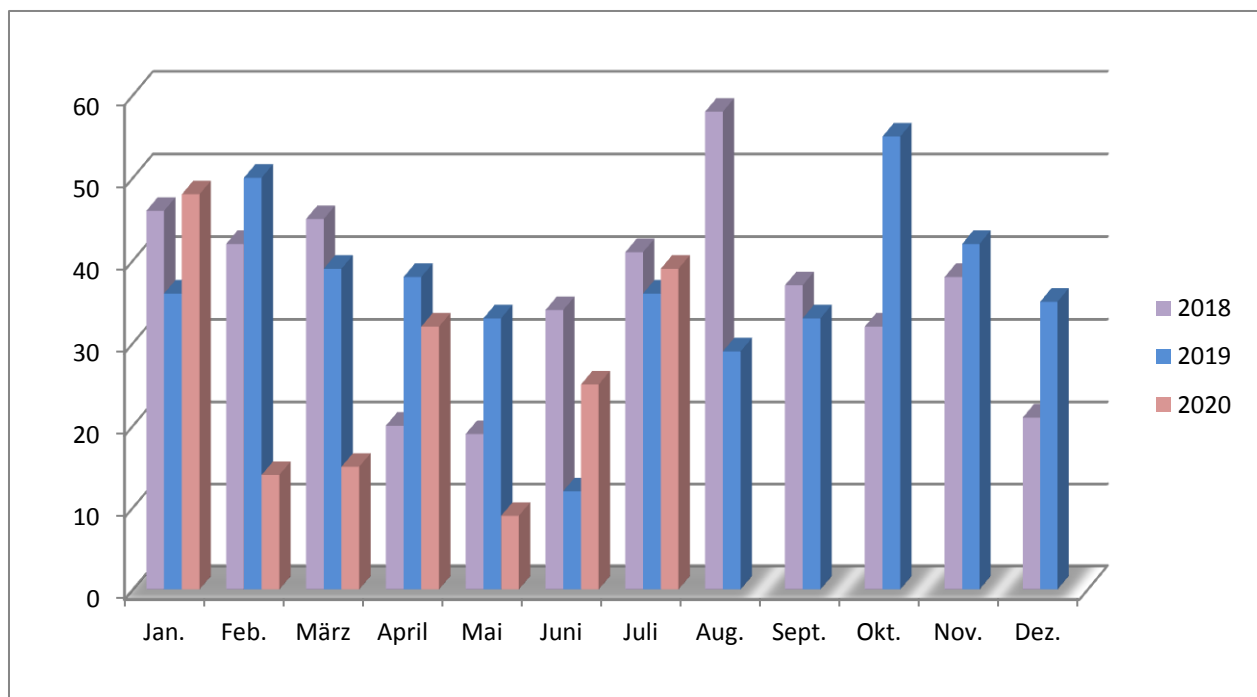
Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

2.3 Übersicht Erstaufnahmeplätze

Erstaufnahmeeinrichtung	Belegung	Freie Plätze
Neumünster	402	248
Boostedt	359	141
Rendsburg	475	125
Bad Segeberg	171	429
Gesamt	1407	943

Stand: 31.07.2020

2.4 Monatliche Zuweisungen durch das Land in den Kreis Rendsburg-Eckernförde



2020	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Ges.
	48	14	15	32	9	25	39						182
davon mit AP ³	36	11	15	11	3	13	24						113

Stand: 31.07.2020

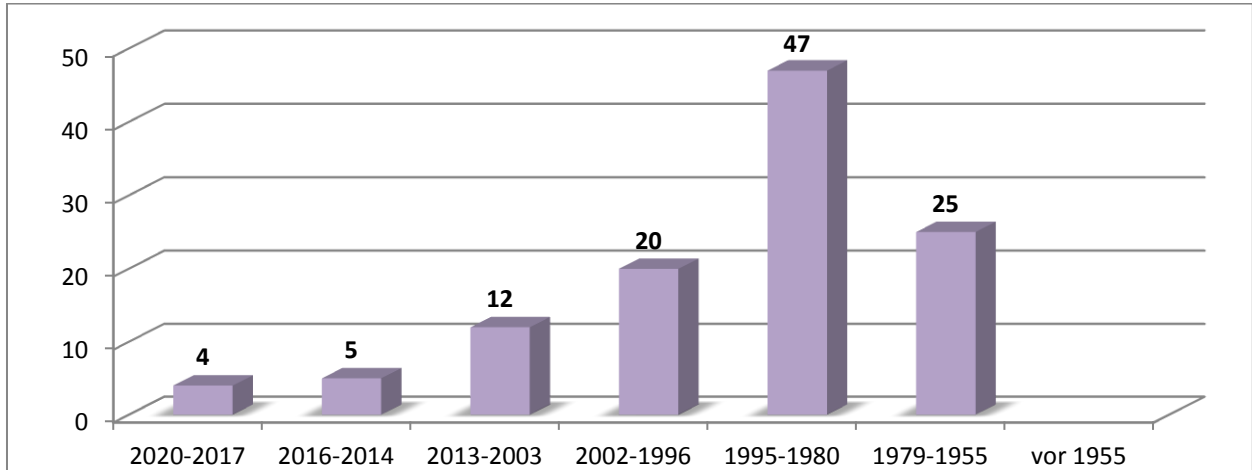
³ Es wird nicht für alle zugewiesenen Asylsuchenden die Aufnahmepauschale (AP) ausgezahlt. Die Auszahlung der Aufnahmepauschale wird im Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende vom 15.04.2020 geregelt.



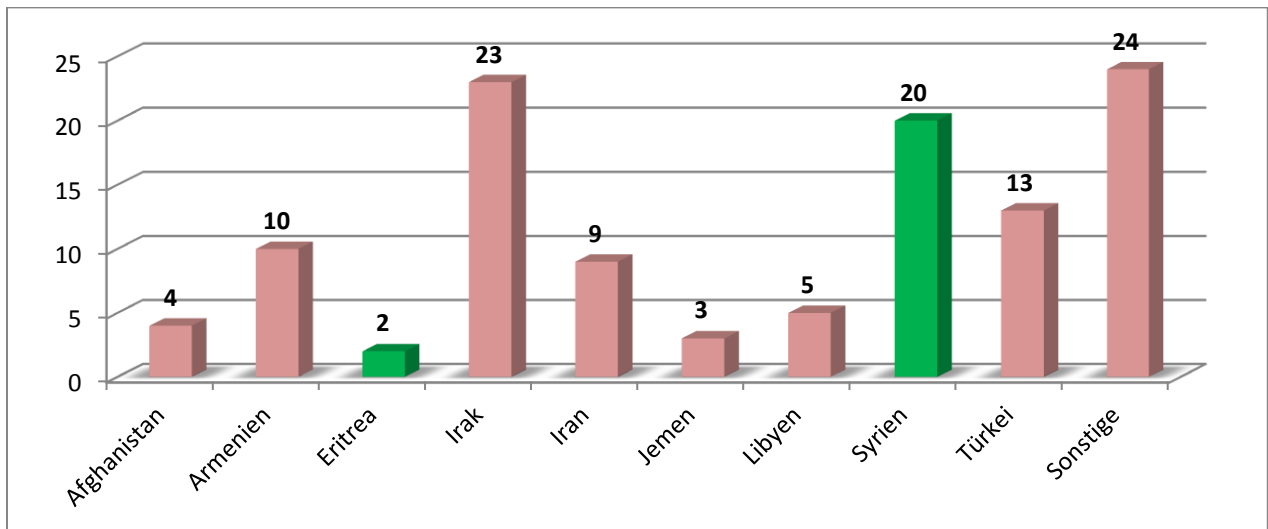
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

2.5 Geburtsjahre der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale



2.6 Herkunftsländer der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale



■ Länder mit keiner oder unsicherer Bleibeperspektive

■ Länder mit guter Bleibeperspektive

2.7 Geschlecht der 2020 zugewiesenen Asylsuchenden mit Aufnahmepauschale

Männlich	72
Weiblich	41

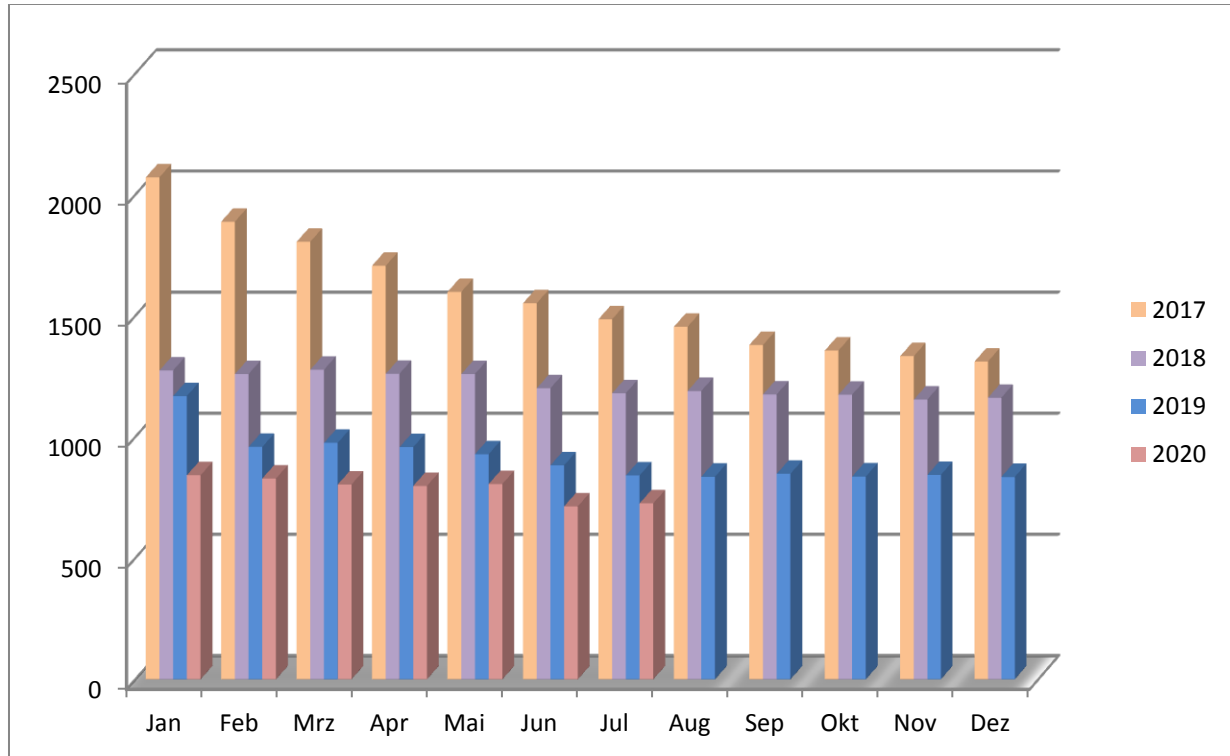


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

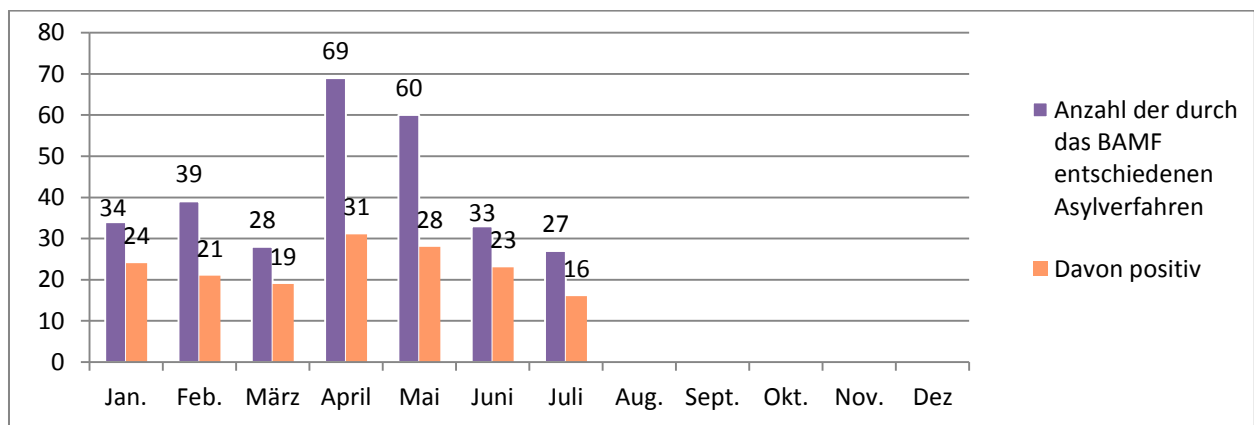
Fachdienst Zuwanderung

2.8 Anzahl der Asylbewerber im lfd. Asylverfahren zum Monatsende



	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
2020	841	828	803	797	805	713	725					

2.9 Anzahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschiedenen Asylverfahren im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2020



Stand: 31.07.2020

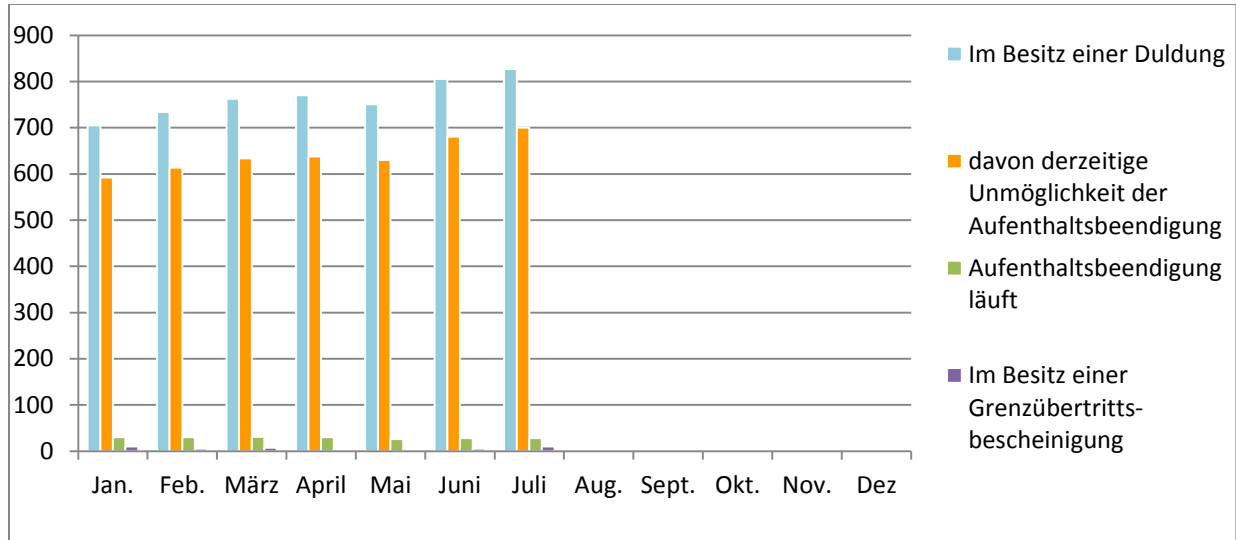


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

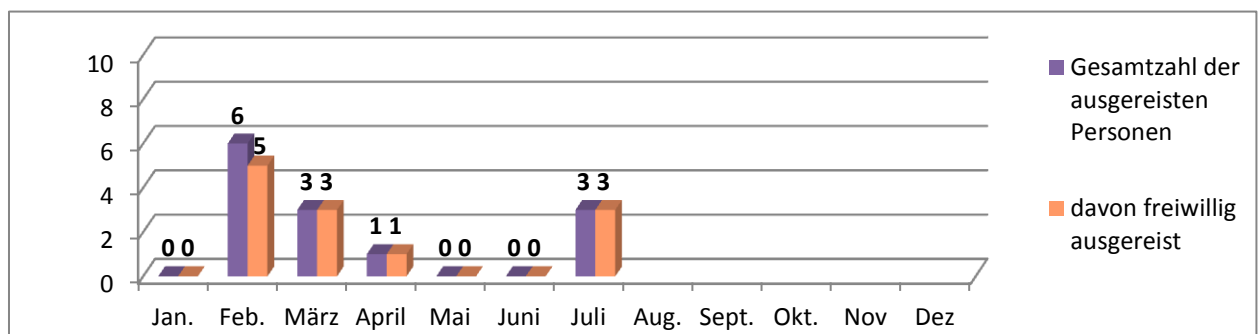
Fachdienst Zuwanderung

2.10 Anzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen zum Monatsende 2020



	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Im Besitz einer Duldung	705	734	763	770	751	806	827					
Tats. Unmögl. der Aufenthaltsbeendigung	592	614	634	638	630	681	700					
Aufenthaltsbeendigung läuft	30	30	31	30	26	28	28					
Im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	10	5	7	4	3	5	10					

2.11 Anzahl der ausgereisten Personen 2020



Stand: 31.07.2020

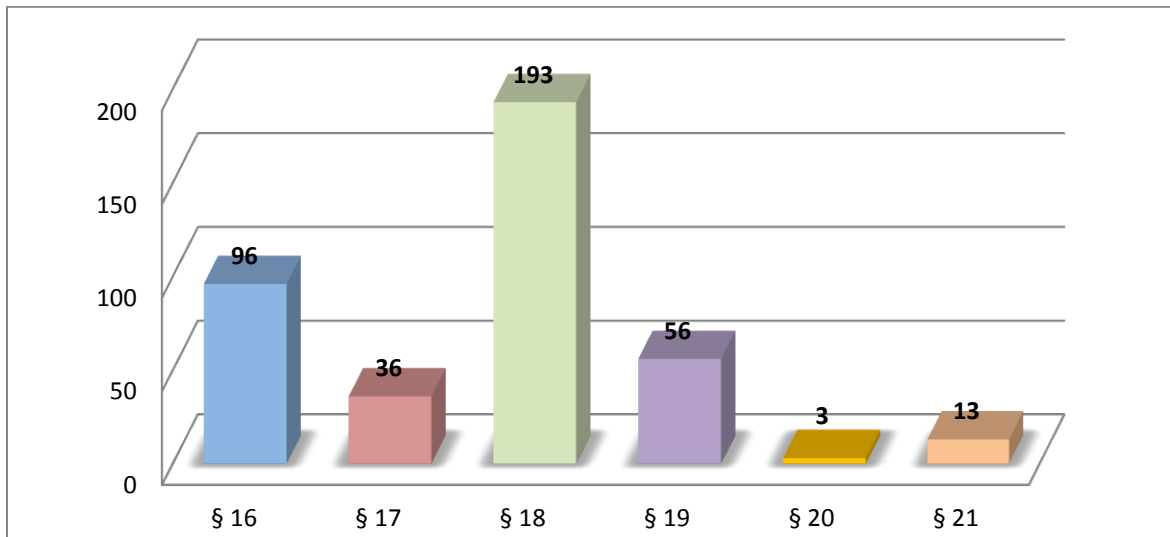


Kreis Rendsburg-Eckernförde

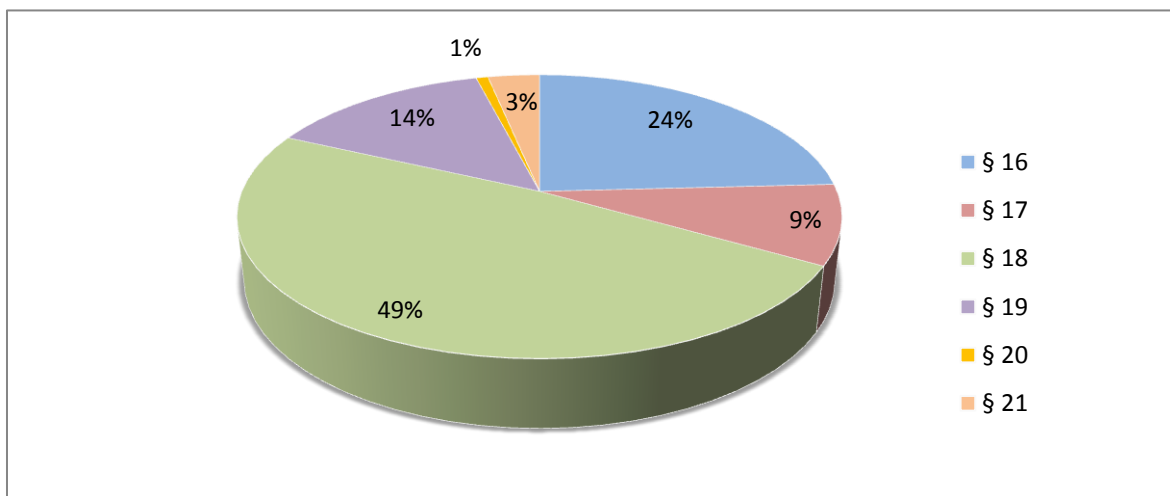
Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

3 Zuwanderung in Arbeit und Ausbildung

3.1 Aufenthaltstitel nach Einreise zum Zweck der Ausbildung / Studium / Erwerbstätigkeit / Selbständigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)



- § 16 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und Studium
- § 17 Aufenthalt zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes
- § 18 Aufenthalt zur Beschäftigung als Fachkraft
- § 19 Aufenthalt zur Beschäftigung als qualifiziert Geduldeter oder im Freiwilligendienst
- § 20 Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte
- § 21 Aufenthalt für selbständige Tätigkeit

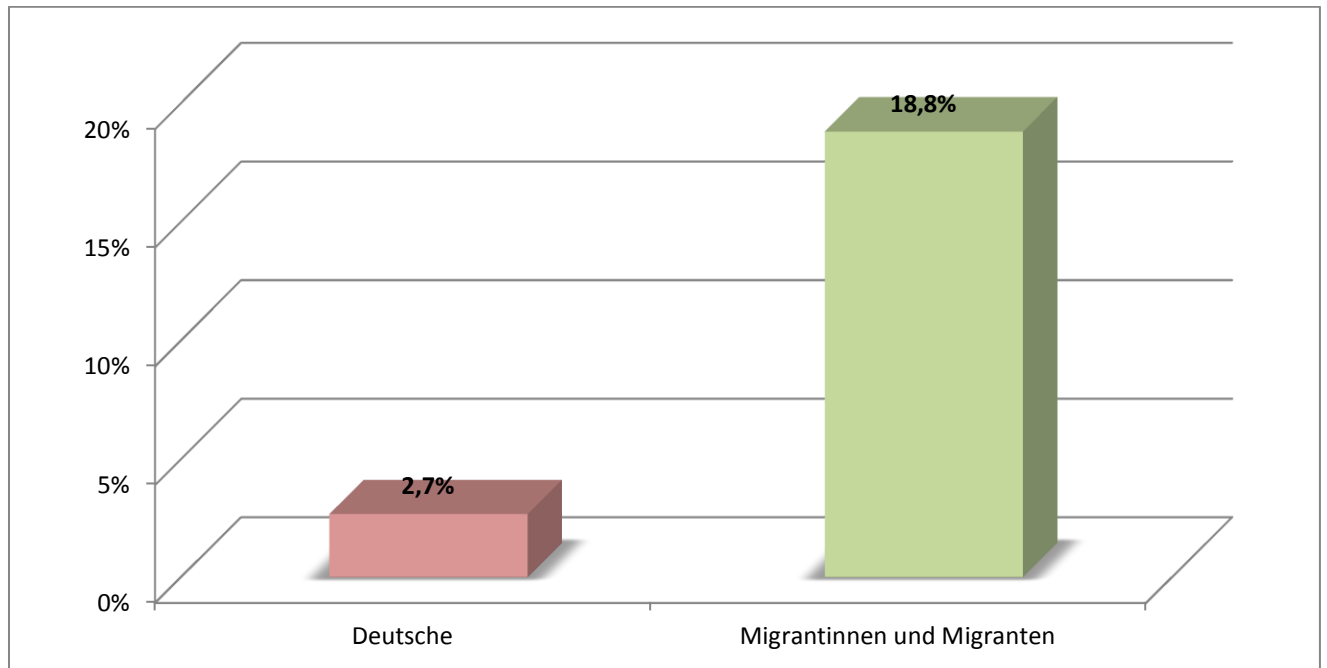


Stand: 31.07.2020



4 Leistungsbereiche SGB II und SGB III im Kreisgebiet

4.1 Prozentualer Anteil der Personen im SGB II⁴ Bezug gemessen an der Gesamtgruppe im Vergleich



Während 2,7 % der Deutschen im Kreisgebiet Leistungen nach SGB II beziehen, liegt dieser Anteil unter Migrantinnen und Migranten bei 18,8 %.

4.1.1 Anteil der Migrantinnen und Migranten an den insgesamt gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Rechtskreis SGB II in absoluten Zahlen

2020	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gesamt	9595	9539	9524	9900	10221	10074	9963					
Deutsche	6427	6405	6402	6754	7052	6933	6841					
Migrantinnen und Migranten	3168	3134	3122	3146	3169	3141	3122					
davon Drittstaaten-angehörige	2960	2924	2911	2930	2935	2906	2898					

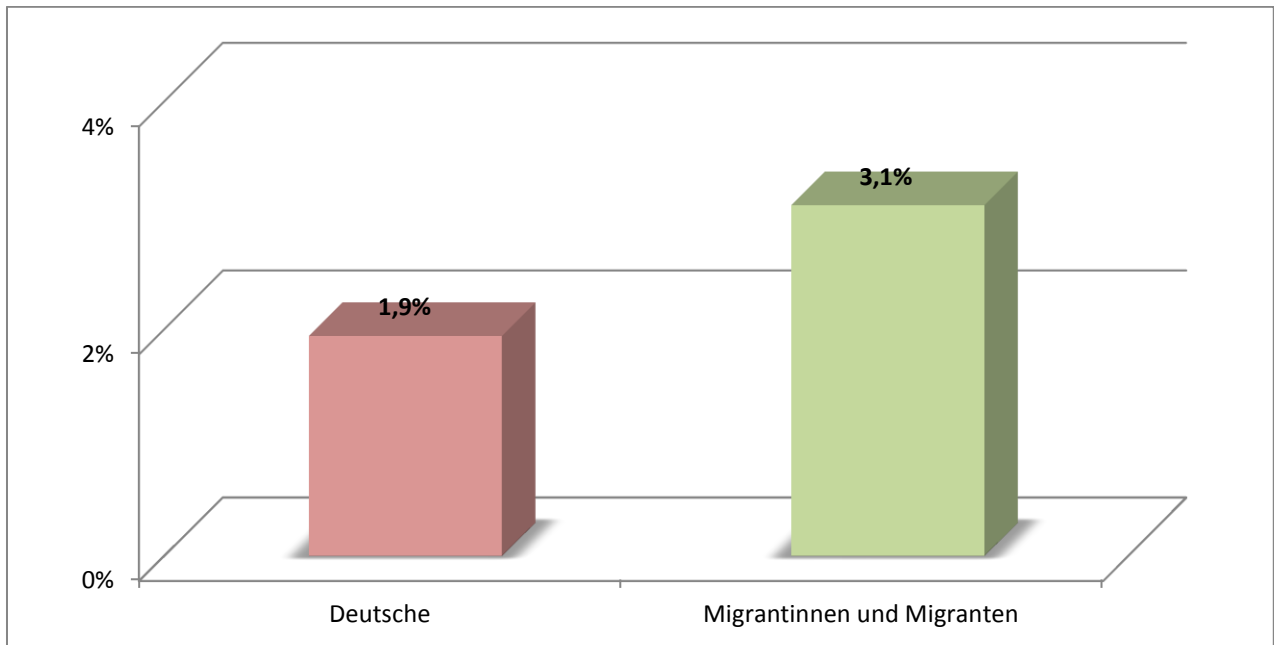
⁴ Beim SGB II- Bezug handelt es sich um eine Leistung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende. Eine vorangegangene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist keine Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach SGB II.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

4.2 Prozentualer Anteil der Personen im SGB III⁵ Bezug gemessen an der Gesamtgruppe im Vergleich



Während 1,9 % der Deutschen im Kreisgebiet Leistungen nach SGB III beziehen, liegt dieser Anteil unter Migrantinnen und Migranten bei 3,1 %.

4.2.1 Anteil der Migrantinnen und Migranten an den insgesamt gemeldeten erwerbsfähigen Personen im Rechtskreis SGB II in absoluten Zahlen

2020	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gesamt	4809	4777	4705	5103	5319	5445	5474					
Deutsche	4286	4272	4205	4586	4826	4949	4961					
Migrantinnen und Migranten	523	505	500	517	493	496	513					
davon Drittstaaten-angehörige	363	357	361	373	363	367	367					

Stand: 31.07.2020

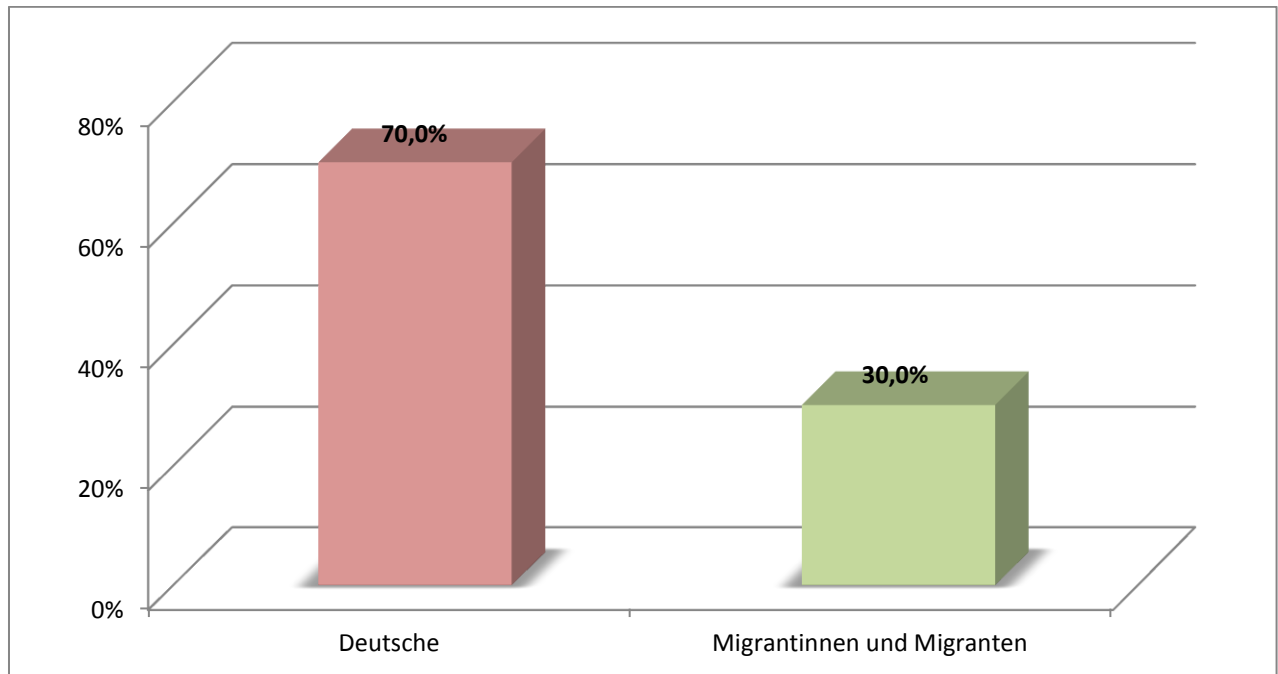
⁵ Das Arbeitslosengeld nach SGB III wird aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld nach SGB III ist, dass in den letzten 30 Monaten vor Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate lang einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wurde.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

4.3 Prozentualer Anteil an den Abgängen in den 1. Arbeitsmarkt⁶ aus dem Rechtskreis SGB II in 2020



4.3.1 Abgänge in den 1.Arbeitsmarkt aus dem Rechtskreis SGB II in absoluten Zahlen

2020	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gesamt	84	126	130	85	70	92	100						687
Deutsche	60	86	91	65	55	61	63						481
Migrantinnen und Migranten	24	40	39	20	15	31	37						206

Stand: 31.07.2020

⁶ Unter Abgänge in den 1. Arbeitsmarkt versteht man die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, einer betrieblichen/außerbetrieblichen Ausbildung und die Selbstständigkeit

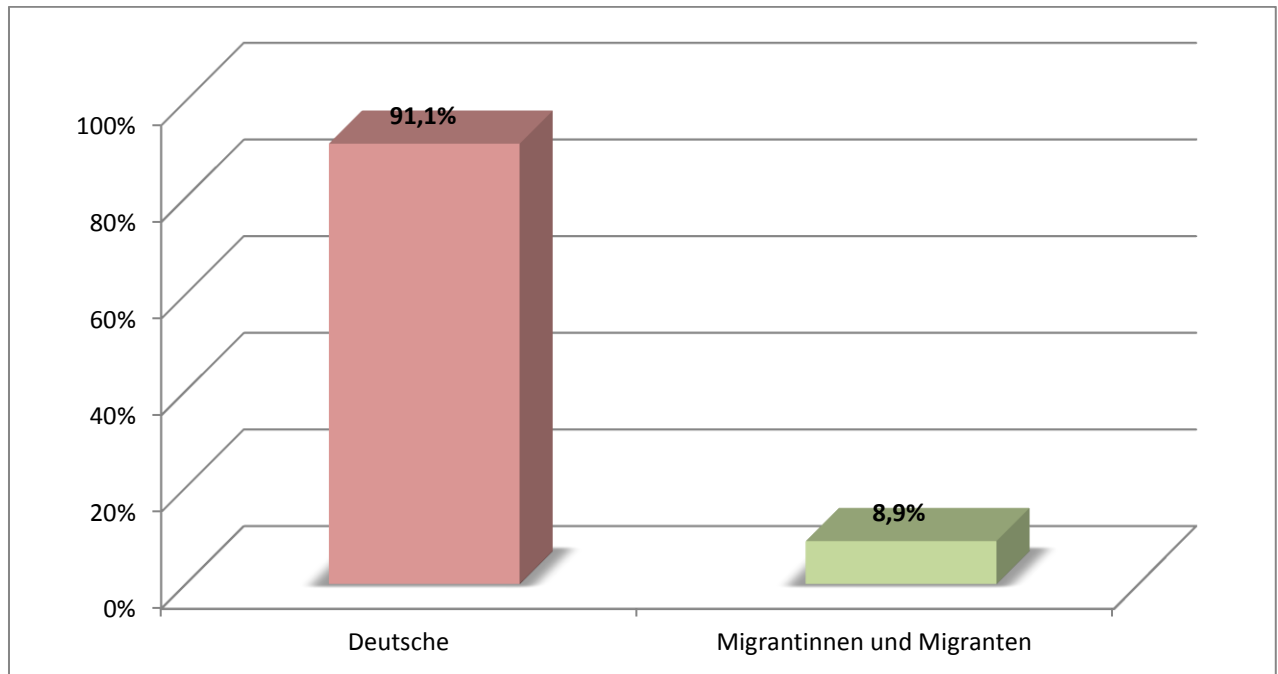


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

4.4 Prozentualer Anteil an den Abgängen in den 1. Arbeitsmarkt aus dem Rechtskreis SGB III



4.4.1 Abgänge in den 1.Arbeitsmarkt aus dem Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen

2020	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Gesamt	276	376	430	316	238	327	314						2277
Deutsche	252	344	385	286	207	304	297						2075
Migrantinnen und Migranten	24	32	45	30	31	23	17						202

Stand: 31.07.2020

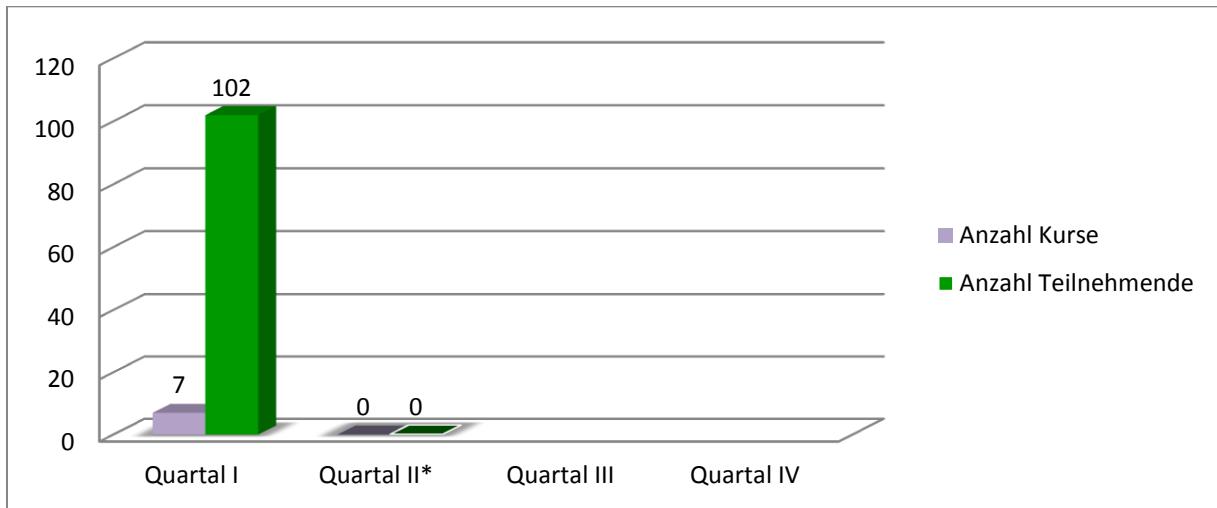


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

5 Sprachförderung im Kreisgebiet⁷

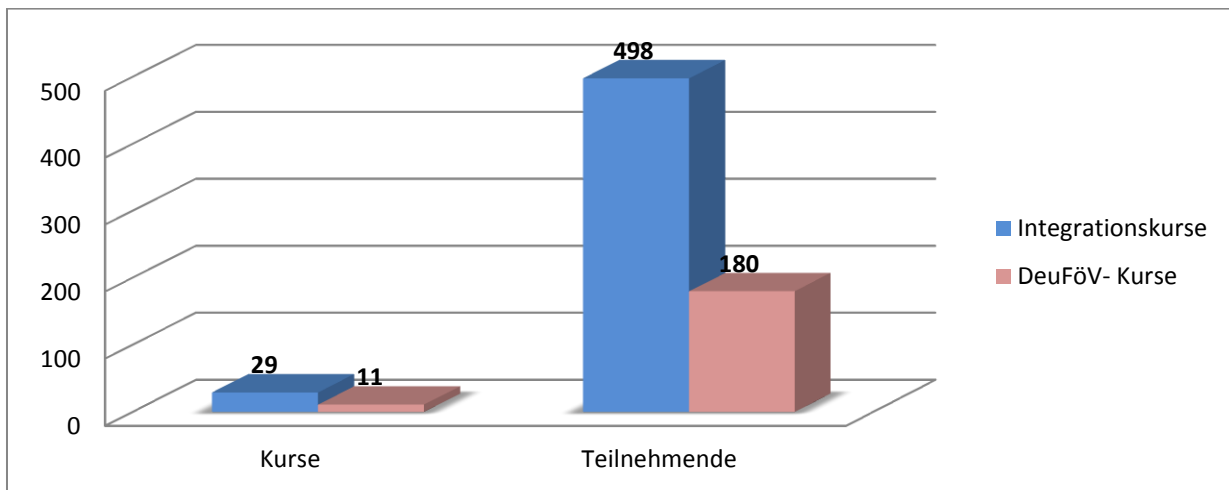
5.1 Erstorientierungskurse (EOK) in der Landesunterkunft Rendsburg



Stand: 31.07.2020

* Aufgrund der Corona-Pandemie konnten im zweiten Quartal 2020 keine EOK-Kurse in der Landesunterkunft Rendsburg stattfinden.

5.2 Aktuell laufende Integrationskurse und DeuFöV- Kurse⁸



Stand: 12.08.2020

⁷ Die Zahlen zur Sprachförderung im Kreisgebiet werden vier Mal jährlich von der Koordinierungsstelle für Integration und Teilhabe erhoben. Die Erhebung der Zahlen findet seit dem 01.01.2020 statt.

⁸ Kurse nach der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) vom 01.03.2020. Teilnehmen können Personen, welche bereits einen Integrationskurs absolviert haben. Die Kurse bauen auf den Integrationskurs auf und kombinieren den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit.

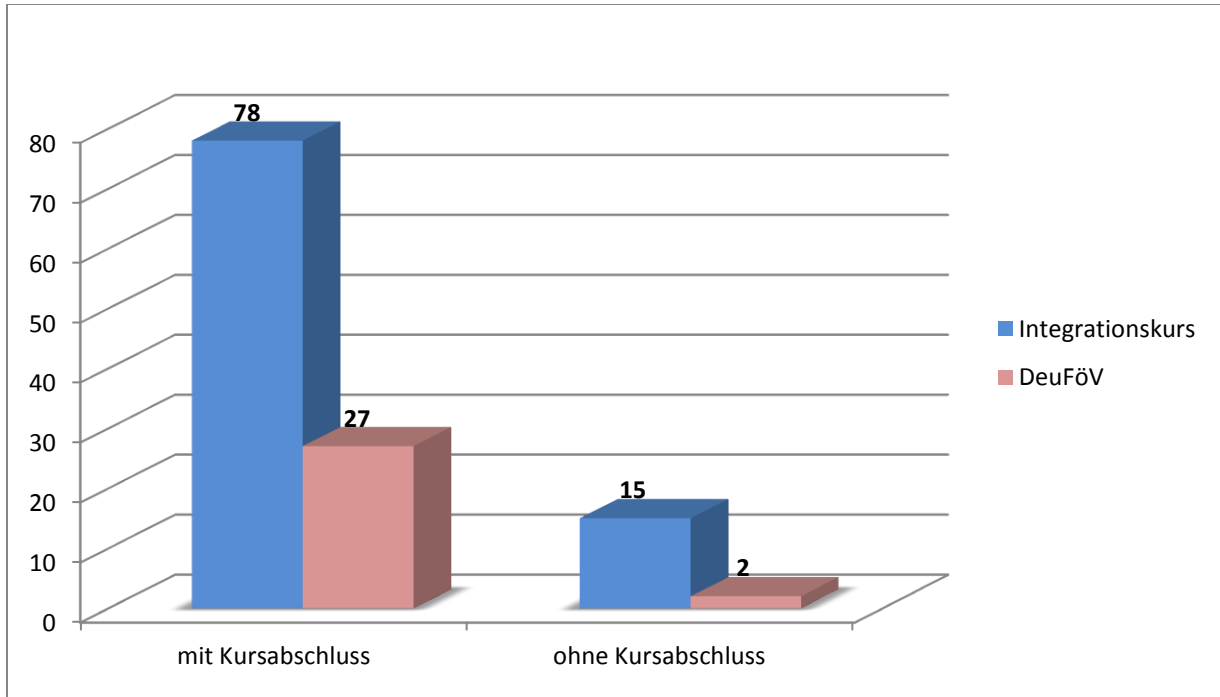


Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

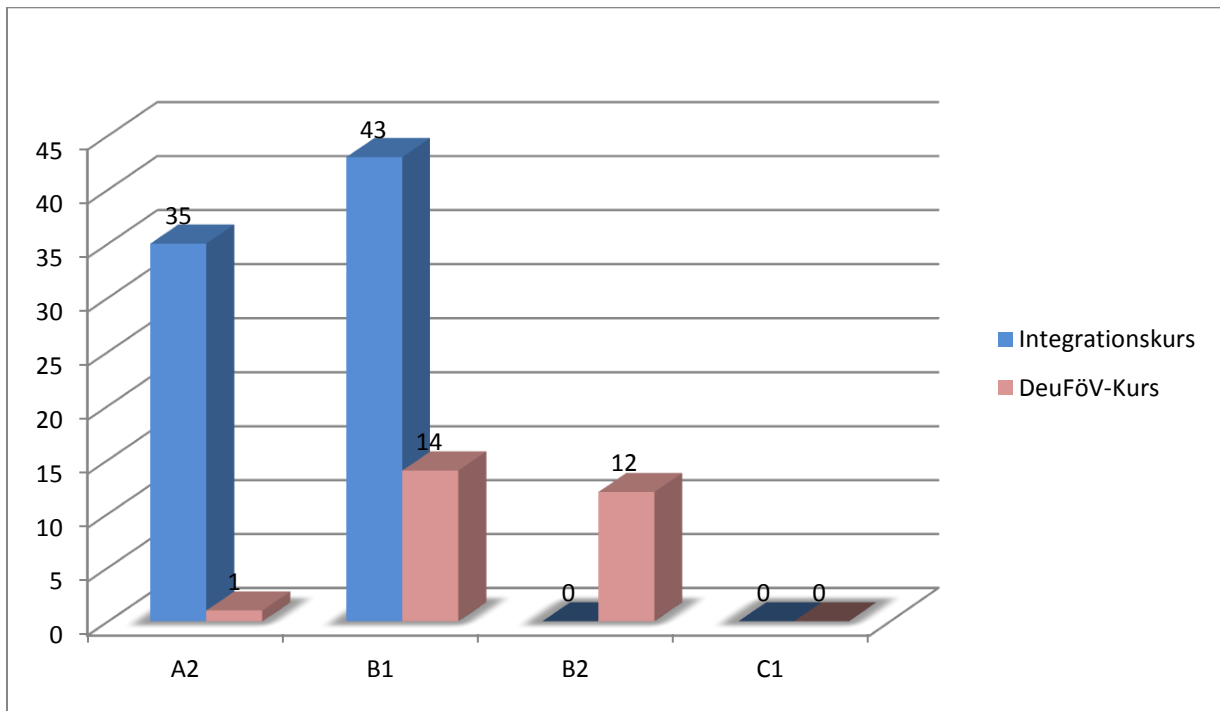
Fachdienst Zuwanderung

5.3 Anzahl der Teilnehmenden mit und ohne Kursabschluss in 2020



Stand: 12.08.2020

5.4 Sprachniveau bei Kursabschluss in 2020



Stand: 12.08.2020



6 Integrationsprojekte

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde engagiert sich bei der finanziellen Förderung von Integrationsprojekten im Kreisgebiet.

6.1 Aktuell laufende Integrationsprojekte mit Kreisförderung

Durchführender Träger/Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe	Laufzeit	Fördersumme
Tanzen an der Schlei e.V.	„Förderung von Teilhabegutscheinen“	Menschen mit Migrationshintergrund	September 2019 - Dezember 2020	6.500 €
Westerrönfelder SV „Holstein“ v.1922 e.V.	„Durchführung von Fußballcamps und Integrationstreffen“	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	Oktober 2019 - Dezember 2020	3.620 €
Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal	"Wertvoll: Meine Werte-Deine Werte"	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	August 2020 -Dezember 2020	2.206 €
Amt Bordesholm	"Migrationsprojekts an der Lindenschule"	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	April 2020 - März 2021	9.240 €
Volkshochschule Rendsburger Ring e.V.	„Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess“	Menschen mit Migrationshintergrund	Juni 2020 - Juni 2021	70.464 €
Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.	„Durchführung eines Kreissportfests“	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	Sommer 2021	12.000 €
Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.	„Durchführung von Bedarfsermittlungen im Bereich Sport“	Menschen mit Migrationshintergrund	bis Juni 2021	2.500 €
Stadt Rendsburg	„Integrative Maßnahmen im Umweltschutz“	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	bis Juni 2021	5.050 €
Naturfreunde Deutschland-Ortsverein Büdelsdorf e.V.	„Integrative Maßnahmen im Umweltschutz“	Menschen mit und ohne Migrationshintergrund	bis Juni 2021	2.600 €

Stand: 15.08.2020



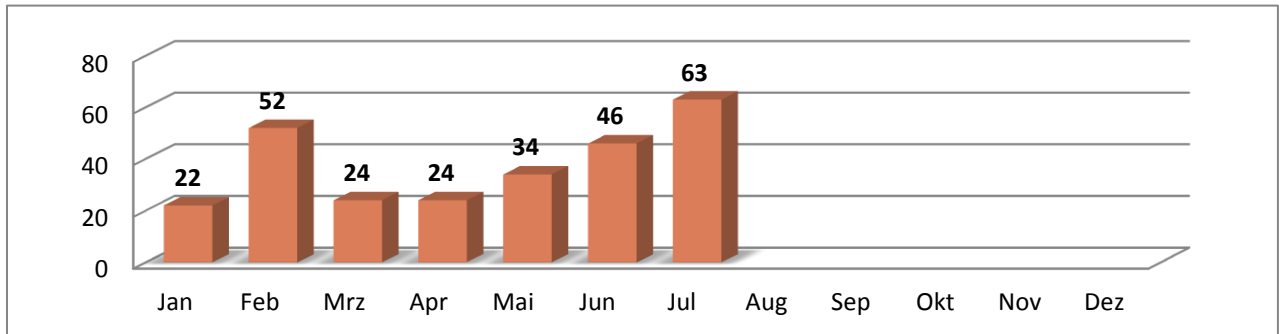
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Zuwanderung

7 Einbürgerungen

7.1 Anzahl der geführten Beratungsgespräche mit Einbürgerungsinteressenten in 2020⁹



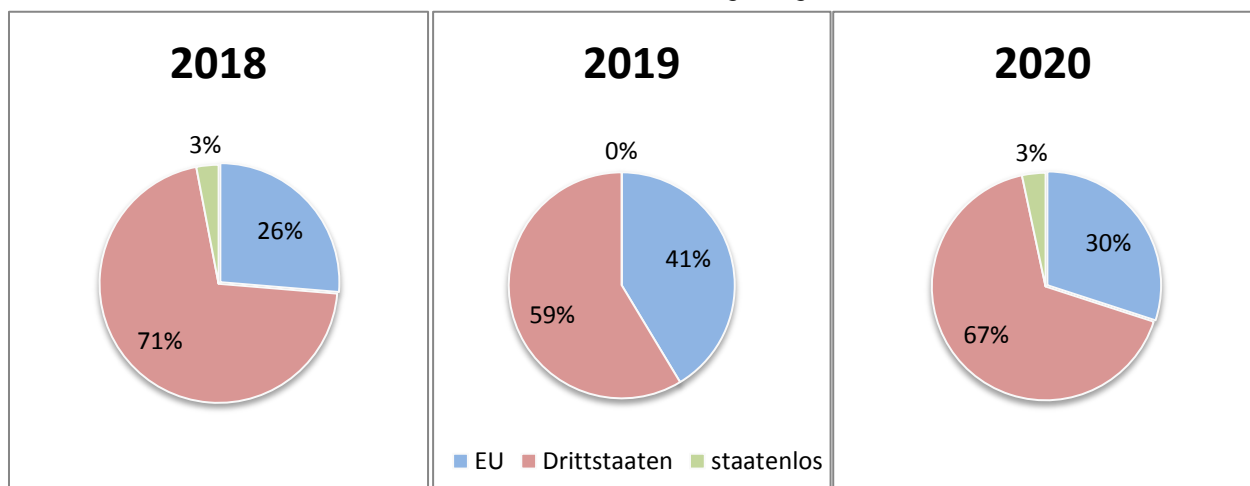
Stand: 31.07.2020

7.2 Durchgeführte Einbürgerungen

Jahr	Durchgeführte Einbürgerungen
2020	90
2019	220
2018	133

Stand: 24.08.2020

7.2.1 Herkunftsländer der in den Jahren 2018 bis 2020 eingebürgerten Personen



⁹ Die Anzahl der Beratungsgespräche wird von der Fachgruppe Integration und Einbürgerung seit dem 01.01.2020 erfasst.



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

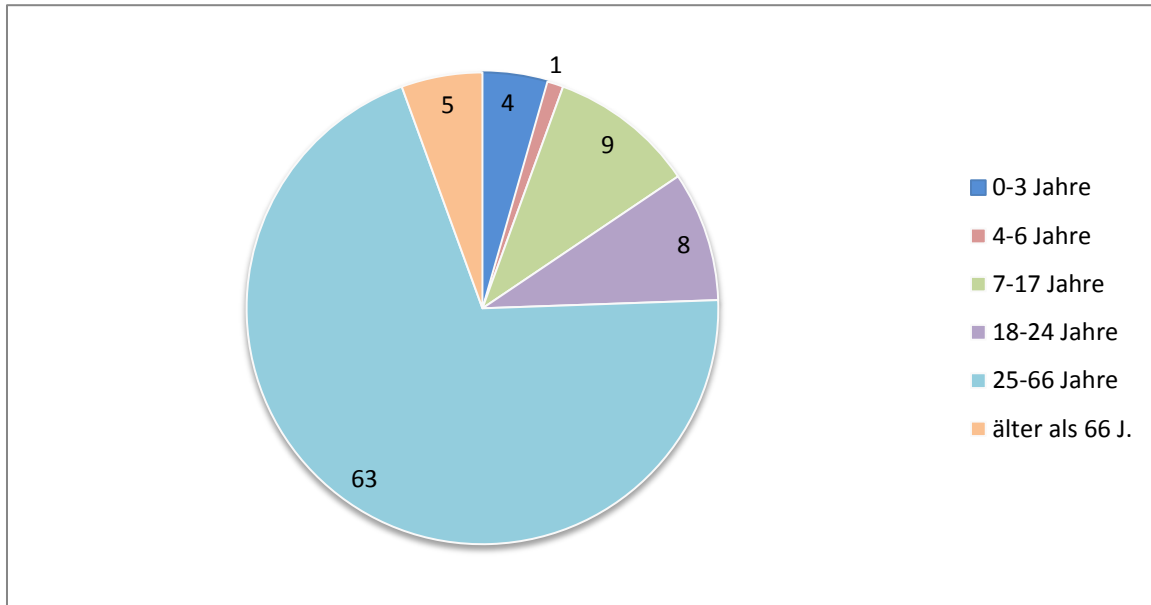
Fachdienst Zuwanderung

Herkunftsländer der im Jahr 2020 eingebürgerten Personen:

Afghanistan, Ägypten, Angola, Armenien, Brasilien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Indien, Irak, Iran, Italien, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Staatenlos, Syrien, Tansania, Thailand, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Türkei, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Weißrussland

Stand: 30.06.2020

7.2.2 Altersstruktur der im Jahr 2020 eingebürgerten Personen



Stand: 31.07.2020

Für weitere Ideen, Anregungen und Kritik zum Bericht wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe Integration und Einbürgerung:

koordinierung@kreis-rd.de



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/507
- öffentlich -	Datum: 02.09.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)"	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Bei dem vom Diakonischen Werk Altholstein GmbH beantragten Projekt handelt es sich um ein Angebot zur Unterstützung von Kindern, die beim digitalen Lernen benachteiligt sind. Das Projekt richtet sich an Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, die zuhause über kein geeignetes Lernumfeld verfügen und denen die passende Technik zum digitalen lernen fehlt. Das Angebot sieht zum einen die Bereitstellung von entsprechender Technik und geeigneter Räume für das digitale Lernen vor. Zum anderen sollen die Kinder durch ein konzeptionelles Unterstützungssystem, bestehend aus Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeeinheiten, in ihrem Lernprozess unterstützt werden. Darüber hinaus sollen über Informationsveranstaltungen die Eltern in das Projekt eingebunden werden.

Die Kosten pro teilnehmendem Kind und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 7 teilnehmenden Kindern 5,64 € betragen. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung des Projektes berücksichtigt worden.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 12.630 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Projektantrag

Kostenplan

Übersicht Haushaltsmittel



Diakonisches Werk Altholstein GmbH

„Anlaufstelle digitales Lernen“ (AdLer)

Unterstützungsangebot für Schüler*innen und Eltern mit Migrationshintergrund

Antrag auf Förderung durch die Integrationsmittel des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Vanessa Trampe-Kieslich
Geschäftsbereichsleitung Soziale Hilfen
Am Alten Kirchhof 16
24534 Neumünster
Vanessa.Trampe-Kieslich@diakonie-altholstein.de
Tel. 04321 / 2505 1275

Florentin Viebig
Fachbereichsleitung Migration und Flüchtlinge
Haart 224
24539 Neumünster
Florentin.Viebig@diakonie-altholstein.de
Tel. +49 4321 2522130-12

www.diakonie-altholstein.de

Situationsbeschreibung/Ausgangslage

Durch die Corona-Krise hat sich das Lebensumfeld der Menschen stärker in den digitalen Bereich verschoben. Schulen wurden geschlossen und die Kinder mussten von einem Tag auf den anderen ins „Homeschooling“. Das bedeutete einerseits Lernen am Computer, aber auch die Hausaufgaben über das Internet an den Lehrer zu schicken. Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) bescheinigt den meisten Familien in Deutschland für diese Umstellung gut aufgestellt zu sein. Allerdings besagt die Studie auch, dass genau die Kinder, welche schon vor der Corona-Krise in unserem Bildungssystem benachteiligt waren, durch die Digitalisierung des Lernens noch weiter abgehängt werden.¹ Dies betrifft vor allem auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, welche häufig nicht die geeigneten Mittel, das Lernumfeld und die Unterstützung haben, um Hausaufgaben und andere Schularbeiten zuhause adäquat zu erledigen. Die Ergebnisse der Studie des IWs decken sich mit den Erfahrungen aus den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen. Es fehlt an Hardware, an sprachlicher und inhaltlicher Unterstützung beim digitalen Lernen und teilweise auch am geeigneten ruhigen Lernumfeld. Um die Bildungschancen der betroffenen Kinder nicht weiter zu gefährden, sollte es eine schnelle und unbürokratische Hilfe für diese benachteiligten Kinder geben. Die Kinder benötigen sowohl den Zugang zu Computern mit Internetverbindung in einem geeigneten ruhigen Lernumfeld als auch Unterstützung beim Verstehen und Bearbeiten der an sie gestellten Aufgaben.

Maßnahmenkonzeption

Mit dem Projekt „AdLer“ will die Diakonie Altholstein eine Anlaufstelle schaffen, welche Kinder unterstützt, die zuhause kein adäquates Lernumfeld haben und dadurch beim digitalen Lernen benachteiligt sind.

Der Bedarf der einzelnen Schüler*innen wird sich individuell sehr unterscheiden und die Bereitstellung der Hardware und passender Räume ist ein erster Schritt, um den Schüler*innen beim digitalen Lernen zu helfen. Ziel des Projektes ist es aber, nicht nur die benötigte Hardware bereitzustellen, sondern ein konzeptionelles Unterstützungssystem im Bereich des digitalen Lernens für Migrantinnen und Migranten aufzubauen. (Als Integrationsprojekt soll kein/e Schüler*in ausgeschlossen werden und auch Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund können bei Bedarf an den Maßnahmen teilnehmen). Dieses Unterstützungssystem besteht aus drei Komponenten:

1. Hausaufgabenbetreuung: Schüler*innen erhalten zu regelmäßigen Terminen die Möglichkeit, in ruhiger Atmosphäre Zugang zu internetfähigen Computern zu bekommen und werden in dieser Zeit bei inhaltlichen oder technischen Fragen von einem Ehrenamtlichen unterstützt.
2. Nachhilfe: Bei besonderem individuellem Bedarf soll den Schüler*innen persönliche Nachhilfe im digitalen Lernen vermittelt werden. Hierbei sollen vor allem ältere Schüler*innen im Sinne eines Peer-to-Peer Ansatzes - entweder im Rahmen eines Schulprojekts oder durch eine kleine Aufwandsentschädigung - als

¹ IW-Report 15/2020: Häusliches Umfeld in der Krise: Ein Teil der Kinder braucht mehr Unterstützung. URL: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2020/IW-Report_2020_Haeusliche_Lebenswelten_Kinder.pdf

Nachhilfelehrer*innen für digitales Lernen geworben werden. Diese Schüler*innen besitzen das technische und fachliche Know-How und haben altersbedingt wahrscheinlich auch einen besseren Zugang zu den anderen Schüler*innen.

3. Informationsveranstaltungen: Nicht nur die Schüler*innen mit Migrationshintergrund brauchen Hilfe beim digitalen Lernen, es ist wichtig, ebenso die Eltern mitzunehmen. Sprachbarrieren, kulturelle Prägung oder ein bildungsferner Hintergrund haben häufig einen Einfluss auf die Rolle der Eltern in der Schulbildung ihrer Kinder. Durch Informationsveranstaltungen für Eltern, welche bei Bedarf auch mit Dolmetscher*innen in die jeweiligen Muttersprachen übersetzt werden können, sollen Informationen verbreitet und Fragen der Eltern geklärt werden. Mögliche Themen der Informationsveranstaltungen sind zum Beispiel:
- Wie funktioniert digitales Lernen?
 - Wie schaffe ich eine geeignete Lernatmosphäre für mein Kind?
 - Welche Unterstützungsangebote gibt es an meiner Schule? (In Kooperation mit den Schulen)

Rahmenbedingungen

Beginnend am 1. Oktober 2020 soll das Projekt AdLer als Pilotprojekt an vier Standorten (Rendsburg, Neumünster, Flintbek und Henstedt-Ulzburg) über einen Zeitraum von zwei Jahre durchgeführt werden. Das Pilotprojekt wird hierbei zu einem großen Teil durch Mittel der Corona-Familienhilfe des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein sowie von Hand in Hand für Norddeutschland finanziert. Die kommunalen Mittel dienen hierbei als Kofinanzierung und standortspezifische Erweiterung dieses Projektes. Die Mittel in Höhe von 12.630,00 Euro (Finanzplan liegt bei) werden für den Zeitraum von einem Jahr beantragt.

Am Standort Rendsburg planen wir für den Förderzeitraum eine Teilnehmendenzahl von 50 Personen (Schüler*innen und Eltern). Vorgesehen ist die Durchführung der Hausaufgabenbetreuung zunächst zweimal wöchentlich für je 2 Stunden, mit einer Schülerzahl von 5-10 Schüler*innen. Die Teilnehmendenzahl wird hier vor allem von den jeweils geltenden Hygieneauflagen abhängen, im Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Ergänzend dazu sind pro Woche etwa 3 bis 4 individuelle Nachhilfeeinheiten von jeweils einer Stunde vorgesehen. Die Informationsveranstaltungen für Eltern sollen 1- bis 2-mal im Quartal durchgeführt werden.

Nachweis der Teilnehmendenzahl wird durch Teilnahmelisten gewährleistet und eine gesonderte Evaluation des Projektes wird durch Befragungen der Teilnehmer*innen und der betreuenden Lehrkräfte an den Schulen stattfinden.

Kontodaten

Bei Gewährung der Zuwendung bitten wir Sie, folgendes Konto zu verwenden:

Kontoinhaber*in	Diakonisches Werk Altholstein GmbH
IBAN	DE72 5206 0410 0206 4848 40
BIC	GENODEF1EK1
Bank	Evangelische Bank
Text	Kostenstelle 2552

Kalkulation Antrag Kreis Rendsburg-Eckernförde

Maßnahmenname:	„Anlaufstelle digitales Lernen“ (AdLer)	
Laufzeit in Monaten:	12	
Durchführungszeitraum:	01.10.2020 - 31.09.2021	
Kosten		
Personalkosten	Leitung	560,00 €
Personalkosten	10 WSTD; Eingruppierung 7,1	11.740,00 €
Honorarkosten/Aufwandsentschädigungen	250 €/Monat Coaches und 150€/Monat Dolmetscher	4.800,00 €
Inventarbeschaffung	10 Laptops à 400 € anteilig	1.330,00 €
Inventarbeschaffung	1 Laptop für Mitarbeitende, anteilig	400,00 €
Fahrtkosten	40 €/Monat	480,00 €
Büromaterial; Telefon, EDV-Service & Porto	35 €/Monat	420,00 €
Zentrale Verwaltungskosten	10% der Personalkosten	1.230,00 €
Kosten der Maßnahme		20.960,00 €
Finanzierung		
Beantragte Mittel Corona-Familien-Hilfsaktion		5.000,00 €
Beantragte Mittel Hand in Hand für Norddeutschland		3.330,00 €
Kommunale Mittel (angefragt)		12.630,00 €
Summe Finanzierung		20.960,00 €

Integrationsmittel 2020
 Zur Verfügung stehende Mittel 2020

250.000,00 €

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00
BBZ am NOK	"Wertvoll: Meine Werte-Deine Werte"	Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund	2.206,00
VHS Rendsburg	Folgeantrag "Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"	Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft	70.464,00
Amt Bordsesholm	"Migrationsprojekts an der Lindenschule"	Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund	9.240,00

Bewilligte Maßnahmen 96.910,00

Noch zur Verfügung stehende Mittel 153.090,00

Beantragte Maßnahmen

LUV systemische Hilfen gGmbH	20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	6.250,00
Diakonisches Werk Altholstein GmbH	„Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund	12.630,00
		Summe	18.880,00
		Noch zur Verfügung stehende Mittel	134.210,00



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/506
- öffentlich -	Datum: 02.09.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
22.10.2020	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Bei dem von der LUV systemische Hilfen gGmbH beantragten Projekt handelt es sich um ein integratives niedrighschwelliges Angebot zur kulturellen Bildung für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund. Das Angebot umfasst 20 Themenworkshops, welche unter Anwendung der Methode des „geführten Erzählens“ durchgeführt werden sollen. Das Angebot soll zum einen die Weiterbildung der teilnehmenden Frauen in den jeweiligen Themenfeldern sicherstellen. Darüber hinaus soll eine Begegnung und ein Austausch zwischen Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen aus der Mehrheitsgesellschaft ermöglicht werden. So soll es den Teilnehmerinnen erleichtert werden, Kontakte in die Mehrheitsgesellschaft zu knüpfen.

Die Kosten pro Teilnehmerin und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 12 Teilnehmerinnen 8,68 € betragen. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung des Projektes berücksichtigt worden.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.250 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Antrag und Konzept

Kostenplan

Übersicht Haushaltsmittel

20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte

Projektziele: Ermöglichung von Teilhabe an gesellschaftlichen Strukturen, Förderung kultureller Teilhabemöglichkeiten und Stärkung von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund durch:

- Förderung des transkulturellen Dialogs von Frauen im ländlichen Raum um Eckernförde und in Eckernförde
- Förderung des Austausches und der Vernetzung zwischen Einheimischen und Zugewanderten
- Erhöhung der Unabhängigkeit der Frauen durch Sprachverfestigung und der Möglichkeit mit deutschsprachigen Frauen in direkten Kontakt zu kommen
- Förderung der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein
- Anregung zu eigener konkreter Zukunftsplanung

Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte und einheimische Frauen

Projektort und Häufigkeit: einmal im Monat im LUV (Eckernförde Nord) und einmal im Monat an anderen Orten vornehmlich im ländlichen Raum um Eckernförde.

Themen: Erziehung von Mädchen, Erziehung von Jungen, Hausaufgaben, gesunde Ernährung, Frauengesundheit, Handynutzung, Sport und von den TN vorgeschlagene Themen

Förderzeitraum: 1.11. 2020 bis 30.10.2021

Projektträger: LUV systemische Hilfen gGmbH
Am Horn 11, 24340 Eckernförde

Ansprechpartnerin: Bettina Kruse

Kontakt: 0177-369 45 18

Projektbeschreibung

Hintergrund

Migrantische Frauen sind häufig – nicht in allen Fällen – sehr auf das Familienleben bezogen, orientieren sich nach innen, kommen wenig mit der einheimischen Bevölkerung in Kontakt, haben seltener Gelegenheit, die deutsche Sprache zu üben und mit Menschen außerhalb der Familie und des näheren persönlichen Umfeldes zu kommunizieren. Auch wenn die Frauen schon einige Jahre in Eckernförde und Umgebung leben, haben sie oft keine engeren Kontakte zu Einheimischen. Auch einheimische Frauen können in bestimmten Lebensphasen auf das häusliche Leben zurück geworfen sein, viele haben zwar Interesse migrantische Frauen kennen zu lernen, es gibt aber im Alltag wenig Begegnungsmöglichkeiten.

Ein weiteres Problem welches die Integration in Deutschland erschwert, ist die kritische Haltung vieler deutscher gegenüber Zuwanderungsfamilien. Es herrscht ein gespaltenes Bild, einerseits sieht ein Großteil der Bevölkerung die kulturelle Vielfalt hinter Migration, andererseits sind viele der Meinung, dass Migranten viele soziale Probleme und Konflikte verursachen.

Allgemein gehaltene offene Treffs und Cafés führen oft nicht zu einem persönlichen Austausch, sondern man tauscht sich dann doch in der eigenen Sprach-Community aus und es ist schwer ein gemeinsames Gesprächsthema zu finden und so auch längerfristige Kontakte und vielleicht auch Freundschaften zu entwickeln, die kulturelle Grenzen überschreiten und Vorurteile abbauen. Während meiner Arbeit als Deutschlehrerin haben mich viele Frauen gefragt, wie man denn eine Freundschaft zu Deutschen aufbauen könne, denn ohne aktives Zutun ergibt sich das in unserer

Gesellschaft nicht. Auch von Ganztagschulen und von Integrationslotsen im Kreis wurde zurück gemeldet, dass Frauen praktische nachbarschaftliche Sprachanwendung wünschen und eine Wortschatzerweiterung bezüglich der genannten Themen hilfreich sei.

Mit unseren themenbezogenen Workshops wollen wir hier ansetzen: Zu alltagsrelevanten Themen wie z.B. Gesundheit, Ernährung, Erziehung von Mädchen und Jungen u.ä. wollen wir deutsche und migrantische Frauen ansprechen und über ein gemeinsames Interesse zusammenbringen. Die Workshops laufen in Form eines geführten Gesprächs ab. Diese Methode aus in der sozialen Arbeit folgt dem Ansatz der autobiographischen Arbeit. Frei nach dem Motto „Biografiearbeit ist Beziehungsarbeit“ und Beziehungen mit einheimischen Frauen sind das, was vielen migrantischen Frauen fehlt.

Umsetzung

Unser niederschwelliges, nicht formalisiertes Bildungsangebot bezieht sich auf Handlungsfeld 3.1.4. *Kulturelle Bildung* des Konzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Wir wollen den Austausch und das gegenseitige Lernen voneinander zwischen Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglichen und fördern und somit insbesondere die Teilziele „Stärkung von Frauen mit Migrationshintergrund zur Fähigkeit der Durchsetzung ihrer Rechte“ sowie „den Abbau von Rollen- und Geschlechterstereotypen“ unterstützen.

Mit dem Angebot wollen wir den Frauen die Möglichkeit der Orientierung verschaffen. Leitfragen sind hier: Wo komme ich her, wer bin ich, was will ich und was ist mir wichtig. Was bin ich bereit aufzugeben und was muss ich unbedingt beibehalten, um gesund zu bleiben oder zu werden?

Als Methode wird das „geführte Erzählen“ angewendet. Eine erfahrene Integrationsfachkraft und ausgebildete Moderatorin leitet die Workshops und wird dabei einerseits mit den Teilnehmenden in Beziehung treten und andererseits Distanz wahren, um einen Bildungsprozess betreiben zu können. Dieser entsteht, indem die persönlichen Geschichten von der Moderation in einen gesellschaftlichen und historischen Zusammenhang gestellt werden, indem sie z.B. Informationen über historische Fakten oder die aktuelle Gesetzeslage hinzufügt oder entsprechende Fragen stellt. Außerdem soll den unterschiedlichen Erfahrungen der Frauen Raum gegeben werden um einerseits ggf. dominante Normvorstellungen in Frage zu stellen und andererseits durch das Sichtbarmachen und Wertschätzen von Differenzen Vertrauen aufzubauen.

Mit dieser Methode wird zur Reflexion der individuellen Lebensgeschichte angeregt. Im Ablauf eines Workshops sprechen die Frauen aber nicht nur von Vergangenen. Vielmehr spannt die Moderation einen Bogen zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Teilnehmende betrachten Erlebtes neu und können dabei neue Erkenntnisse gewinnen, von den Erzählungen der anderen Teilnehmenden lernen und bewusst eigene Zukunftspläne konkretisieren und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden. Die Veranstaltungssprache ist Deutsch.

Die Themenauswahl und Vorbereitung ist ein wesentlicher Teil, der zum Gelingen des Workshops beiträgt. Die Themen sollen sowohl für Zugewanderte, als auch für die Mehrheitsgesellschaft relevant sein. Sie sollen neugierig machen und so alltagsrelevant sein, dass jede Teilnehmende einen Beitrag leisten oder zumindest inhaltlich gut folgen kann. Außerdem sollte es das Potenzial haben, dass alle Teilnehmenden etwas dazu lernen können. Geplant sind die Themen: Erziehung von Mädchen, Erziehung von Jungen, Hausaufgaben, gesunde Ernährung, Frauengesundheit, Handynutzung, Sport und von den TN vorgeschlagene Themen. Zu einzelnen Themen werden Impulsgeberinnen mit Fachexpertise eingeladen.

Die Workshops sind partizipativ gestaltet: Jede darf teilnehmen und ist aktiv beteiligt. Ob Teilnehmende erzählen oder zuhören, beides bewirkt die Reflexion über Werte, Normen und über das eigene Wissen – so können vorhandene Kompetenzen und Potenziale erkannt und in die Gegenwart übertragen werden. Für eine erfolgreiche Integration und das Vertrauen in die eigenen

Handlungsfähigkeit ist es wesentlich, eine Kontinuität des Selbstbildes zu entwickeln, was mit unserem Ansatz gefördert wird. Durch eine seriöse Moderation soll sicher gestellt werden, dass der Fokus der Veranstaltung auf die Gestaltung der Gegenwart und der nahen Zukunft gerichtet ist. Im Anschluss an den moderierten Teil der Veranstaltung ist Zeit für den Austausch in kleinen Runden und die Moderatorin spricht einzelne Teilnehmerinnen gezielt an, um ggf. auf weitere Unterstützungsangebote und Hilfen aufmerksam zu machen (Verweisberatung). Entsprechendes Infomaterial der unterschiedlichsten Angebote in und um Eckernförde liegt aus. Auch informiert sich die Moderatorin im informellen Teil über weitere Fragestellungen und Themen, die in den folgenden Workshops behandelt werden können. Es soll im informellen Teil auch dazu ermuntert werden sich gegenseitig zu unterstützen und zu beraten. Laptops werden zur gemeinsamen Nutzung bereit stehen, falls etwas recherchiert werden soll.

Ergebnis

In diesem Sinne bedeutet die Teilnahme an einem Workshop zugleich die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Als Ort, wo Angehörige der Mehrheitsgesellschaft mit Zugewanderten zusammentreffen, bietet unsere Veranstaltung die Möglichkeit zum intergenerationellen und interkulturellen Austausch auf Augenhöhe. Die Anwesenden sind mit Diversität konfrontiert, bekommen Einblicke in fremde Lebenswelten, machen neue Begegnungen und lernen Akzeptanz. Der Erfahrungsaustausch über einzelne Puzzlestücke der eigenen Lebensgeschichte, ohne dass dabei Intimes von sich selbst preisgegeben wird, vermindert Anonymität, Fremdheit und Misstrauen im Umgang miteinander. Durch die neuen sozialen Kontakte die auf unseren Veranstaltungen geknüpft werden können, wird sowohl die Integration in die deutsche Gesellschaft als auch der Abbau von Vorurteilen und Stereotypen gefördert.

Gruppengröße pro Treffen max. 12 Personen - angestrebt sind mindestens 3 Personen mit und 3 Personen ohne Migrationsgeschichte

Zusätzliches Angebot: Um Frauen ohne Kinderbetreuungsmöglichkeiten die Teilnahme zu ermöglichen, möchten wir parallel ein Spiel- und Bastelangebot für Kinder bereitstellen.

Ort(e): Eckernförde Nord (LUV-Hilfen), Eckernförde Borby (angefragt), Vogelsang-Grünholz (angefragt), weitere Orte in der Eckernförder Umgebung sind geplant

Dokumentation / Evaluierung

Jeder Workshop wird mit Fotos dokumentiert, die wichtigsten Erkenntnisse werden per Gedächtnisprotokoll der Moderation notiert und / oder mit Visualisierungen, die während der Workshops entstehen dokumentiert. Die Teilnehmerinnen erhalten die Möglichkeit eigene Themen einzubringen. Die Themenwünsche und die besprochenen Themen werden in einer Liste dokumentiert. Die Anzahl der Teilnehmerinnen wird dokumentiert.

Netzwerk: Durch die langjährige Verankerung der Moderatorin und Projektkoordinatorin in Eckernförde und Umgebung sind wir gut vernetzt u.a. mit dem Familienbildungszentrum Borby, Familienbildungszentrum Vogelsang-Grünholz, VIA!, Amt Schlei Ostsee, Stadt Eckernförde, Diakonisches Werk d. Kreises RD-Eck., Migrationsberatung von uts e.V., AWO Eckernförde (BBS), VHS Rieseby, VHS Karby. Weitere Vernetzung und Kooperation wird angestrebt.

Kosten: Die beantragten Kosten setzen sich auch Personal- und Sachkosten zusammen und beziehen sich auf alle Veranstaltungsorte. Insgesamt sind darin die Personalkosten für Durchführung der Workshops, Projektkoordination und Vernetzung, Angebot für Kinder sowie Material- und Raumkosten enthalten. Insgesamt werden Integrationsmittel von 6.250,- € beantragt.

Tabelle1

Aufwendungen pro Workshop	Zeitaufwand in Std.	in €
Leitfaden erstellen und Materialbeschaffung	0,5	20,00
Workshop durchführen (Anwesenheit / Moderation)	3	120,00
Aushänge, persönliche Einladungen, E-Mailversand	0,5	20,00
Angebot für Kinder	3	45,00
Verpflegung		10,00
Kosten gesamt pro Veranstaltung		215,00

Projektleitung und Verwaltung

Druckkosten		50,00
Fahrtkosten		100,00
Raumkosten LUV 10 Veranstaltungen		500,00
Raumkosten andere Orte		0,00
Projektkoordination, Netzwerkarbeit und Werbung	26	1.300,00
		1.950,00

20 Veranstaltungen		4.300,00
Projektleitung und Verwaltung		1.950,00
Gesamtkosten		6.250,00

Pro Veranstaltung gemittelt	312,50 €
pro TN und Stunde	8,68 €

Bankverbindung
LUV gGmbH
DE40 2105 0170 1003 7444 79
BIC: NOLADE21KIE

Wir gehen davon aus, dass 20% Mittelverschiebung möglich sind

Integrationsmittel 2020
 Zur Verfügung stehende Mittel 2020

250.000,00 €

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitel	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00
BBZ am NOK	"Wertvoll: Meine Werte-Deine Werte"	Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund	2.206,00
VHS Rendsburg	Folgeantrag "Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"	Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft	70.464,00
Amt Bordsesholm	"Migrationsprojekts an der Lindenschule"	Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund	9.240,00

Bewilligte Maßnahmen 96.910,00

Noch zur Verfügung stehende Mittel 153.090,00

Beantragte Maßnahmen

LUV systemische Hilfen gGmbH	20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	6.250,00
Diakonisches Werk Altholstein GmbH	„Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund	12.630,00
		Summe	18.880,00
		Noch zur Verfügung stehende Mittel	134.210,00



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/517
- öffentlich -	Datum: 10.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion für die Verwendung des Ausschussbudgets des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Einrichtung eines "Besuchsmobil"	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.9.2020.

Anlage: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.9.2020



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An

- die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Frau von Milczewski (christine.von.milczewski@gruene-fraktion-rd.de)
- Herrn Dr. Fahlbusch z.K. (jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de)

10.09.2020

Antrag für die Verwendung des Ausschussbudgets des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die CDU-Fraktion reicht folgenden Antrag zur Abstimmung im Sozial- und Gesundheitsausschuss ein:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, noch im Jahr 2020 aus Mitteln des Ausschussbudgets ein „Besuchsmobil“ einzurichten. Dieses soll die Besuche von Angehörigen in Pflegeeinrichtungen ermöglichen.

Projektbeschreibung:

Es wird trägerunabhängig vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ein Fahrzeug (Bus/Wohnmobil) bereitgestellt, welches nach Terminvereinbarung Einrichtungen der Pflege anfährt, um dort den Kontakt/Besuch zwischen Patienten und deren Angehörigen zu ermöglichen.

1. Anforderungen an das Fahrzeug:

- Barrierefreier Eingang (Rollstuhl- und Gehwagen geeignet)
- Gemütliche Einrichtung
- Leicht zu reinigen/desinfizieren
- „Kummerkasten“ für Lob und Kritik

2. Weitere Erfordernisse:

- Ein Hygienekonzept für den Betrieb des „Besuchsmobils“.
- Personal, welches das Besuchsmobil zu den Einrichtungen fährt und das Mobil nach jedem Termin reinigt, soweit das nicht durch die Einrichtung erfolgen kann.

- Bereitschaft der angefahrenen Einrichtungen, die Besuche mit Kaffee und Kuchen aufzuwerten
- Personal, welches die Terminkoordination übernimmt und die Einsätze koordiniert (eventuell können die Pflegestützpunkte integriert werden?)

Begründung:

In Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19-Pandemie konnten in vielen Einrichtungen der Pflege keine Besuche von Angehörigen mehr stattfinden. Inzwischen erlauben die Einrichtungen wieder Kontakte von außen. Diese setzen aber, neben einem Hygienekonzept, vor allem entsprechende Räumlichkeiten voraus. Viele, vor allem kleinere Einrichtungen, können dies nicht anbieten und lassen daher bisher nur Kontakte im Freien zu. Hier könnte ein „Besuchsmobil“ Besuche auch bei schlechterem Wetter und in der kälteren Jahreszeit wieder ermöglichen.

Fehlender Kontakt mit Angehörigen nimmt den Patienten des Weiteren die Möglichkeit, auf Probleme in der Einrichtung hinzuweisen. Es finden somit keine Überprüfungen durch Besucher statt, welche bei begründeten Mängeln zu anlassbezogenen Kontrollen durch die Heimaufsicht führen. Da Regelkontrollen in der Pandemie ebenfalls nicht stattfinden konnten und nun erst wieder in eingeschränkter Form stattfinden, könnte ein Besuchsmobil, eventuell mit einem „Kummerkasten“ versehen, die Arbeit der Heimaufsicht unterstützen.

Aufgrund der anhaltenden Einschränkungen durch die COVID 19-Pandemie und des daraus resultierenden Bedarfs, wird der Start dieses Projektes mit Hilfe des Ausschussbudgets noch im Herbst 2020 beantragt.

Für den Haushalt 2021 stellt die CDU-Fraktion einen Antrag zur dauerhaften Einrichtung des „Besuchsmobils“ in Aussicht.

Kosten

Laufende Aufwendungen für den Betrieb und die Nutzung des Busses (Miete/Leasing, Wartung, Reinigung, Kraftstoff)

Mit freundlichen Grüßen

– für die CDU-Fraktion –

Sabine Mues



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/517-001
- öffentlich -	Datum: 28.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW zur Überprüfung von Unterstützungsmaßnahmen auf Kreisebene, um Besuche von Angehörigen in Heimen und Einrichtungen zu ermöglichen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
Zuständigkeit	
Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW vom 28.9.2020.

Anlage: Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW vom 28.9.2020

Rendsburg, den 28. September 2020

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit am 1. Oktober 2020

Ergänzender Antrag zu TOP 7

Die Kreistagsfraktionen von **CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, WGK und SSW**

beantragen:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen auf Kreisebene umgesetzt werden können, um Besuche von Angehörigen in Heimen und Einrichtungen in der derzeitigen Pandemiesituation zu ermöglichen. Was sind die Kosten hierfür? Welche Umsetzungszeit wird benötigt?
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Abfrage bei den Heimen und Einrichtungen im Kreis durchzuführen,
 - a. wie diese derzeit die Besuchskontakte von Angehörigen gestalten und welche Ressourcen sie hierfür zur Verfügung stellen und
 - b. welche Art von Unterstützungsmaßnahmen sie benötigen, um angemessene Besuchskontakte von Angehörigen auch unter Pandemiebedingungen sicher zu stellen.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Konferenz unter Beteiligung aller Träger von Pflegeeinrichtungen kurzfristig einzuberufen, um die Situation und Bedarfe bei der Besuchsregelung unter Corona-Bedingungen zu diskutieren und Hilfsmöglichkeiten seitens des Kreises zu erörtern. Zu dieser Konferenz sind neben den Trägern und der Verwaltung auch Teilnehmer der Kreistagsfraktionen und des Kreissenorenbeirats, sowie der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Gleichstellungsbeauftragte mit einzuladen.

Begründung: Die Einschränkungen und der Ausschluss der Besuche von Angehörigen in Heimen und Einrichtungen in der Vergangenheit hat zu großem menschlichen Leid geführt. Um gute und zeitlich angemessene Besuchskontakte bei einer pandemischen Situation zu ermöglichen, bedarf es der klugen Planung und des effektiven Einsatzes von Ressourcen. An erster Stelle stehen die Heime und Einrichtungen in der Verantwortung, Besuchskonzepte zu entwickeln und auch umzusetzen. Auf Kreisebene sind bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen gefragt, die in der zielgerichteten Beratung, Vernetzung und im Bereitstellen von Ressourcen liegen können.

Um die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten mit ihren finanziellen Auswirkungen zu ermitteln, erteilen die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, WGK und SSW der Verwaltung einen **Prüfauftrag** verbunden mit der Bitte, zeitnah eine Konferenz abzuhalten. Wie die vorgeschlagene Konferenz ausgestaltet wird, ob als Videokonferenz oder als Präsenzveranstaltung, wird der Entscheidung der Verwaltung überlassen.

Für die CDU-Fraktion

Sabine Mues

Für die SPD-Fraktion

Bernhard Fleischer

Für Bündnis 90/Die Grünen

Christine von Milczewski

Für die FDP-Fraktion

René Banaski

Für die WGK-Fraktion

Ingrid Schäfer-Jansen

Für die SSW-Fraktion

Michael Schunck



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/520
- öffentlich -	Datum: 11.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Schuleingangsuntersuchung: Stand Plöner Modell	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Schuleingangsuntersuchungen konnten 2020 landesweit nicht wie vorgesehen stattfinden. Eine landesweite Übersicht haben wir zwar nicht vorliegen, aber im Rahmen der informellen Abstimmung zwischen den Ämtern stellt sich die Lage hier nicht anders dar als in anderen Kreisen. Grund sind zum einen die coronabedingten Einschränkungen und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen. Zum anderen war eine Priorisierung in der Arbeit des Öffentlichen Gesundheitsdienstes notwendig, um die Kontaktnachverfolgung von Corona-Patienten sicherstellen zu können. Dabei sind dann auch die Ärzte und Assistenzkräfte aus dem Jugendärztlichen Dienst eingesetzt worden.

Für das Schuljahr 2020/2021 waren etwa 2.400 Kinder gemeldet, von denen bis zum Sommer 1.658 Kinder untersucht werden konnten (davon 16 Kann-Kinder). In den gesamten Sommerferien ist weiter untersucht worden, sowohl sonderpädagogische Untersuchungen, sowie Einschulungsuntersuchungen und Kann-Kinder. Die Kann-Kinder werden vor der Meldung beim Gesundheitsamt schon von den Schulen gesehen. Nach einer Verabredung mit der Schulaufsicht wurde die Untersuchung auf gemeldet fragliche Kinder konzentriert.

Kinder werden im Rahmen der üblichen Vorsorge-Untersuchungen zudem häufig über ihre Kinderärztin und Kinderarzt untersucht und erhalten dort beispielsweise die notwendigen Impfungen. Es ist wichtig, dass Familien die Termine wahrnehmen.

Bund und Land stärken den Öffentlichen Gesundheitsdienst personell mit einem derzeitigen Programm, Einstellungsverfahren etc. laufen entsprechend.

Das Bildungsministerium hat mitgeteilt, dass für die neuen ersten Klassen gilt, dass die Lehrkräfte sensibilisiert sind, auf besondere Förderbedarfe zu achten.

Stufenweise-selektives Vorgehen nach dem Plöner Modell

Eine ausführliche Darstellung des Plöner Modells finden Sie in der Anlage. Im Kern geht es als Alternative zu einem Reihenuntersuchungsmodell, in dem alle Kinder untersucht werden, um ein stufenweise-selektives Vorgehen, das sich verkürzt so darstellen lässt:

1. Entwicklungsfragebogen an die Eltern via Kita
2. Stellungnahme der Erzieherinnen
3. Untersuchung durch die MFA <ul style="list-style-type: none"> – Hör- und Sehtest – Entwicklungstests Teil 1 (SOPESS, SENS) – Größe, Gewicht – Prüfen des Impfstatus – GBE-Daten
4. KJGD-Teamsitzung (MFA und Ärztinnen): <ul style="list-style-type: none"> – besucht keine Kita – war nicht bei der U9 – soll vorzeitig eingeschult oder zurückgestellt werden – war bisher zurückgestellt – bekommt bereits heilpädagogische Förderung – Einschätzung Erzieherinnen und Eltern diskrepant – Eltern wünschen extra eine ärztliche Untersuchung – war in 3. auffällig – ärztliche Entscheidung nach Aktenlage
Ist das Kind mindestens bei einem Kriterium auffällig?

→ **Ja**-> ärztliche Untersuchung

→ **Nein**-> keine ärztliche Untersuchung

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Darstellung Plöner Modell

Das Plöner Modell zur Schuleingangsuntersuchung ist richtungsweisend für die Zukunft

The Plöner Model for the School Entry Screening is a Role Model for the Future

Autor

Josef Weigl

Institut

Amt für Gesundheit Plön, Leitung, Plön

Schlüsselwörter

Effizienz, Förderbedarf, Non-Malefizenz, Schuleingangsuntersuchung, Screening, SOPESS

Key words

efficiency, non-maleficence, readiness, screening, SOPESS, school entry

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/s-0043-118477>

Online-Publikation: 2017

Gesundheitswesen

© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York

ISSN 0941-3790

Korrespondenzadresse

PD. Dr. med. Dr. Josef Alfons Isidor Weigl,

Amt für Gesundheit Plön

Leitung

Hamburgerstraße 17/18

24306 Plön

josief.weigl@kreis-ploen.de

ZUSAMMENFASSUNG

Hintergrund Das Plöner Modell mit seinem stufenweis-selektiven Vorgehen, ähnlich dem seit 2008 in ganz Bayern praktizierten Modell, wurde bereits 2002/2003 für die Schuleingangsuntersuchung (SEU) entwickelt und wird seitdem mit Erfolg angewendet. Immer wieder wird derartigen Modellen vorgehalten, sie müssten unbedingt alle Einschüler auch ärztlich untersuchen.

Methode Das Vorgehen und die Daten aus dem Plöner Modell werden analysiert und in einem größeren Zusammenhang in Deutschland und darüber hinaus gestellt. Die derzeitigen Vorgehensweisen bei der SEU werden dazu in 3 Kategorien eingeteilt und anhand von Public Health Ethik Kriterien verglichen. Als vornehmlicher Betrachtungsendpunkt dient der diagnostizierte (sonder-) pädagogische Förderbedarf.

Ergebnisse 1475–1045 Einschüler wurden pro Jahr zwischen 2003 und 2016 vom KJGD Team mit 2,1 MFA/SMA und 1,5 Kinderärztinnen neben den sonstigen Aufgaben untersucht. Durch das stufenweis-selektive Vorgehen standen pro förderbedürftiges Kind statt der üblichen 15, nunmehr 45–60 min zur Verfügung. Der Filter mittels Elternfragebogen, Ergänzung durch die Erzieherinnen, Untersuchungen durch die MFA und eines detaillierten Kriterienkataloges erlaubte, den Anteil der Einschüler, die auch ärztlich zu untersuchen sind, auf 28–41 % zu reduzieren. Der Prozentsatz als förderbedürftig diagnostizierter Kinder lag im Schleswig-Holsteiner Landesdurchschnitt.

Schlussfolgerungen Ein stufenweis-selektives Vorgehen gebietet die Effizienz und die Public Health Ethik. Die Anwendungssicherheit (richtig positive und richtig negative) ist im Plöner Modell gewährleistet. Jegliches Vorgehen, ob eine generelle ärztliche Untersuchung oder auch ein Vorverlegen eines ersten Teils der SEU in das vierte Lebensjahr, bedarf der fortlaufenden kritischen Evaluation und fachlichen Begleitung.

ABSTRACT

Background The Plöner Model is a stepwise-selective model, similar to the one practised in all of Bavaria since 2008. It was already developed in 2002/2003 for the school entry screening and has been in use since then. Such models are intermittently criticized since not each child is seen by a doctor.

Methods The procedure and data of the Plöner Model are analyzed and put into a wider context within Germany and beyond. The current programs in place are therefore categorized into 3 groups and compared with regard to public health ethics criteria. The primary endpoint is the need for special schooling or assistance.

Results From 2003 to 2016, 1475–1045 children per year before school entry were checked by the pediatric health team of the county health department consisting of 2.1 full time equivalents of medical assistants and 1.5 fulltime equivalent pediatricians having other routine duties. Applying a stepwise-selective model, for children with special needs, 45–60 min instead of the usual 15 min per child were available. The roster consisting of a questionnaire for parents with a comment section for the daycare staff, a health and developmental check by the medical assistants and a detailed catalogue of inclusion

criteria allowed to only examine 28–41 % of the cohort by a pediatrician. The percentage of children needing further special care was within the mean of the entire cohort of the federal state of Schleswig-Holstein.

Conclusion A stepwise-selective procedure is warranted for the sake of efficiency and public health ethics. The required

certainty (true positive and true negative) is guaranteed by the Plöner Model. Any program, either to examine all children by a doctor or moving parts of the school entry screening into the fourth year of life, require a continued critical evaluation and professional guidance.

Einleitung

Seit der Etablierung der Schuleingangsuntersuchung (SEU) als Pflicht für alle künftigen Schüler in den Landesgesetzen (zwischen 2003 und 2008) gibt es eine Kontroverse über die Herangehensweise. Viele Bundesländer verlangen einen pflichtigen ärztlichen Teil der Untersuchung laut Gesetz für jedes Kind, andere hingegen lassen Spielräume für ein flexibleres Vorgehen. Bei der SEU handelt es sich um ein generelles Screening-Verfahren auf (sonder-) pädagogischen Förderbedarf. Obwohl in den letzten Jahren der Anteil der Schulanwärter mit Förderbedarf in schulrelevanten Fähigkeiten anzusteigen scheint, ist der überwiegende Anteil der Kinder jedoch ohne einen solchen Förderbedarf. In Anbetracht der wertvollen, auch kostenrelevanten, aber weniger werdenden Ressource (Kinder-) Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen und unter dem Gebot der Effizienz auch in Public Health Maßnahmen, gibt es Vorgehensweisen, die nach einem generellen Screening mittels Fragebögen und Untersuchungen durch nicht-ärztliche Mitarbeiter – medizinische Fachangestellte (MFA) bzw. sozialmedizinische Assistentinnen (SMA) – einen ärztlichen Untersuchungsanteil nur nach Indikation vorsehen. So gehen Baden-Württemberg, Bayern und Bremen landesweit stufenweis-selektiv vor [1, 2 Zimmermann, Amtsärztkurs Düsseldorf 2015]. Baden-Württemberg führt die SEU seit 2009 generell (Pilotstudie ab 2006) und Bayern seit 2015 in einer Pilotstudie an sechs Gesundheitsämtern in einem ersten Schritt bereits im vierten Lebensjahr durch und in einem zweiten Teil im 6. Lebensjahr. In Baden-Württemberg wird Schritt 1 nur von SMAs durchgeführt und in Schritt 2 ggf. eine ärztliche Untersuchung durchgeführt [1]. Das Verfahren in Bayern lehnt sich zwar an das in Baden-Württemberg an, kann aber schon in Schritt 1 eine ärztliche Untersuchung beinhalten und ergänzt die Untersuchungen in Sachen Entwicklungsstand um mehrere Komponenten [3]. Der Begriff Screening wird hier für den Schritt 1 verwendet. Die übrigen Bundesländer und die nicht an der Pilotstudie teilnehmenden Gesundheitsämter bzw. Stadtbezirke in Bayern führen die SEU im sechsten Lebensjahr durch. Dem zufolge lässt sich das Vorgehen in Deutschland in 3 Hauptkategorien an Verfahrensweisen einteilen:

Kategorie I – alle Schulanwärter werden im 6. Lebensjahr von MFA und Arzt gesehen

Kategorie II – alle Schulanwärter werden im 6. Lebensjahr von MFA und nach Indikation von einem Arzt gesehen (Beispiel Bayern – herkömmliches Vorgehen)

Kategorie III – alle Schulanwärter werden im 4. und 6. Lebensjahr von MFA und nach Indikation von einem Arzt gesehen (Beispiel Baden-Württemberg)

Darüber hinaus weichen die Stichtage, bis zu denen ein Jahrgang eingeschult wird, vom 30. Juni bis zum 31. Dezember eines Jahres je nach Bundesland voneinander ab [4]. Das heißt, in einem Bun-

desland mit Stichtag 31. Dezember (Nordrhein-Westfalen) sind die Einschüler bis zu 6 Monate jünger als in einem Bundesland mit einem Stichtag am 30. Juni (Schleswig-Holstein).

Ziel dieser Arbeit ist es, anhand des sogenannten Plöner Modells, ein Modell der Kategorie II, den richtungs- und zukunftsweisenden Wert stufenweis-selektiver Modelle zu demonstrieren. Für bereits bestehende selektive Modelle gilt es immer wieder, ein Verwerfen einer zukunftsweisenden Methode zu verhindern und andere dazu zu ermutigen, sich derartigen Modellen anzuschließen. Bei Kategorie I besteht die Gefahr, dringend benötigte Ressourcen an ineffizienter Stelle zu binden oder schlechtesten falls erhebliche Anteile eines Jahrgangs gar nicht einer SEU zu unterziehen, z. B. aufgrund von Personal bzw. (Kinder-) Ärztemangels [5]. Selbstverständlich muss ein Vorgehen sicher sein, sodass keinem Kind eine notwendige Förderung entgeht (Sensitivität). Bei Screening-Verfahren denkt man aber meist nur an die, die man finden will, hier Schulanwärter mit (sonder-) pädagogischen Förderbedarf (richtig positive), aber selten an die falsch positiven, das heißt unnötig diagnostizierten Förderbedarf. Die Bewertung von Screening-Verfahren ist im Allgemeinen eine große Herausforderung. Ein Vorgehen muss aber auch effizient sein und darf keinesfalls wertvolle Ressourcen verschwenden, die andernorts dringend gebraucht werden. Dies gebietet die moderne Public Health Ethik [6].

Methode

Im Rahmen des Plöner Modells werden der psychosoziale Entwicklungsstand und gesundheitliche Eckwerte eines Schulanwärters stufenweise erfasst (► **Abb. 1**). Die Eltern werden vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) mittels eines Aufklärungsbogens über Rechte und Pflichten informiert und ein sogenannter Entwicklungsfragebogen wird ihnen ausgehändigt. Nachdem die Eltern diesen ausgefüllt haben, geben die Erzieherinnen ihre Einschätzung ebenfalls auf diesen Bogen hinzu. Bei der Untersuchung durch die MFA in der Kita sollen die Kinder bzw. die Erzieherinnen den ausgefüllten Bogen, das Vorsorgeuntersuchungsheft (Gelbe Heft) und den Impfausweis vorlegen. Die Eltern können, müssen aber nicht, dabei sein. Die MFA halten Größe, Gewicht, Impfungen und die Untersuchungsergebnisse auf einer Erhebungsmaske fest (soeben Umstellung auf Tabloidcomputer) und führen Hör-, Seh- und Entwicklungstests durch. In letzteren kam bis 2012/13 der S-ENS [7] und ab 2012/13 der SOPESS [8], die auditive Merkfähigkeit und das Rätselraten aus dem K-ABC (Kaufman Assessment Battery for Children) zur Anwendung. Die Erfordernisse der Gesundheitsberichterstattung (GBE) werden damit erfüllt. Im Rahmen einer sich daran anschließenden Teamsitzung werden die Schulanwärter einzeln im Team des KJGD besprochen bzw. nach Aktenlage beurteilt. Sollte

ein Schulanwärter in mindestens einem Kriterium auffällig sein oder kommt das Team nach Synopsis aller vorliegenden Unterlagen zu dem Schluss, dass eine ärztliche Untersuchung indiziert ist, dann wird das Kind mit Eltern in das Gesundheitsamt eingeladen oder bei mehreren Kindern in einer Einrichtung dort untersucht. Hier wird dann die erweiterte Form der Entwicklungstests und, bei Auffälligkeiten oder einer fehlenden U9, eine orientierende körperliche Untersuchung durchgeführt. Das Ergebnis wird mit den Eltern besprochen und der Schule mitgeteilt. Die Eltern bekommen eine Kopie der Mitteilung. Die Daten werden in anonymisierter Form der GBE des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

Ergebnisse

In Schleswig-Holstein wurde die SEU bereits 2003 für alle Einschüler verpflichtend. Das Plöner Modell wurde 2002/2003 entwickelt und dann in einer 3-jährigen Pilotphase 2003–2006 erprobt. Nach einer externen Evaluierung [9] wird es seit dem Schuljahr 2006/2007 in der Routine angewendet. Das Modell hat nunmehr einen track record von 11 Jahren, ohne dass größere Änderungen vorgenommen wurden. 2009 ging eine Kinderärztin in Rente und eine neue trat in das Team ein. Im Jahr 2012/13 wurde SOPESS eingeführt und S-ENS nur noch reduziert verwendet. Für 1045–1475 Schulanwärter im Kreis Plön pro Jahr inklusive der Organisation der SEU und für Begutachtungen für die Eingliederungshilfe standen 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) an Kinderärztinnen und 2,1 VZÄ an MFA/SMA zur Verfügung.

Seit 2003 mit 1475 Einschülern fiel die Anzahl bis auf 1055 im Jahre 2011 kontinuierlich ab (► **Abb. 2a**). Die Anzahl ärztlich unter-

suchter Einschüler lag bei 392 im Durchschnitt mit einer Spanne von 313 (28,1%) in 2010 bis 453 (41,0%) in 2016 (► **Abb. 2b**). Da die Gesamtzahl an Einschülern abnahm, stieg der Anteil ärztlich untersuchter Einschüler relativ von 28,4% in 2003 auf 40,1% ab 2014 an. Ein (sonder-) pädagogischer Förderbedarf wurde bei 24 (1,7%) Kindern in 2004 und bei 205 (19,4%) in 2014 diagnostiziert. Ab 2010 lag der diagnostizierte Förderbedarf im Vergleich zu früheren Jahren um das 3 bis ca. 6-Fache höher. Der Anteil an Rückstellungen von der anstehenden Einschulung, der wohl härteste Endpunkt, schwankte zwischen 0,2 und 2,7% und tendierte ab 2011 höher. Am Beispiel des Kinder- und Jugendberichtes 2013/2014 [10] kann man sehen, dass der Kreis Plön mit ca. 16% an förderbedürftigen Kindern genau im Schleswig-Holsteiner Durchschnitt lag (► **Abb. 3**).

Durch das stufenweise Vorgehen standen für die zusätzliche ärztliche Untersuchung anstatt den früher üblichen ca. 15 min, jetzt im Plöner Modell 45–60 min pro Kind zur Verfügung. Dies ist gerade für die im Vorscreening auffälligen Kinder wichtig, denn sie bedürfen im allgemeinen einer intensiveren Zuwendung und die Eltern haben einen höheren Beratungsbedarf.

Diskussion

Das Plöner Modell ermöglicht ein robustes Vorgehen und hat sich über die Jahre bewährt. Anhand der Persönlichkeitsrechte, Sicherheit und Effizienz des Verfahrens, sollen die 3 Kategorien verglichen werden. In ► **Tab. 1** sind die modernen Kriterien der Public Health Ethik für die drei Kategorien dargestellt [6]. Die Autonomie, die Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit können unter Persönlichkeitsrechten, die Benefizienz, die Gesundheitsmaximierung und die Effizienz unter der Wirksamkeit, und die Non-Malefizienz unter Sicherheit einer Methode zusammengefasst werden.

Autonomie

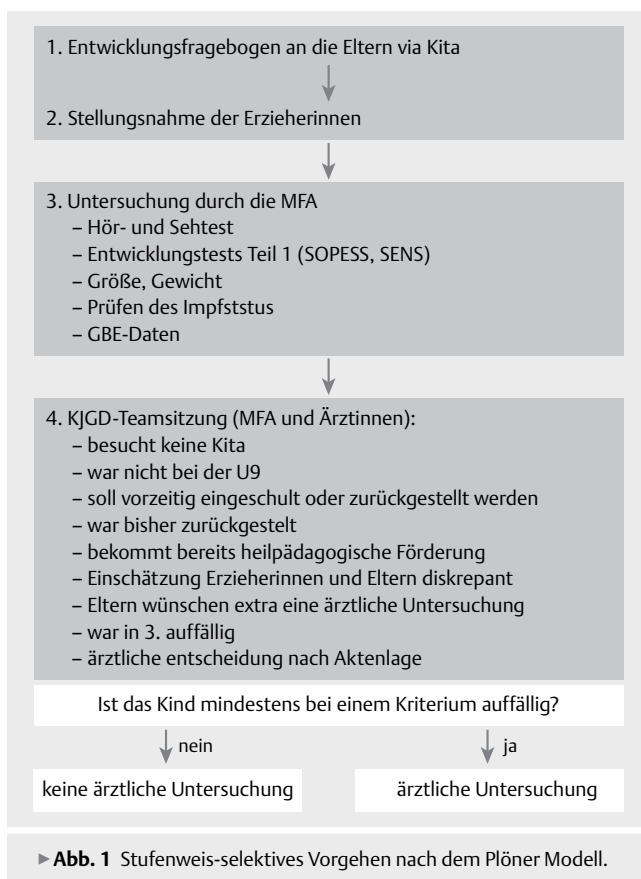
Die Autonomie ist bei keiner der 3 Kategorien gegeben, denn die Kinder sind verpflichtend der SEU zu unterziehen. Dies wird durch entsprechende Landesgesetze so vorgeschrieben. Für Schleswig-Holstein sind dies das Schulgesetz (2007) und die Landesverordnung (2008).

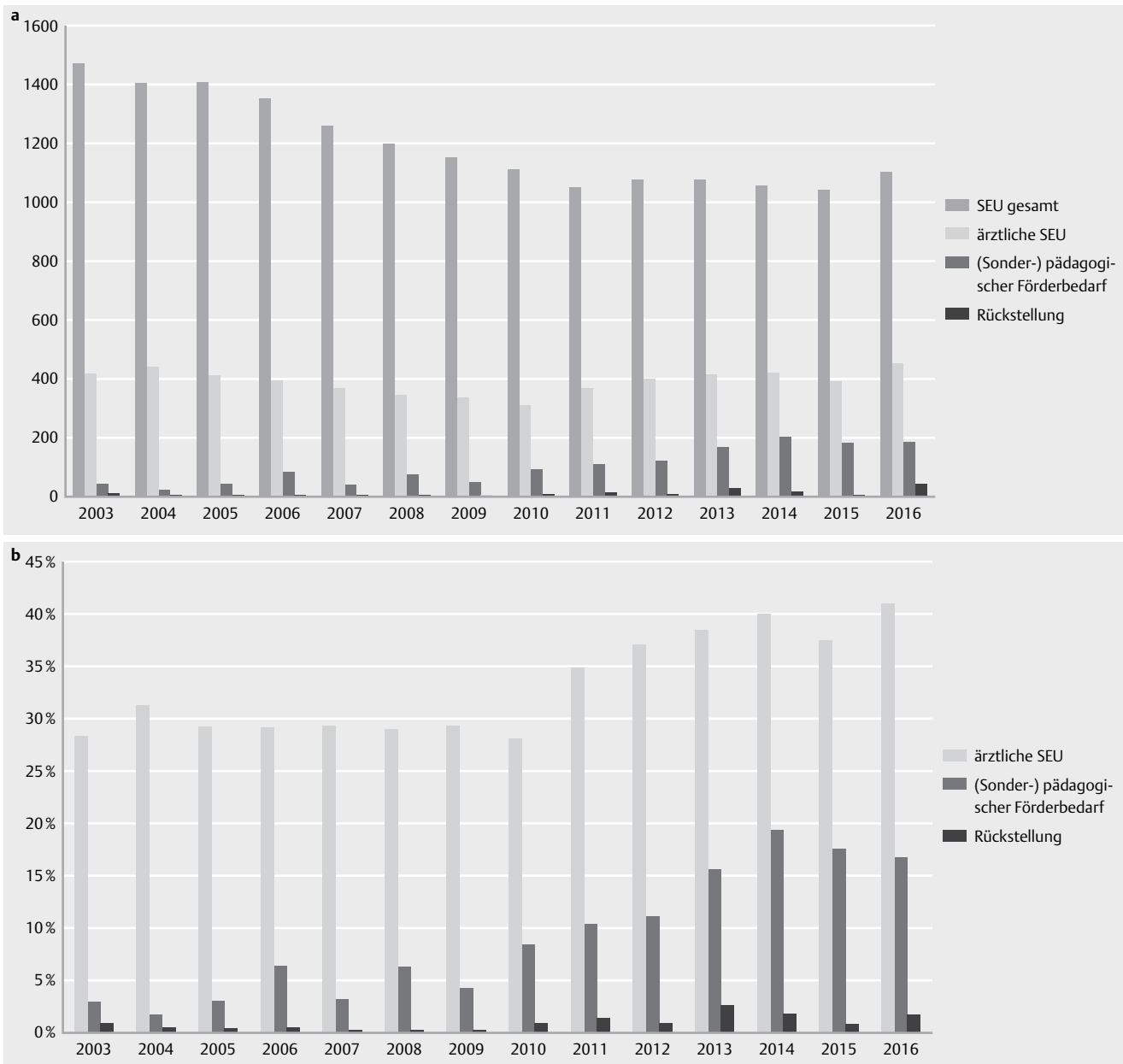
Benefizienz

Die Indikation für eine (sonder-) pädagogische Fördermaßnahme wird im Plöner Modell in jedem Falle von einem (Kinder-) Arzt, im juristischen Sinne dem Schularzt, gestellt. Insgesamt ist zu hoffen, dass der diagnostizierte Förderbedarf dem Kind und seinem schulischen Werdegang samt Umfeld nützt, so die Indikation für eine Fördermaßnahme richtig gestellt wird (richtig positive) und möglichst alle tatsächlich förderbedürftigen erkannt werden (Sensitivität). Der Filter im Plöner Modell ist sehr sensitiv und etwas detaillierter als im herkömmlichen Verfahren in Bayern (ebenfalls Kategorie II) [2] und triggerte bei 28–41% der Einschüler eine ärztliche Untersuchung im Gegensatz zu Bayern mit 11,4% [11].

Non-Malefizienz

Die Non-Malefizienz, zu Deutsch „keinen Schaden anrichten“, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht trivial, denn durch einen falsch-positiv diagnostizierten Förderbedarf kann das Kind zu un-

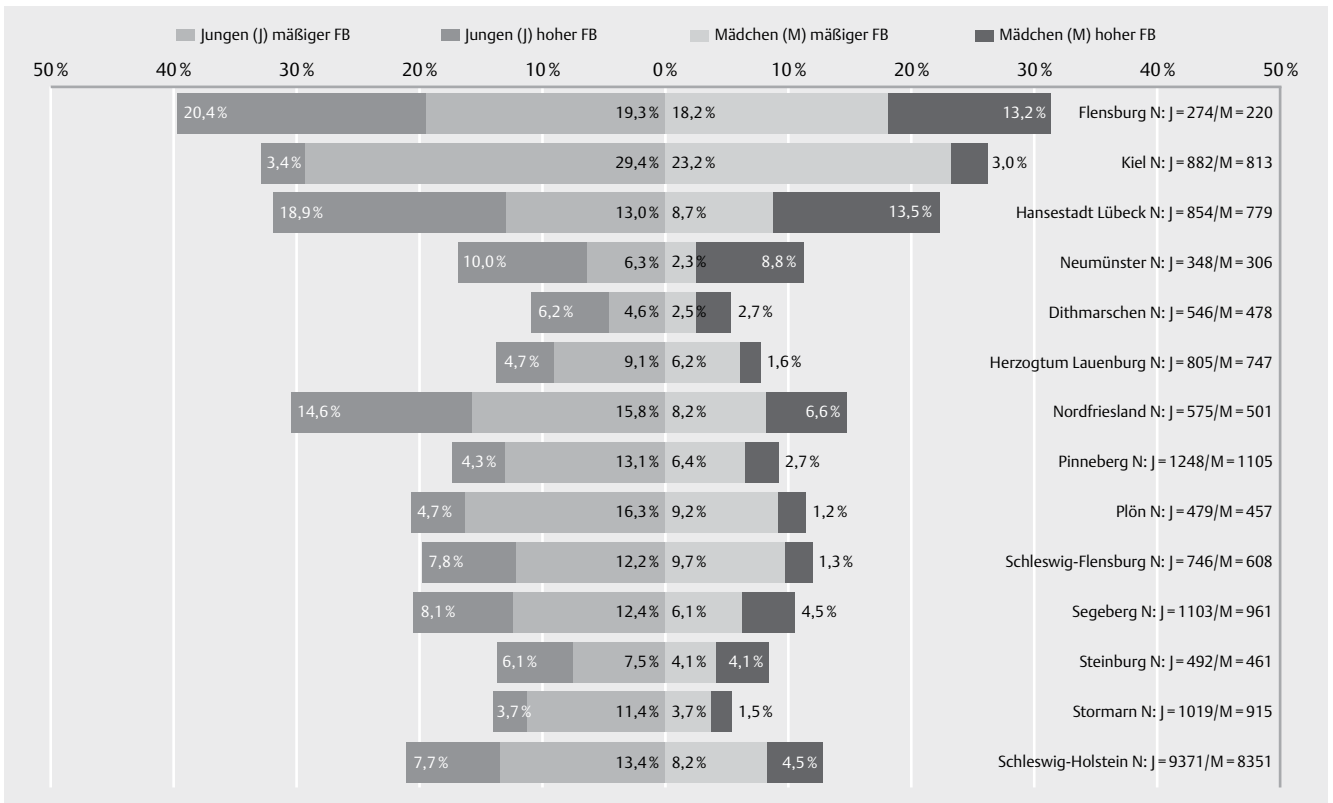




► **Abb. 2 a** Anzahl an Anwärtern pro Schuljahr, Anzahl zusätzlich ärztlich untersuchter Schulanwärter, verordneter (sonder-) pädagogischer Förderbedarf und Anzahl an Rückstellungen von 2003 bis 2016 im Kreis Plön. **b** Prozentanteil an Anwärtern pro Schuljahr, die zusätzlich ärztlich untersucht wurden, Prozentanteil verordneter (sonder-) pädagogischer Förderbedarf und Prozentanteil an Rückstellungen von 2003 bis 2016 im Kreis Plön.

recht stigmatisiert und die Familie belastet werden. Für einen gelungenen Start in das außerhäusliche bzw. schulische Leben wäre das denkbar ungünstig. Im zeitlichen Verlauf im Kreis Plön zeigte sich ein Anstieg des Förderbedarfs ab 2010. Ob dieser echt ist, oder zumindest zu einem gewissen Anteil auf den Personalwechsel (2009) und/oder die Einführung von SOPESS (2012/13) und/oder leichter zugängliche Fördermöglichkeiten und/oder den Anteil an Migrantenkindern zurückgeht, ist schwer zu verifizieren und bedürfte einer multivariaten Analyse. Allerdings ist der Förderbedarf landes- und sogar bundesweit angestiegen [10] (Verweis auf die Berichte der Bundesländer). Dass die ärztliche Untersuchung und noch mehr die ärztliche Einschätzung keineswegs Untersucher-unabhängig sind [12, 13], zeigen die noch viel größeren Unter-

schiede auf Landesebene in Schleswig-Holstein (► **Abb. 3**). Alleine unter den 4 kreisfreien Städten Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck schwankt der Förderbedarf von ca. 11 % für Neumünster und ca. 36 % im Falle von Flensburg. In allen 4 Städten kommt Kategorie I und SOPESS zur Anwendung; also an einem stufenweis-selektiven Vorgehen kann diese Variabilität nicht liegen, sondern die Subjektivität des Verfahrens und die Erkenntnissicherheit des Arztes spielt eine nicht zu vernachlässigende Rolle. In der Untersuchungssituation kann jedes Kind aus vielerlei Gründen verunsichert und unter seinen Möglichkeiten einstuft werden. Ob die Verwendung von SOPESS generell zu einer höheren Förderrate führt und ob dieser Anstieg richtig oder falsch positiv ist, bleibt anderweitig ausführlicher zu untersuchen und zu diskutieren. Die Validierung des SOPESS



► **Abb. 3** Verordneter pädagogischer und sonderpädagogischer Förderbedarf des Jahrgangs 2013/2014 in Schleswig-Holstein (nach Quelle [10]).

► **Tab. 1** Bewertung der 3 Kategorien nach moderner Public Health Ethik (nach Quelle[6]).

Ethik-Kriterium	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
Autonomie	-	-	-
Benefizienz	+	+	++ (?)
Non-Malefizienz	+	+	+/- (?) (Überdiagnostik)
Gerechtigkeit	+/-	-/+	-/+
Gesundheitsmaximierung	+	+	++
Effizienz	-	++	+
Verhältnismäßigkeit	-	+	+

Kategorie I schert alle Kinder über einen Kamm und wäre damit an sich gerecht. Bezieht man in diesen Aspekt aber mit ein, dass es doch zu einen erheblichen Überaufwand für unauffällige Kinder kommt und damit Zeit für die bedürftigeren Kinder verloren geht, kann sich daraus auch eine Ungerechtigkeit ergeben. Dies ist mit +/- bzw. -/+ gekennzeichnet

ergab, dass sein negativer Vorhersagewert (0,80–0,90) gut ist, aber sein positiver Vorhersagewert mit 0,43 zu wünschen übrig lässt [14, 15]. Das heißt, wenn der Test unauffällig ist, ist man sich ausreichend sicher, dass das Kind keinen Förderbedarf hat. Ist das Kind im Test auffällig, heißt das noch nicht unbedingt, dass ein Förderbedarf vorliegt, sondern eine vertiefende Beurteilung notwendig ist. Ein profundes epikritisches Verständnis, Erkenntnissicherheit und Weitsicht von Seiten des Arztes ist dafür unabdingbar. Bei unsicheren Ärzten kann SOPESS zu einer Überdiagnostik führen. Die Gefahr, dass das, was messbar ist, maßgeblich wird, ist nicht von

der Hand zu weisen. Dem guten negativen Vorhersagewert trägt das Plöner Modell Rechnung (► **Abb. 1**) und ist überhaupt die Grundlage für stufenweis-selektive Verfahren.

Die Einführung der Kategorie III wird damit begründet, dass im Falle eines im 4. Lebensjahr diagnostizierten Förderbedarfs noch mehr Zeit bis zur tatsächlichen Einschulung verbleibt. Da sich Kinder in dieser Phase sehr rasch verändern bzw. entwickeln, ist das Risiko für einen falsch-positiv diagnostizierten Förderbedarf in Kategorie III deutlich höher als in den Kategorien I und II. Daten von Stich et al. weisen bereits in diese Richtung [16]. Das neue Vorgehen in Bayern wird gerade evaluiert. Allerdings ist der Schaden durch einen falsch-positiv diagnostizierten Förderbedarf schwer zu quantifizieren. Falsch positive sind, wie gesagt, generell das Dilemma von Screening-Programmen.

Der Puffer zwischen dem Anteil als förderbedürftig eingestufte Kinder und den ärztlich-untersuchten Kindern, und damit die Vermeidung von falsch negativen und eine hohe Spezifität bzw. richtig negative, war im Plöner Modell in den letzten 6 Jahren 15–19% zu 35–41% (► **Abb. 2b**) und damit deutlich höher als in Bayern mit 11,4% [11] und in Baden-Württemberg mit 8–20% ärztlich untersuchter Kinder (Wolfers, Mitteilungen beim BVÖGD Kongress Reutlingen 2016).

Alleine die Tatsache, dass der Stichtag in Deutschland eine Spanne von 6 Monaten (30. Juni–31. Dezember) hat, ist ein Sachverhalt, der schwer zu rechtfertigen ist und alleine schon einen kolossalen Einfluss auf die Ergebnisse hat. Dazu kommt noch die zeitliche Platzierung der SEU im Laufe des Jahres, das der Einschulung vorausgeht. Der Zeitpunkt der SEU kann bis zu einem dreiviertel Jahr von

Kind zu Kind abweichen. Bei 6 bzw. 4-jährigen Kindern können wenige Monate Welten an Entwicklung bedeuten. Dies verlangt vom Untersucher große Weitsicht und erhebliche Erfahrung mit Kindern. Für das Vorgehen im Plöner Modell und der Sicherheit in Sachen Non-Malefizenz ist es einigermaßen rückbestätigend genau im Landesdurchschnitt zu liegen [10].

Gerechtigkeit

Kategorie I schert alle Kinder über einen Kamm und wäre damit an sich gerecht. Bezieht man in diesen Aspekt aber mit ein, dass es doch zu einen erheblichen Überaufwand für unauffällige Kinder kommt und damit Zeit für die bedürftigeren Kinder verloren geht, kann sich daraus auch eine Ungerechtigkeit ergeben. In ► **Tab. 1** ist dies mit + / – für die Kategorie I bzw. – / + für Kategorie II und III gekennzeichnet. Im Plöner Modell, Kategorie II, stehen für die ärztliche Untersuchung deutlich mehr Zeit (45–60 min pro Kind) zur Verfügung [9]. Damit wird eine häufige Klage über zu wenig Zeit pro Kind für die ärztliche Untersuchung entkräftet [5].

Gesundheitsmaximierung

Alle Kategorien werden in ihrem Selbstverständnis die Verbesserung der Gesundheit bzw. Förderung der Kinder für sich beanspruchen. Dies war aber nicht immer so [13]. Geht die Logik aus Baden-Württemberg und Bayern auf, dann würden mit Kategorie III die größten Effekte zu erzielen sein. Dies bleibt aber abzuwarten und ist nicht unwidersprochen [Trost-Brinkhues, BVÖGD Kongress Reutlingen 2016]. Darüber hinaus ist das Ausmaß der körperlichen Untersuchung mit Fahndung nach bisher übersehenen körperlichen Befunden kontrovers. Laut Zimmermann ist dies eben nicht Aufgabe der SEU [Zimmermann, Bremen, Amtsarztkurs Düsseldorf 2015], für andere aber sehr wohl [4]. Die Fokussierung einer körperlichen Untersuchung auf die Kinder, die keine U9 vorweisen können, wie zur Zeit in Bayern [2] und im Plöner Modell ist pragmatisch und logisch zugleich. Allerdings haben die routinemäßig durchgeführten Hör- und Sehtests einen großen schulrelevanten Mehrwert. Denn Kinder aller Altersgruppen haben zu einem erheblichen Anteil Defizite beim Hören und Sehen, die sich unmittelbar auf die Teilhabe am Unterricht auswirken [10]. Diese können aber sehr wohl von MFA/SMA durchgeführt werden. Im Plöner Modell stellt das stufenweise Vorgehen (► **Abb. 1**) sicher, dass die notwendigen Untersuchungen gewährleistet sind.

Effizienz

Die Kategorien II und III wurden v. a. aus der Motivation gespeist, unauffällige Kinder nicht unnötig ärztlich zu untersuchen und für sie ungebührlich Ressourcen zu verzehren. Insbesondere auch die Knappheit der Ressource Kinderarzt oder überhaupt Arzt mit pädiatrischen Kenntnissen an den Gesundheitsämtern [5] tut ein Weiteres hinzu, sich z. T. notgedrungen der Effizienz anzunehmen. Effizienz und Sicherheit stehen jedoch in einem Spannungsverhältnis. So kann man, wie unter Non-Malefizenz dargelegt, in den selektiven Kategorien II und III den Puffer zwischen tatsächlich ärztlich untersuchten und förderbedürftigen Kindern immer enger ziehen, wie das zumindest z. T. in Baden-Württemberg der Fall ist, aber ab einem bestimmten Punkt werden die falsch-negativ klassifizierten Kinder zunehmen, denn wir sprechen hier von 2 sich überlappenden Ver-

teilungen. Die Verteilungen überlappen sich bei den auffälligen Kindern. Ein auffälliges Kind kann aber noch im „physiologischen Bereich“ sein und seinen Weg unbeschadet auch ohne pädagogische Förderung gehen oder es kann zu der förderbedürftigen Verteilung gehören, die von einer Förderung profitieren würde.

Das Gebot der Effizienz ist aber auch im Zusammenhang mit zunehmenden Aufgaben des KJGD zu sehen, wie z. B. seiteneinsteigende Schüler durch die Migrationswelle, ansteigende Anzahl an Gutachten in Sachen Inklusion und zunehmend komplexere Gutachten bei förderbedürftigen Kindern am oberen Ende der förderbedürftigen Verteilung, sprich schwer auffällige Kinder; gar nicht zu erwähnen die neuen Aufgaben, die alleine das neue IfSG (z. B. §34 Absatz 10a) zur Impfberatung vorsieht. Die durch Effizienz gewonnenen Ressourcen könnten dann auch für die Vorverlegung nach der Kategorie III eingesetzt werden, sofern sich das Vorgehen nach Kategorie III bundesweit durchsetzen sollte. Dies ist aber derzeit eher zweifelhaft.

Verhältnismäßigkeit

Wenn man den Aufwand betrachtet, der sich alleine aus dem Grundlegenden (► **Abb. 1**) ergibt, kommt noch hinzu, dass viele Gesundheitsämter die SEU ausschließlich bei sich oder in Außenstellen der Ämter und mit Eltern durchführen. Der über die Kohorte kumulierte Aufwand ist erheblich und bleibt letztlich bei den Eltern. Innerhalb der Ämter ist der relative Personalaufwand für die SEU erheblich, ohne den Wert der SEU an sich in Frage zu stellen [13].

Internationaler Vergleich

Unter den Suchbegriffen „school-entry screening“ (282 hits) und „school readiness“ (454 hits) in PubMed und google zeigt sich, dass in Großbritannien, Australien, Neuseeland und den USA ein stufenweises selektives Vorgehen selbstverständlich ist und ein hohes Bewusstsein für die Effizienz in Public Health vorliegt [17]. Eine Debatte, dass alle Kinder im Rahmen der SEU unbedingt ärztlich untersucht werden müssten, kam darin nicht vor. Allerdings wird das epikritische Verständnis des beurteilenden Arztes sehr wohl betont, um falsch positive zu vermeiden.

Nachdem die SEU nunmehr schon seit vielen Jahren und seit spätestens 2008 in allen Bundesländern verpflichtend durchgeführt wird, sollten sich im Öffentlichen Gesundheitswesen die pflichtigen und die optionalen Komponenten der SEU herauskristallisiert haben. Dass die Diskussion immer noch schwarz-weiß bzw. dogmatisch in Sachen genereller ärztlicher Untersuchung geführt wird, spricht nicht für ein evidenz-basiertes System, sondern eher für eine sehr subjektive bis emotionale Betrachtung. Dass die SEU prinzipiell auch Kollateralschäden verursachen kann, ist bisher wenig thematisiert worden. Testverfahren und Beurteilung von Ärzten weichen oft erheblich voneinander ab [13, 18]. Nachdem SOPESS nun weitläufig und nunmehr schon über viele Jahre auch außerhalb von Nordrhein-Westfalen bei der SEU angewendet wird, sollte das Vorgehen, unabhängig von den Entwicklern des SOPESS und deren Validierung vor 6 Jahren [14, 15], evaluiert werden. Dass die fortlaufende Evaluierung eines generellen Screening-Verfahrens im Kinder und Jugendärztlichen Dienst der Gesundheitsämter zentral ist, ist seit langem bekannt und sollte auch getan werden. „Whatever programmes are used, rigorous continuing evaluation is essential“ [19].

Limitationen

Hochauflösende Daten aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsbericht Schleswig-Holstein sind den einzelnen Ämtern nicht zugänglich, sodass die Betrachtungen noch vertieft werden könnten. Eine multivariate Analyse würde dem Thema gut tun. Allerdings sind manche Diskrepanzen so groß, dass sich tatsächlich die Frage stellt, ob hier Artefakte bzw. übermäßige Untersuchersubjektivität am Werke ist. Themen und Variablen, die näher untersucht werden sollten, konnten hier nur angerissen werden.

FAZIT

Mit dem Plöner Modell liegt ein Verfahren der Kategorie II zur SEU vor, das vorbildlich ist und zukunfts- und richtungsweisend für andere sein kann, zumindest in Schleswig-Holstein, das gesetzlich die Spielräume dafür hat. In anderen Bundesländern sind die Vorschriften zum Verfahren strenger, aber damit eben nicht besser, denn sie beanspruchen wertvolle Zeit und man- bzw. womenpower. Mixed skilled teams, bestehend aus (Kinder-) Ärzten und MFA/SMA, zusammen mit einem stufenweis-selektiven Vorgehen, wie hier im Plöner Modell, sind im Zeichen der Zeit und müssen keinesfalls schlechter sein als Maximallösungen. Um den bedürftigen Kindern besser gerecht zu werden, sind Stufenmodelle zu bevorzugen. Im Ausland sind sie selbstverständlich.

Der Mehrwert einer SEU im 4. Lebensjahr muss erst als robust und nachhaltig belegt werden, bevor man eine so wichtige Untersuchung zeitlich anders platziert, noch dazu in einem Lebensalter mit einer rasch fortschreitenden Entwicklung beim individuellen Kind. Heterogenität zwischen Bundesländern oder Kreisen fördert die Erkenntnis und ist der Herauskristallisation der Kernsachverhalte dienlich.

Danksagung

Das Plöner Modell wurde 2002/2003 von Dr. R. Dworak, seinerzeit Leiterin des Amtes für Gesundheit Plön, und Dr. I. Nimmann, seinerzeit leitende Kinderärztin des KJGD Plön, entwickelt. Mein Dank gilt den beiden derzeitigen Kinderärztinnen, Frau Dr. C. König und Dr. A. Fischenbeck für die Durchsicht des Manuskripts, Frau A. Burmeister (SMA) für die Zusammenstellung der Daten und Organisation der SEU und Frau A. Wiese (MFA) und Frau S. Freese (MFA) für ihre so kinderfreundliche und kompetente praktische Arbeit.

Interessenkonflikt

Der Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

- [1] Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, Baden-Württemberg. Häufige Fragen zur neukonzipierten Einschulungsuntersuchung. Januar. 2013; https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsf%C3%B6rderung/FAQ_Einschulungsuntersuchung_2013.pdf (Stand 29.3.2017)
- [2] Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Die Schuleingangsuntersuchung. 9. Auflage, Juli. 2016; http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/praevention/doc/schuleingangsuntersuchung_flyer.pdf (Stand 29.3.2017)
- [3] Referat für Gesundheit und Umwelt, Landeshauptstadt München. Einschulungsuntersuchung vorziehen-Teilnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt am Pilotprojekt. 24.9. 2015; <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3785123.pdf> (Stand 29.3.2017)
- [4] Oldenhage M, Daseking M, Petermann F. Erhebung des Entwicklungsstandes im Rahmen der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung. Gesundheitswesen 2009; 71: 638–647
- [5] Lüttke-Schelhowe A. Der Öffentliche Gesundheitsdienst in Schleswig-Holstein – Bis an die Grenzen der Handlungsfähigkeit. Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 2017; 70: 6–9
- [6] Schröder-Bäck P. Ethische Prinzipien für die Public-Health Praxis. Campus Verlag; 2014
- [7] Döpfner M, Dietmair I, Mersmann H et al. S-ENS. Screening des Entwicklungsstandes bei Einschulungsuntersuchungen, Verlag Hofgrefe, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag. 2005
- [8] Petermann F, Daseking M, Oldenhage M et al. Sozialpädiatrisches Entwicklungsscreening für Schuleingangsuntersuchungen – SOPESS. Bremen. 2009
- [9] Heberlein I, Raspe H. Wissenschaftliche Expertise zur Klärung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Modelle bei der Praxis der Einschulungsuntersuchungen (ESU) in Schleswig-Holstein. Lübeck: Institut für Sozialmedizin, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck; 2006
- [10] Thyen U, Brehm S. Bericht-Untersuchungen der Kinder- und Jugendärztlichen Dienste und Zahnärztlichen Dienste in Schleswig-Holstein. Schuljahr 2013/2014. Ministerium für soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung, Schleswig-Holstein.
- [11] Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Gesundheit der Vorschulkinder in Bayern. Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung im Schuljahr 2011/2012. Statistisch-epidemiologischer Bericht. Band 6 der Schriftenreihe Schuleingangsuntersuchung in Bayern. Erlangen. 2015
- [12] Geyer S, Wedegärtner F. Variabilität von Arzturteilen in Schuleingangsuntersuchungen. Gesundheitswesen 2007; 69: 621–627
- [13] Bain J. Developmental screening for pre-school children: is it worthwhile? J Roy Col Gen Pract 1989; 39: 133–137
- [14] Daseking M, Petermann F, Simon K et al. Vorhersage von schulischen Lernstörungen durch SOPESS. Gesundheitswesen 2011; 73: 650–659
- [15] Daseking M, Petermann F, Simon K. Zusammenhang zwischen SOPESS-Ergebnissen und ärztlicher Befundbewertung. Gesundheitswesen 2011; 73: 600–667
- [16] Stich HL, Baune BT, Caniato RN et al. Individual development of preschool children-prevalences and determinants of delays in Germany: a cross-sectional study in Southern Bavaria. BMC Pediatrics 2012; 12 (188): pp1–pp9
- [17] US National Library of Medicine, National Institute of Health. Pub Med <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed>
- [18] Blank S, Stuetzer H, Hellmich M et al. Einsatz und Nutzen des „Child with spezial heath care needs-screener“ im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung 2004/2005 in Köln. Gesundheitswesen 2015; 77: 93–101
- [19] Freer CB, Ogunmuyiwa TA. Pre-school development screening in a health centre-the problem of non-attendance. J Roy Col Gen Pract 1977; 27: 428–430



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/508
- öffentlich -	Datum:	04.09.2020
Fachdienst Eingliederungshilfen	Ansprechpartner/in:	Rennekamp, Barbara
	Bearbeiter/in:	Rennekamp, Barbara
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Orientierung in den Sozialraum durch regionale Verwaltungsstandorte		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Planung des Fachdienstes Eingliederungshilfe zur sozialraumorientierten Aufteilung des Fachdienstes durch regionale Verwaltungsstandorte.

1. Ausgangslage

Durch die Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll die Organisation des Fachdienstes Eingliederungshilfen angepasst werden.

Der Gesetzgeber fordert ein Teilhabe-/ bzw. Gesamtplanverfahren, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit Behinderung steht und das unter anderem lebensweltbezogen und sozialraumorientiert ist (s. § 117 SGB IX).

Der Kreis hat für die Durchführung dieser Aufgaben eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen.

2. Umsetzung

Seit 2018 ist die Anzahl der Stellen für pädagogische Fachkräfte und für Verwaltungsfachkräfte fortlaufend erhöht worden. Ab 15.09.2020 sind alle von der Politik zusätzlich genehmigten Stellen besetzt. Derzeit sind im Bereich der Pädagogik 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwei pädagogischen Fachgruppen und 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Fachgruppe Verwaltung beschäftigt. Das neue Teilhabe-/ bzw. Gesamtplanverfahren wird seit August 2020 mit den neuen Instrumenten umgesetzt.

2.1 Fachgruppe Verwaltung

Der Verwaltungsstandort bleibt zentral in Rendsburg. In der Eingliederungshilfe (EGH) beträgt das geplante Gesamtvolumen des Haushaltes über 70.000.000 €. Zur Sicherstellung von einheitlichen Prozessen und Rechtsanwendungen soll die Fachgruppe an einem Standort bleiben.

Bei dieser Organisationsform kann die Anordnungsbefugnis und die rechtmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Da bisher weder die Verfahren E-Rechnung oder E-Akte eingeführt sind, kann auch die zeitgerechte Leistungserbringung sichergestellt werden. Weiterhin sind die Fachgruppenleitung und die Fachkraft für Widersprüche und Grundsatzangelegenheiten des Fachdienstes als Ansprechpartner für die Mitarbeitenden direkt ansprechbar.

An den Standorten Eckernförde und Nortorf (s.u. 2.2.) werden feste Sprechtage der Verwaltung angeboten, damit die Klientinnen und Klienten ihre leistungsrechtlichen Fragen vor Ort klären können und Hilfe bei der Antragsstellung zur Verfügung steht. Diese Zeiten können nach Bedarf und Nachfrage gesteuert werden.

2.2 Fachgruppen Hilfeplanung

Um für die erforderlichen Beratungen besser erreichbar sein zu können, und um die geforderte "Sozialraumorientierung" umzusetzen ist geplant, die pädagogischen Fachgruppen zu regionalisieren. In einem ersten Schritt sollen zwei regionale pädagogische Fachgruppen gebildet werden:

1. Die Fachgruppe Hilfeplanung 1 (FG HP1) mit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Großraum Rendsburg und das südliche Kreisgebiet mit den Standorten Rendsburg und Nortorf.
2. Die Fachgruppe Hilfeplanung 2 (FG HP 2) mit 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Nordkreis und für Minderjährige mit den Standorten Rendsburg und Eckernförde.

Weiterhin soll geprüft werden, ob feste Sprechzeiten von den pädagogischen Fachkräften in Hohenwestedt und im Kieler Umland angeboten werden können.

3. Zeitplan

Der Fachdienst Gebäudemanagement soll beauftragt werden entsprechende Gebäude an den Standorten zu suchen. Sobald ein Gebäude zur Verfügung steht, könnte ein Teil der Fachgruppe Hilfeplanung den Standort wechseln.

4. Kosten

Derzeit ist die Eingliederungshilfe in der Ritterstraße 10 in einem angemieteten Gebäude untergebracht. Der Mietvertrag läuft im April 2022 aus. Die Mieten in den Außenstellen Nortorf und Eckernförde werden vom Fachdienst Gebäudemanagement anhand der aktuellen Mietspiegel ermittelt. Gegebenenfalls entstehen durch die lokal höheren Mieten höhere Mietkosten als am Standort Rendsburg.

Die Kosten für die Arbeitsplätze bleiben in gleicher Höhe wie bei einem zentralen Verwaltungsstandort bestehen. Zusätzlich können noch Kosten für das Betreiben der Kreis-IT anfallen.

Die in Rendsburg verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach aktueller Planung im Kreishaus untergebracht.

Relevanz für den Klimaschutz: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt (wird derzeit noch ermittelt und wird zu gegebener Zeit mitgeteilt).

Anlagen: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/516
- öffentlich -	Datum:	10.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hatte sich erstmals in seiner Sitzung am 09.11.2018 mit einer Satzungsänderung befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand wird um Vorlage eines Entwurfs für eine Satzungsänderung im 1. Halbjahr 2019 mit dem Ziel einer Änderung zum 01.01.2020 unter Berücksichtigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitglieds gebeten.

Der Beratung und Entscheidung des Verwaltungsrats vom 09.11.2018 sowie der inhaltlichen Abstimmung aus der Sitzung vom 25.10.2019 folgend, wird nach weiteren Befassungen des Vorstands des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages sowie der Landrätekonzferenz und nach fachaufsichtsrechtlicher Würdigung durch die zuständige Kommunalaufsicht nun eine finale Fassung zur Neugestaltung der Satzung vorgelegt.

Der vorgelegte Entwurf greift alle bereits erfolgten Entscheidungen und Vorgaben des Verwaltungsrats auf.

Im Weiteren sind Satzungsanpassungen zur Umsetzung der Änderungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) in der Fassung vom 3. April 2017 erforderlich. Weitere Anpassungsnotwendigkeiten ergeben sich aus der Umsetzung des BTHG bzw. des SGB IX. Dieses gilt nicht nur hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung an sich (neu: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr nach SGB XII) sondern u.a. auch hinsichtlich der künftigen Aufgabe der Vergütungskürzung und nicht zuletzt auch hinsichtlich der Finanzierung der KOSOZ wegen des Wegfalls der Unterscheidung von stationären und ambulanten Leistungen.

Ferner wurde durch den Verwaltungsrat über eine weitergehende Aufgabenerledigung entschieden. Als bewährte Fachinstitution für die Kreise sollen die vorgeschlagenen und von den Kreisen (s. Klausurtagung am 30.01.2018) und dem Verwaltungsrat (s. Sitzung am 25.10.2019) gewünschten Möglichkeiten der Aufgabenerweiterung in die Satzung aufgenommen werden.

Nach Vorberatungen im Beirat der KOSOZ, der AG Soziales, im Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und durch die Landrätekonferenz ist festzustellen, dass der bisherige Beteiligungsprozess zu einem breit getragenen Konsens zur inhaltlichen Anpassung der Satzung geführt hat. Alle Gremien haben - auch unter Beratung der strategisch-politischen Bedeutung einiger Änderungen - den vorgelegten Eckpunkten bzw. Entwurfsfassungen zugestimmt.

Die Anpassungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Regelungen:

- Vorstandsbesetzung und Regelungen zum Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Vorstandsmitglieds (§ 5)
- Mitglieder im Verwaltungsrat (§ 6)
- Aufgaben und Besetzung des Beirats (§ 10)
- Finanzierung der KOSOZ (§ 2 Abs. 3 - 5)
- Aufgaben der KOSOZ (§ 3),

dabei u.a.

- Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
- Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX
- Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX
- Vertretung in der Schiedsstelle nach SGB IX
- Verhandlung von Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag, z. B. Vertragskommission
- Weitergehende Aufgabenwahrnehmung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Träger der AöR, z. B. Vertragsverhandlungen im Bereich des SGB VIII bzw. SGB XII
- Weitergehende Aufgabenwahrnehmung für weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe (kreisfreie Städte), z.B. Übernahme der Vertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe
- Zustimmungsvorbehalte der Träger, z. B. zum Wirtschaftsplan (Verschlankung der Prozesse) (§ 9)
- Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrats im Bereich der Wirtschaftsführung (§ 13 Abs.4)

Die Satzungsänderung ist entscheidungsreif und wurde zur Beschlussfassung zur Vermeidung weiterer Verzögerung im Umlaufverfahren im Verwaltungsrat verschickt. Nach einem zustimmenden Votum erfordert die Satzungsänderung noch gemäß § 9 Abs. 3 4 KOSOZ-Satzung die Zustimmung der Träger der AöR (Kreistage).

Relevanz für den Klimaschutz: Entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage: Entwurf der Organisationssatzung der KOSOZ AöR

Bulage 1

Entwurf der Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AöR**(Stand 15.07.2020)****Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund der §§ 19 d Abs. 2, 19 d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 GkZ und § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 02.05.2016 sowie nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom [] folgende Organisationssatzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit
- § 2 Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung
- § 3 Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 8 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger
- § 10 Beirat
- § 11 Personalausstattung, personelle Unterstützung
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen
- § 14 Wirtschaftsjahr
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Austritt von Trägern
- § 17 Aufhebung der AöR, Liquidation
- § 18 Inkrafttreten

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit**

- (1) Die AöR führt den Namen "Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KOSOZ AöR“. Die AöR ist eine gemeinsam von den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn getragene Anstalt des öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff. GkZ.
- (2) Sitz der AöR ist Kiel.
- (3) Die AöR führt das Landessiegel mit der Umschrift „Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR“.
- (4) Die AöR besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 2**Stammkapital, Stammeinlagen, Haftung, Anstaltslast, finanzielle Ausstattung**

- (1) Das Stammkapital der AöR beträgt 27.500,00 Euro.

- (2) Die Träger der AöR haben folgende Einlagen in Geld auf das Stammkapital zu leisten:
- Kreis Dithmarschen 2.500,00 Euro,
 - Kreis Nordfriesland 2.500,00 Euro,
 - Kreis Herzogtum Lauenburg 2.500,00 Euro,
 - Kreis Ostholstein 2.500,00 Euro,
 - Kreis Pinneberg 2.500,00 Euro,
 - Kreis Plön 2.500,00 Euro,
 - Kreis Rendsburg-Eckernförde 2.500,00 Euro,
 - Kreis Schleswig-Flensburg 2.500,00 Euro,
 - Kreis Segeberg 2.500,00 Euro,
 - Kreis Steinburg 2.500,00 Euro,
 - Kreis Stormarn 2.500,00 Euro.
- (3) Die Träger haften nicht für Verbindlichkeiten der AöR, sind aber verpflichtet, die AöR mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Kosten zur Durchführung der vom Land Schleswig-Holstein auf die Kreise übergebenen Aufgaben werden vorrangig durch die hierfür vom Land Schleswig-Holstein den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel (Koordinierungsmittel) beglichen (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Diese - den jeweiligen Kreisen zustehenden - Mittel sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Aufgabenerfüllung unmittelbar vom Land an die AöR ausgezahlt werden. Vorstand und Verwaltungsrat sind gehalten, die AöR mit den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln auskömmlich zu bewirtschaften. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, sind die Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Um vorübergehend die Arbeitsfähigkeit der AöR zu sichern, sind die Träger zur Entrichtung von Vorauszahlungen verpflichtet. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach dem in Absatz 5 festgelegten Verhältnis.
- (5) Die Träger finanzieren die Aufgabenerfüllung ergänzend zu den Koordinierungsmitteln nach Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplanes der AöR anteilig mit. Die Aufteilung der Kosten unter den Trägern richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres für einen einzelnen Träger von der AöR nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu erfüllenden Aufgaben zur Gesamtzahl aller Leistungsangebote aller Träger. Die Träger sind verpflichtet, diese Zahlungen bis zum 30.06. eines Wirtschaftsjahres an die AöR zu leisten.

§ 3

Gegenstand, Aufgaben, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die AöR ist Dienstleister für ihre Träger bei der Erfüllung von deren Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX und erhält einzelne Aufgaben der Eingliederungshilfe übertragen. Über die inhaltlich-strategischen Grundfragen im Bereich der Eingliederungshilfe entscheiden weiterhin die Träger der Aufgabe.
- (2) Die AöR erledigt für ihre Träger bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX folgende Aufgaben:
1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ein Träger (Kreis) kann sich den Abschluss im Einzelfall, für bestimmte Bereiche oder insgesamt schriftlich vorbehalten.
 2. Entscheidung über die Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen gemäß § 127 Abs. 2 SGB IX. Im Einzelfall kann sich ein Träger (Kreis) die Zustimmung schriftlich vorbehalten.
 3. Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit,
 4. Kürzung der Vergütungen nach Maßgabe des § 129 SGB IX,
 5. Vertretung der Träger in Schiedsstellenverfahren und Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX,

6. Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe (Kreise) als Mitglied entsprechend SGB IX SchVO. Für eine Benennung der Mitglieder sind dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag Vorschläge zu unterbreiten.
 7. Verhandlungen von Rahmenverträgen gemäß § 131 SGB IX und Vertretung der Träger in Gremien zum Rahmenvertrag,
 8. Administration und Weiterentwicklung von Datenbanken im Zusammenhang mit den zu erledigenden Aufgaben,
 9. Organisation und Begleitung eines kommunalen Benchmarkings,
 10. Unterstützung, Beratung und Begleitung der Träger, insbesondere bei der
 - a) Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Teilhabe- und Gesamtplanung,
 - b) Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich von sozialräumlichen Steuerungsprozessen
 - c) Entwicklung von Empfehlungen für die Leistungsgewährung und der
 - d) Entwicklung von sonstigen Steuerungsprozessen sowie deren Einführung und Umsetzung.
 11. Organisation und Durchführung fachspezifischer Fortbildungen.
- (3) Die AöR kann weitere kommunale Träger der Eingliederungshilfe bei deren Aufgaben unterstützen, etwa indem mit diesen Trägern öffentlich-rechtliche Verträge über Verwaltungsgemeinschaften oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden.
 - (4) Die Träger können weitere Aufgaben aus dem Bereich der Sozialverwaltung auf die AöR übertragen. Der vollständige Kostenausgleich ist zu gewährleisten. Die Aufgabenübertragung setzt voraus, dass sie durch mindestens 3 der Träger erfolgt und dass der Verwaltungsrat gemäß § 7 zustimmt.
 - (5) Der räumliche Wirkungsbereich der AöR erstreckt sich auf die Gebiete der Träger sowie auf die Gebiete derjenigen kommunalen Träger der Eingliederungshilfe, mit denen die AöR Verträge nach Abs. 3 abgeschlossen hat.
 - (6) Im Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) handelt das Kommunalunternehmen im Namen der zuständigen Kreise. Soweit Aufgaben übertragen sind, ist die AöR berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 4

Organe

Die Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern. Ein ehrenamtliches Mitglied soll Mitglied eines der Kreistage der Träger sein, ein ehrenamtliches Mitglied Landrätin oder Landrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat längstens für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet auch vor Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Landrätin oder Landrat bzw. mit dem Ende der Zugehörigkeit zum Kreistag. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes unterbreiten.
- (3) Der Vorstand leitet die AöR eigenverantwortlich. Er ist zuständig für alle Aufgaben der AöR, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei inhaltlich-strategischen Grundfragen der Eingliederungshilfe hat sich der Vorstand mit dem Verwaltungsrat, den Trägern und dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag abzustimmen.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde soweit nicht der Verwaltungsrat oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter ist. Er ist zuständig für alle beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung eigenverantwortlich wahr (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). Weitreichende, vom normalen Dienstgeschäft abweichende, Grundsatzfragen der Eingliederungshilfe gehören nicht zu Geschäften der laufenden Verwaltung.

Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen der durch den Verwaltungsrat beschlossenen Ziele und Grundsätze sowie im Rahmen der bereitgestellten Mittel und ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation und den Geschäftsgang verantwortlich. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zur Vertretung der AöR befugt. Im Innenverhältnis machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der Geschäftsführende Vorstand verhindert ist.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Jeder Träger wird durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. Jeder Träger wird gem. § 4 Abs. 3 KUVVO durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.

Die Mitglieder des Beirats können, sofern sie Mitglied des Sozialausschusses und zudem Mitglied des Kreistages eines Trägers sind, als Gäste an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Abwahl ist jederzeit möglich, indem der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat aus, so hat der Verwaltungsrat eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Im Falle der Verhinderung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten, für deren oder dessen Wahl, Wahlzeit und Abwahl die Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu vertreten und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19-25 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Sitzungsgeld.

(5) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertretung-gilt § 27 Abs. 3 KrO entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Inhaltlich-strategisch Grundfragen der Eingliederungshilfe können im Verwaltungsrat erörtert werden.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Bücher und Schriften der AöR sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der AöR, über seine rechtlichen und geschäftlichen

Beziehungen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 106 a Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung,
2. Entscheidungen nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Gemeindeordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
5. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 GO entsprechend.

(4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die AöR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort der Sitzung und die vorgesehene Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es sei denn der jeweilige Beratungsgegenstand ist nach höherrangigen Vorschriften öffentlich zu behandeln. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat beschließen, öffentlich zu tagen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Sitzungen durch Beschluss ausschließen, sofern ein oder mehrere Beratungsgegenstände dieses aus Sicht des Verwaltungsrats erfordern. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der AöR oder ihrer Träger zulassen. Unbeschadet dessen können die Mitglieder des Verwaltungsrates Bedienstete des von ihnen vertretenen Trägers zu ihrer Beratung hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens zwei Drittel der Träger durch ein anwesendes Mitglied oder die Vertretung vertreten sind. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Beschlussfähigkeit zu Beginn jeder Sitzung prüfen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Träger durch ein anwesendes Mitglied vertreten sind und keiner der Anwesenden der Behandlung widerspricht.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn bei der zweiten Ladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(6) Schriftverkehr in Angelegenheiten des Verwaltungsrates kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, auf elektronischem Wege versandt werden.

§ 9

Beschlussfassung, Zustimmungsvorbehalte der Träger

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrats kommen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, zustande, wenn die Vertreter von zwei Drittel der Träger mit Ja stimmen. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterzeichnet und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den Trägern und dem Vorstand zuleitet. Werden nicht spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt.
- (3) Entscheidungen über
 1. Änderungen der Aufgaben und des Gegenstands der AöR sowie der Höhe des Stammkapitals,
 2. die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
 3. die Aufnahme von weiteren Trägern oder den Austritt von Trägern,
 4. die Verschmelzung, Umwandlung oder Aufhebung der AöR und
 5. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträgen mit anderen kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe über die Erledigung von Aufgaben dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR oder die sonstige Unterstützung dieser Träger der Eingliederungshilfe durch die AöR

bedürfen neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger.
- (4) Entscheidungen über die Übernahme und Erledigung weiterer Aufgaben und die Durchführung von Aufgaben für Dritte nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (5) Für die Änderung oder Aufhebung von Abs. 1 bis 4 gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Beirat

- (1) Die AöR bildet einen Beirat.
- (2) Dem Beirat gehören die Sozialausschussvorsitzenden der Träger oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter an. Dem Beirat können bis zu 4 weitere Mitglieder angehören. Diese sollen vom SHLKT benannt werden.
- (3) Der Beirat berät die Organe der AöR in Fragen der fachlichen Aufgabenwahrnehmung sowie in Grundsatzangelegenheiten. Vor Entscheidungen in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Empfehlungen aussprechen. Diese können sich auch auf inhaltlich-strategische Grundfragen der Eingliederungshilfe beziehen.
- (4) Der Vorstand soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Bei Bedarf können sachkundige Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Beirats sind in Angelegenheiten der AöR zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Beirat soll zweimal jährlich tagen.

§ 11

Personalausstattung, personelle Unterstützung

- (1) Die AöR verfügt über eigene Bedienstete und kann Bedienstete im Rahmen des Stellenplans einstellen.

- (2) Soweit die jeweiligen Träger einverstanden sind, kann die AöR sich von Bediensteten der Träger unterstützen und beraten lassen.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch die die AöR verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem der Vorstandsmitglieder handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 1.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wert der Leistung der AöR aufgrund der Verpflichtungserklärung den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall oder 2.400,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Die AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Zwecks der AöR zu führen.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erörtert, und ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen der AöR handelt. Der Jahresabschluss ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) zu prüfen, soweit sich aus der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) nichts anderes ergibt.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde ist dieser dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der AöR ist das Kalenderjahr.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der AöR erfolgen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (BekanntVO) durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <http://www.kosoz.de>, soweit eine andere Bekanntmachungsform nicht gesetzlich

vorgeschrieben ist. Bei Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist auf die Bereitstellung im Internet nach § 4 Abs. 1 BekanntVO hinzuweisen. Der Hinweis erfolgt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BekanntVO durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der AöR. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kiel, Hopfenstraße 2d.

- (2) In der Form nach Abs. 1 sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und auf den Ort hinzuweisen, an dem der Jahresabschluss und der Lagebericht eingesehen werden können.

§ 16

Austritt von Trägern

- (1) Hat ein Träger den öffentlich-rechtlichen Vertrag, mit dem die AöR errichtet wurde oder mit dem der Träger der AöR beigetreten ist, gekündigt, so erfolgt der Austritt des Trägers durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Träger und der AöR und die Änderung dieser Satzung.
Der Austritt bedarf nach Maßgabe von § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der Zustimmung aller Träger und ist nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Der austretende Träger erhält die von ihm auf das Stammkapital geleistete Bareinlage zurückgezahlt. Eine Verzinsung von Bareinlagen erfolgt nicht.
- (3) Zusätzlich zur Stammeinlage von einem oder mehreren Trägern erbrachte Nebenleistungen werden nicht an den betreffenden Träger zurückgegeben oder zurückgezahlt. Insoweit erfolgt auch keine Entschädigung in Geld.
- (4) Der austretende Träger ist zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages an die AöR verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit sich der austretende Träger und die AöR in dem nach Abs. 1 abzuschließenden Vertrag auf die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der AöR durch den austretenden Träger und auf den Wechsel von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von der AöR zum austretenden Träger verständigen und diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit dem Wechsel einverstanden sind. Der austretende Träger und die AöR können vertraglich Regelungen treffen, die von den Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 abweichen.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Verwaltungsrat nach einer Kündigung der Trägerschaft durch einen oder mehrere Träger die Aufhebung der AöR nach § 18 beschließt, bevor der Austritt oder die Austritte wirksam geworden ist bzw. sind. In diesem Fall gilt die Kündigung der Trägerschaft zugleich als Zustimmung zur Aufhebung nach § 19 d Abs. 4 Satz 2 GkZ.

§ 17

Aufhebung der AöR, Liquidation

- (1) Die Aufhebung der AöR erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats und die nachfolgende Zustimmung aller Träger. Sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist der Vertreter bzw. sind die Vertreter des Trägers oder der Träger, der oder die zuvor eine Kündigung der Trägerschaft ausgesprochen hat bzw. haben, von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Nach der Aufhebung ist die AöR zu liquidieren. Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Forderungen der AöR gegenüber Dritten sind geltend zu machen; Verbindlichkeiten der AöR sind zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist unter den Trägern zu gleichen Teilen zu verteilen. Soweit das Vermögen aus Geld, in hinreichend kleiner Stückelung handelbaren Wertpapieren, Forderungen gegenüber Banken oder ähnlichen Gegenständen besteht, ist das Vermögen durch Zahlung, Banküberweisung, Abtretung, Übertragung, Übergabe o. ä. zu verteilen. Andere Vermögensgegenstände sind im Zuge der Liquidation zu veräußern, soweit sich die Träger nicht vertraglich über die Aufteilung oder Verteilung einigen. Nebenleistungen, die ein Träger oder mehrere Träger zusätzlich zur Stammeinlage erbracht haben, werden nicht gesondert zurückgegeben oder entschädigt.

- (3) Übersteigen die Verbindlichkeiten der AöR das Vermögen der AöR, so haben die Träger die AöR zu gleichen Teilen mit den für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der AöR erforderlichen Mitteln auszustatten.
- (4) Die Träger sollen die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der AöR durch die Träger sowie den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der AöR zu den Trägern durch Vertrag einvernehmlich regeln. Im Übrigen gilt für die Beamtinnen und Beamten § 27 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 BeamtStG.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiel, den



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/354
- öffentlich -	Datum:	06.03.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Arbeitskreis gemeindenaher Psychiatrie empfiehlt dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle wie folgt zu beschließen:

Den einzelnen Absätzen ist nun ein Prolog vorangestellt, dafür entfällt Abs. 1.1, 1.2 und 1.5 der vorherigen Geschäftsordnung:

Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Gremium, welches allen Bürgerinnen und Bürgern zur Kontaktaufnahme offensteht, die im psychosozialen Versorgungssystem oder im Leistungssystem der Eingliederungshilfe auf Schwierigkeiten stoßen. Das Gremium vermittelt zwischen Betroffenen, Trägern von Einrichtungen und den entsprechenden Angeboten und Diensten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einer konstruktiven und lösungsorientierten Zusammenarbeit und tragen somit zur Sicherung und Verbesserung der psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei.

Abs. 1.3 → Abs. 1.1

Abs. 1.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, Streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die daraufhin eingeleiteten Schritte **anonymisiert** schriftlich fest.

Abs. 1.4 → Abs. 1.2; Satz 3 lautet wie folgt:

Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich (**auch elektronisch**) erfolgen.

Abs. 2.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen **fähig sein**, mit Konflikten umzugehen und Verständnis gegenüber den beteiligten Personen **aufbringen**.

Abs. 2.3 wird komplett wie folgt ersetzt:

Mitglieder werden unter Beteiligung der Beschwerdestelle vom Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen und dann vom Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie des Kreises benannt.
Interessenten soll eine Hospitation in der Beschwerdestelle ermöglicht werden, in diesem Fall ist Punkt 3 zu beachten.
Die unter 2.1 genannten Gruppen sollen angemessen in der Beschwerdestelle vertreten sein.

Abs. 2.4 → in neuen Abs. 2.3 integriert. Abs. 2.4 lautet nun wie folgt:

Die Berufung der Mitglieder der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennung gemäß 2.3 erfolgt für alle Mitglieder durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für 4 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während dieser 4 Jahre aus, erfolgt die Berufung unter Anwendung von 2.3 für die restliche Berufszeit.

Abs. 2.5 und Abs. 2.6 → in Abs. 2.4 integriert.

Abs. 2.7 → Abs. 2.5; Satz 1 und 2 lauten nun wie folgt:

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist **gegenüber der Geschäftsstelle** schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung **und Berufung** gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

Abs. 2.8 → Abs. 2.6; Satz 1 lautet nun wie folgt:

Mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle **dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorschlagen**, ein Mitglied auszuschließen. ~~-, wenn dieses den Aufgaben und Zielen der Beschwerdestelle zuwider gehandelt hat.~~

Abs. 2.7 entspricht Abs. 5.6 der alten Geschäftsordnung und lautet nun wie folgt:

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die **Sitzungen der Beschwerdestelle** leitet.

Abs. 5.1; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel alle **2 Monate**.

Abs. 5.4; Satz 1 lautet wie folgt:

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung **für Schleswig-Holstein (Befangenheitsgründe)** gelten entsprechend.

Abs. 5.5 entfällt und wird durch Abs. 5.7 der alten Geschäftsordnung ersetzt.

Abs. 5.6. → Abs. 2.7

Abs. 5.7 → Abs. 5.5

Abs. 5.8 → Abs. 5.6

Abs. 5.9 → Abs. 5.7

Abs. 6.1; Satz 1 lautet nun wie folgt:

Auf Verlangen des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt die Beschwerdestelle einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

Abschnitt 7 Aufwandsentschädigung: Der Absatz lautet nun wie folgt:

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung gemäß Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Wesentlichen besteht die Geschäftsordnung der Beschwerdestelle in der aktuellen Ausarbeitung seit 19 Jahren, so dass eine Überarbeitung der Geschäftsordnung als sinnvoll erachtet wurde. Der nun vorausgestellte Prolog fasst die Leitsätze der Beschwerdestelle zusammen und betont ihre Position als unabhängiges Gremium für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Anliegen an die Beschwerdestelle wenden. Alle übrigen Veränderungen betreffen Änderungen in der Reihenfolge von Absätzen durch die Zusammenfassung von Einzelpunkten im Prolog und präzisieren Vorgänge.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlagen: Bislang gültige Geschäftsordnung vom 28.05.2001 inkl. Änderung vom 11.03.2010 sowie Überarbeitete Geschäftsordnung vom 20.01.2020

Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Aufgaben der Beschwerdestelle

1.1

An die Beschwerdestelle können sich alle Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn sie Beschwerden und Anregungen zum psychiatrischen/psychosozialen Versorgungssystem in Verbindung mit Einrichtungen, Angeboten und Diensten haben, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegen.

1.2

Die Beschwerdestelle hat als unabhängige Kontrollinstanz das Ziel, zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der psychiatrischen/psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde beizutragen.

1.3

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die darauf hin eingeleiteten Schritte schriftlich fest.

1.4

Die Beschwerden werden ohne Wertung entgegen genommen und vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden nur auf Wunsch der jeweiligen beschwerdeführenden Person weiter gegeben. Die Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Soweit eine Beschwerde direkt an ein Mitglied der Beschwerdestelle gerichtet wird, informiert dieses Mitglied die Geschäftsstelle oder berichtet darüber in der nächstfolgenden Sitzung. Anonymen Beschwerden wird nicht nachgegangen.

1.5

Bei ihrer Tätigkeit geht die Beschwerdestelle davon aus, dass Einrichtungen, deren Träger Mitglieder im Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind, konstruktiv an der Klärung der Beschwerdestelle mitwirken. Bei anderen Trägern, Angeboten und Diensten wird die Beschwerdestelle sich um eine solche Mitwirkung bemühen.

2. Zusammensetzung der Beschwerdestelle

2.1

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen sich durch die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen, und durch Verständnis gegenüber den beteiligten Personen auszeichnen. In der Beschwerdestelle sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen Frauen und Männer mitarbeiten. Die Sichtweise von Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Interessierten soll in der Beschwerdestelle angemessen vertreten sein.

2.2

Der Beschwerdestelle gehören insgesamt bis zu zehn Personen an.

2.3

Von diesen zehn Personen können bis zu vier Mitglieder aus den Mitgliedern der gemäß § 26 PsychKG für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bestellten Anliegenvertretung benannt werden.

2.4

Die weiteren Mitglieder werden nach Beteiligung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom Arbeitskreis „Gemeindenaher Psychiatrie“ des Kreises benannt.

2.5

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich.

2.6

Die Zusammensetzung der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennungen gemäß 2.3 und 2.4 bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Fachausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

2.7

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

2.8

Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle ein Mitglied ausschließen, wenn dieses den Aufgaben und Zielen der Beschwerdestelle zuwider gehandelt hat.

3. Datenschutz

Jedes Mitglied der Beschwerdestelle hat über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Beschwerdestelle weiter.

4. Geschäftsstelle der Beschwerdestelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Beschwerdestelle werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen.

5. Sitzungen der Beschwerdestelle

5.1

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel einmal im Monat. Der diesbezügliche Termin wird jeweils in der vorangehenden Sitzung im Voraus festgelegt.

5.2

Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern der Beschwerdestelle können zusätzlich Sitzungen stattfinden. Hierzu lädt die Geschäftsstelle schriftlich unverzüglich alle Mitglieder der Beschwerdestelle ein.

5.3

Die Beschwerdestelle ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß 2.2 anwesend ist.

5.4

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

5.5

Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden, mit Ausnahme von 2.8.

5.6

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die Sitzung leitet.

5.7

Über die Sitzungen ist ein Protokoll von der Geschäftsstelle zu führen. Dieses Protokoll hat Angaben zur Zeit und zum Ort der Sitzung sowie zu den anwesenden Mitgliedern und den gefassten Beschlüssen zu enthalten.

5.8

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5.9

Über das Ergebnis der Prüfung einer Beschwerde durch die Beschwerdestelle ist die beschwerdeführende Person in geeigneter Weise zu unterrichten.

6. Berichtswesen

6.1

Die Beschwerdestelle gibt einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Fachausschuss des Kreises ab.

6.2

Die Beschwerdestelle kann darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unter Beachtung von 3. unterrichten.

7. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind ehrenamtlich für den Kreis Rendsburg-Eckernförde tätig.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.05.2001 in Kraft.

Eine Änderung der Geschäftsordnung zum Punkt 5.9 wurde am 11.03.2010 beschlossen.

Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Prolog

Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Gremium, welches allen Bürgerinnen und Bürgern zur Kontaktaufnahme offensteht, die im psychosozialen Versorgungssystem oder im Leistungssystem der Eingliederungshilfe auf Schwierigkeiten stoßen. Das Gremium vermittelt zwischen Betroffenen, Trägern von Einrichtungen und den entsprechenden Angeboten und Diensten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einer konstruktiven und lösungsorientierten Zusammenarbeit und tragen somit zur Sicherung und Verbesserung der psychosozialen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei.

1. Aufgaben der Beschwerdestelle

1.1

Die in der Beschwerdestelle Tätigen nehmen Beschwerden und Anregungen auf, hören die beteiligten Institutionen oder Personen an, Streben nach Möglichkeit eine Schlichtung oder Vermittlung an, verweisen in Einzelfällen zur Rechtsberatung oder zu gesetzlich geregelten Kontrollinstitutionen weiter, geben erforderlichenfalls Stellungnahmen gegenüber beteiligten Institutionen oder Personen ab und halten dabei die Beschwerden sowie die daraufhin eingeleiteten Schritte anonymisiert schriftlich fest.

1.2

Die Beschwerden werden ohne Wertung entgegengenommen und vertraulich behandelt. Persönliche Daten werden nur auf Wunsch der jeweiligen beschwerdeführenden Person weitergegeben. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich (auch elektronisch) erfolgen. Soweit eine Beschwerde direkt an ein Mitglied der Beschwerdestelle gerichtet wird, informiert dieses Mitglied die Beschwerdestelle oder berichtet darüber in der nächstfolgenden Sitzung. Anonymen Beschwerden wird nicht nachgegangen.

2. Zusammensetzung der Beschwerdestelle

2.1

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sollen fähig sein, mit Konflikten umzugehen und Verständnis gegenüber den beteiligten Personen aufbringen. In der Beschwerdestelle sollen nach Möglichkeit zu gleichen Teilen Frauen und Männer mitarbeiten. Die Sichtweise von Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Interessierten soll in der Beschwerdestelle angemessen vertreten sein.

2.2

Der Beschwerdestelle gehören insgesamt bis zu 10 Personen an.

2.3

Mitglieder werden unter Beteiligung der Beschwerdestelle vom Gemeindepsychiatrischen Verbund im Kreis Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen und dann vom Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie des Kreises benannt.

Interessenten soll eine Hospitation in der Beschwerdestelle ermöglicht werden, in diesem Fall ist Punkt 3 zu beachten.

Die unter 2.1 genannten Gruppen sollen angemessen in der Beschwerdestelle vertreten sein.

2.4

Die Berufung der Mitglieder der Beschwerdestelle auf der Grundlage der Benennung gemäß 2.3 erfolgt für alle Mitglieder durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für 4 Jahre. Eine Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein Mitglied während dieser 4 Jahre aus, erfolgt die Berufung unter Anwendung von 2.3 für die restliche Berufszeit.

2.5

Der Austritt aus der Beschwerdestelle ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Im Falle eines Austrittes ist für das Nachrückverfahren eine Benennung und Berufung gemäß 2.3 bzw. 2.4 vorzunehmen.

2.6

Mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder gemäß 2.2 kann die Beschwerdestelle dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorschlagen, ein Mitglied auszuschließen.

2.7

Die Mitglieder der Beschwerdestelle wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der zugleich die Sitzungen der Beschwerdestelle leitet.

3. Datenschutz

Jedes Mitglied der Beschwerdestelle hat über die persönlichen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen gegenüber Dritten strengstens Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Beschwerdestelle weiter.

4. Geschäftsstelle der Beschwerdestelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Beschwerdestelle werden vom Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen.

5. Sitzungen der Beschwerdestelle

5.1

Die Beschwerdestelle tagt in der Regel alle 2 Monate. Der diesbezügliche Termin wird jeweils in der vorangehenden Sitzung im Voraus festgelegt.

5.2

Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern der Beschwerdestelle können zusätzlich Sitzungen stattfinden. Hierzu lädt die Geschäftsstelle schriftlich unverzüglich alle Mitglieder der Beschwerdestelle ein.

5.3

Die Beschwerdestelle ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß 2.2 anwesend ist.

5.4

Die Ausschließungsgründe gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Befangenheitsgründe) gelten entsprechend.

5.5

Über die Sitzungen ist ein Protokoll von der Geschäftsstelle zu führen. Dieses Protokoll hat Angaben zu Zeit und zum Ort der Sitzung sowie zu den anwesenden Mitgliedern und den gefassten Beschlüssen zu enthalten.

5.6

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5.7

Über das Ergebnis der Prüfung einer Beschwerde durch die Beschwerdestelle ist die beschwerdeführende Person in geeigneter Weise zu unterrichten.

6. Berichtswesen

6.1

Auf Verlangen des Sozial- und Gesundheitsausschusses gibt die Beschwerdestelle einmal im Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit ab.

6.2

Die Beschwerdestelle kann darüber hinaus die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unter Beachtung von 3. unterrichten.

7. Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beschwerdestelle erhalten für ihren Aufwand eine Entschädigung gemäß Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am ... vom Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschlossen.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/355	
- öffentlich -	Datum: 06.03.2020	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial-und Gesundheitsausschuss beschließt die Berufung der im Arbeitskreis Gemeindeferne Psychiatrie benannten Mitglieder der Beschwerdestelle entsprechend § 2.3 und § 2.4 der Geschäftsordnung für 4 Jahre:

Herr Heiko Bruhn, Frau Stefanie Erdösi, Herr Rudolf Geisler, Frau Ilse Hochheim, Herr Peter Kirchner, Frau Rita Klein, Herr Michael Opitz, Herr Frank Sick.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Gemäß Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ziffer 2.6, hat für die Zusammensetzung der Mitglieder der Beschwerdestelle eine Bestätigung durch den zuständigen Fachausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen.

Die Beschwerdestelle ist ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, die Beschwerden und Anregungen zum psychiatrischen/psychosozialen Versorgungssystem in Verbindung mit Einrichtungen, Angeboten und Diensten haben, die im Kreisgebiet liegen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Kreis tätig und treffen sich in regelmäßigen Abständen. Laut derzeit geltender Geschäftsordnung beträgt die Dauer der Mitgliedschaft vier Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich.

Die genannten Mitglieder sind teilweise länger als 4 Jahre tätig und bereit, weiterhin tätig zu sein. Neben den genannten Personen ist seitens der Verwaltung Herr Sick als ärztliche Leitung des Fachdienstes Gesundheitsdienste in der Beschwerdestelle vertreten.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/510
- öffentlich -	Datum: 08.09.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Sitzungstermine 2021 des Sozial- und Gesundheitsausschusses	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Sitzungstermine für das Jahr 2021 des Sozial- und Gesundheitsausschusses sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Zentrale Dienste erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss sowie der Ferienzeiten terminiert.

Für das Kalenderjahr 2021 sind nach Abstimmung mit der Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Sitzung	Wochentag	Termin	Zeit	Raum
1. Sitzung (Haushalt)	Donnerstag	04.02.2021	16.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal
2. Sitzung	Donnerstag	01.04.2021	17.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal
3. Sitzung	Donnerstag	03.06.2021	17.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal
4. Sitzung	Donnerstag	08.08.2021	17.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal
5. Sitzung	Donnerstag	30.09.2021	17.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal
6. Sitzung (Haushalt)	Dienstag	16.11.2021	16.00 Uhr	Hohes Arsenal, Bürgersaal

Relevanz für den Klimaschutz: Entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen: Keine



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 01.10.2020
Sitzungsbeginn:	17:09 Uhr
Sitzungsende:	20:10 Uhr
Raum, Ort:	Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal, Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg

Vorsitz

von Milczewski Dr., Christine

Mitglieder

Mues , Sabine	
Fleischer , Bernhard	
Chilla , Sven-Michael	
Khuen-Rauter , Ulrike	ab TOP 6.2
Schlömer , Christian	
Schunck Dr., Michael	ab TOP 6.1
Strathmann , Lukas	
Wensierski , Konstantinos	abwesend
Wilkens , Norbert	
Banaski , Rene	
Dose , Ute	entschuldigt
Frings , Heinz Werner	
Kaufmann , Ralf	Vertretung für: Frau Ute Dose
Larsen , Tatjana	Vertretung für: Herrn Peter Skowron
Lembcke , Birka	
Rammer , Ulrike	
Schäfer-Jansen , Ingrid	
Skowron , Peter	entschuldigt
Wieckhorst , Dominik	
von Spreckelsen , Martin	

stellvertretende Mitglieder

Aden , Timea	nicht anwesend
Banaski , Marco	

Behrens , Dirk	nicht anwesend
Dreja , Kerstin	nicht anwesend
Flick , Mike	nicht anwesend
Höpken Dr., Andreas	entschuldigt
Höppner , Timo	nicht anwesend
Jentzsch Dr., Reinhard	nicht anwesend
Kaufmann , Ralf	
Larsen , Tatjana	
Lausten , Wolfgang	nicht anwesend
Ploog , Iris	nicht anwesend
Rahn , Thomas	nicht anwesend
Rempe , Gudrun	nicht anwesend
Seifert , Katja	nicht anwesend
Sunesen , Mette	nicht anwesend
Uhrbrock , Thorsten	nicht anwesend
Wesemann , Victoria	
Zülsdorff , Kirsten	nicht anwesend

Gäste

Kruse , Bettina
Viebig , Florentin
Wolff , Antje
von Eberstein , Huberta
Völker , Michael

Verwaltung

Naji , Said
Rennekamp , Barbara
Stieper , Silvia
Fahlbusch Dr., Jonathan
Radant , Uwe
Schliszio , Katrin

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.08.2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss VO/2020/524
5. Sachstand zum Projekt der Steuerungsgruppe Hauptamt stärkt Ehrenamt "De Kloormokers"
6. Zuwanderung / Integrationsanträge
- 6.1. Zuwanderung: Neufassung des monatlichen Zuwanderungsberichts des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2020/509
- 6.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)" VO/2020/507
- 6.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte VO/2020/506
7. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion für die Verwendung des Ausschussbudgets des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Einrichtung eines "Besuchsmobil" VO/2020/517
- 7.1. Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW zur Überprüfung von Unterstützungsmaßnahmen auf Kreisebene, um Besuche von Angehörigen in Heimen und Einrichtungen zu ermöglichen VO/2020/517-001
8. Aktuelles aus dem Gesundheitsamt
- 8.1. Bericht zur aktuellen Pandemiesituation im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- 8.2. Bericht zur Grippe- und Masernschutzimpfung
- 8.3. Schuleingangsuntersuchung: Stand Plöner Modell VO/2020/520
9. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BThG): Orientierung in den Sozialraum durch regionale Verwaltungsstandorte VO/2020/508
10. Neufassung der Organisationsatzung der KOSOZ AöR VO/2020/516

11. Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle VO/2020/354
12. Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle VO/2020/355
13. Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates
14. Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Sachstandsbericht
15. Anfragen gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Kreistag
16. Sitzungstermine 2021 des Sozial- und Gesundheitsausschusses VO/2020/510
17. Bericht der Verwaltung
18. Verschiedenes

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 17.09 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Frist und Form der Einladung werden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vorsitzende verweist auf den Nachversand vom 28.9.2020 und schlägt vor, die Tagesordnung entsprechend um TOP 7.1 zu erweitern.

Weiterhin teilt die Vorsitzende mit, dass Frau Mues den Antrag gestellt hat, zunächst über den gemeinsamen Antrag in TOP 7.1 und anschließend über den Antrag in TOP 7 abzustimmen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dieser Änderung einstimmig zu.

Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche der Tagesordnung. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der erweiterten Tagesordnung einstimmig zu.

Die Vorsitzende stellt fest, dass ein neues und noch nicht verpflichtetes bürgerliches Mitglied anwesend ist. Nachdem die Vorsitzende Frau Wesemann ihre Rechte und Pflichten erläutert hat, verpflichtet sie sie – in diesem Falle aufgrund der Corona Pandemie ohne Handschlag – auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in die Tätigkeit ein.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.08.2020

Es liegen keine schriftlichen oder mündlichen Einwendungen gegen die Niederschrift vor. Sie gilt daher als genehmigt.

zu 3 Einwohnerfragestunde

Frau Reichardt fragt nach, warum die Niederschrift der letzten Ausschusssitzung im Internet nicht einzusehen ist bzw. nicht mit der Einladung eingestellt ist. Die Vorsitzende erklärt daraufhin, dass die Niederschrift im Ratsinformationssystem auf der Homepage des Kreises für die Öffentlichkeit einzusehen ist.

zu 4 Bericht über die Umsetzung von Beschlüssen im Sozial- und Gesundheitsausschuss VO/2020/524

Es gibt keine Nachfragen zu der Vorlage.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**zu 5 Sachstand zum Projekt der Steuerungsgruppe Haupt-
amt stärkt Ehrenamt "De Kloormokers"**

Die Vorsitzende erläutert, dass in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.6.2019 das Projekt vorgestellt wurde. Die Projektmittel wurden 2019 durch den Bund bewilligt, das Projekt ist an den Start gegangen.

Die Vorsitzende begrüßt Frau von Eberstein und Frau Wolff von der Brücke sowie Herrn Kaufmann vom Diakonischen Werk. Frau von Eberstein berichtet über die Entwicklung des Projekts. Sie und Herr Kaufmann beantworten die Nachfragen.

Die Präsentation von Frau von Eberstein sowie ein Flyer sind der Niederschrift beige-fügt.

zu 6 Zuwanderung / Integrationsanträge

**zu 6.1 Zuwanderung: Neufassung des monatlichen Zuwande- VO/2020/509
rungsberichts des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Herr Naji erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen.

Frau Mues fragt nach, woran es liegt, dass relativ wenige Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden werden, im Vergleich zur Anzahl derjenigen Personen, welche sich im Asylverfahren befinden. Im Monat Juli 2020 beispielweise befanden sich 725 Personen im Kreisgebiet im Asylverfahren. Das BAMF hat im Juli 2020 jedoch lediglich 43 Verfahren entschieden. Frau Mues möchte wissen, ob dies ein flächendeckendes Problem über das Kreisgebiet hinaus darstellt.

Im Nachgang kann Herr Naji, nach Rücksprache mit Frau Buchholtz, Fachgruppenleiterin der Fachgruppe Aufenthalt, die Frage wie folgt beantworten:

Die hohe Diskrepanz zwischen den im Asylverfahren befindlichen Personen und den monatlich getroffenen Entscheidungen lässt sich durch laufende Klageverfahren erklären. Momentan sind im Kreis Rendsburg-Eckernförde 542 Klageverfahren gegen Entscheidungen des BAMF anhängig. Die klagenden Personen tauchen in der Statistik als im Asylverfahren befindlich auf, obwohl über ihren Asylantrag seitens des BAMF bereits entschieden wurde. Sollte eine Person gegen den Bescheid des BAMF klagen, so ist das Asylverfahren erst abgeschlossen, wenn ein Gericht über diese Klage entschieden hat. Der Fachdienst Zuwanderung wartet in diesen Fällen entsprechend auf eine Entscheidung seitens der Gerichte.

Die hohe Diskrepanz zwischen den im Asylverfahren befindlichen Personen und den monatlich getroffenen Entscheidungen lässt sich also nicht auf eine niedrige Entscheidungsquote beim BAMF zurückführen.

zu 6.2 Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Diakonischen Werks Altholstein GmbH zur Förderung des Projekts "Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)" VO/2020/507

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Viebig von der Diakonie Altholstein. Herr Viebig erläutert den Antrag und beantwortet Fragen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der Diakonisches Werk Altholstein GmbH Mittel in Höhe von 12.630,-- Euro zur Förderung des Projekts „Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“ aus den Integrationsmitteln des Kreises zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

zu 6.3 Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der LUV systemische Hilfen gGmbH zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte VO/2020/506

Die Vorsitzende begrüßt Frau Kruse von der LUV gGmbH. Frau Kruse erläutert den Antrag und beantwortet Fragen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, der LUV systemische Hilfen gGmbH Mittel in Höhe von 6.250,-- Euro zur Förderung von 20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte aus den Integrationsmitteln des Kreises zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

zu 7 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion für die Verwendung des Ausschussbudgets des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Einrichtung eines "Besuchsmobil" VO/2020/517

Frau Mues stellt den Antrag, zunächst über den Gemeinsamen Antrag (TOP 7.1) abzustimmen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

**zu 7.1 Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, VO/2020/517-
SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, WGK und SSW zur 001
Überprüfung von Unterstützungsmaßnahmen auf
Kreisebene, um Besuche von Angehörigen in Heimen
und Einrichtungen zu ermöglichen**

Der gemeinsame Antrag wird diskutiert, insbesondere mögliche Unterstützungsmaßnahmen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen auf Kreisebene umgesetzt werden können, um Besuche von Angehörigen in Heimen und Einrichtungen in der derzeitigen Pandemiesituation zu ermöglichen. Was sind die Kosten hierfür? Welche Umsetzungszeit wird benötigt?
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Abfrage bei den Heimen und Einrichtungen im Kreis durchzuführen,
 - a. wie diese derzeit die Besuchskontakte von Angehörigen gestalten und welche Ressourcen sie hierfür zur Verfügung stellen und
 - b. welche Art von Unterstützungsmaßnahmen sie benötigen, um angemessene Besuchskontakte von Angehörigen auch unter Pandemiebedingungen sicher zu stellen.
3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, eine Konferenz unter Beteiligung aller Träger von Pflegeeinrichtungen kurzfristig einzuberufen, um die Situation und Bedarfe bei der Besuchsregelung unter Corona-Bedingungen zu diskutieren und Hilfsmöglichkeiten seitens des Kreises zu erörtern. Zu dieser Konferenz sind neben den Trägern und der Verwaltung auch Teilnehmer der Kreistagsfraktionen und des Kreissenorenbeirats, sowie der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Gleichstellungsbeauftragte mit einzuladen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Herr Dr. Fahlbusch erklärt, dass er kurzfristig eine Abfrage an die Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht starten wird. Weiterhin teilt er mit, dass er sich Veranstaltungen im Konferenzformat (Hybridformat oder Videokonferenz) mit je ca. 30 Personen vorstellen kann.

Sodann stellt Frau Mues den Antrag zum „Besuchsmobil“ vor.

Herr Dr. Fahlbusch teilt mit, dass im Juni massiv auf die Einrichtungen eingewirkt wurde, Besuche von Angehörigen wieder zu ermöglichen. Die Einrichtungen seien dazu verpflichtet, Besuche zu ermöglichen.

Weiterhin weist Herr Dr. Fahlbusch darauf hin, dass die Verwaltung das Besuchsmobil nicht betreiben kann, man könne lediglich bei der Suche nach einem Betreiber behilflich sein.

Nach Ende der Aussprache und einer vierminütigen Pause wird der Antrag „Besuchsmobil“ von Frau Mues zurückgezogen. Sie kündigt an, gegebenenfalls den Antrag in einer geänderten Fassung erneut zu stellen.

zu 8 Aktuelles aus dem Gesundheitsamt

zu 8.1 Bericht zur aktuellen Pandemiesituation im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Frau Stieper vom Fachdienst Gesundheitsdienste berichtet über die derzeitige Lage im Kreis, insbesondere über das Ausbruchsgeschehen in Rendsburg.

Mit Stand vom 1.10.2020 gibt es insgesamt bisher 361 positiv getestete Personen im Kreisgebiet.

Aktuell sind positiv getestete Personen: 25. Davon befindet sich keine Personen in klinischer Behandlung.

Insgesamt genesene Personen: 322

Insgesamt verstorbene Personen im Kreisgebiet: 14

Insgesamt abgesonderte Personen (Quarantäne): 3.004

Aktuell abgesonderte Personen (Quarantäne): 256

Durch den Kreis bislang vorgenommene Abstriche: 1.827

zu 8.2 Bericht zur Grippe- und Masernschutzimpfung

Grippeschutzimpfung

Frau Stieper teilt mit, dass die Grippesaison 2020/21 begonnen hat. Laut dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) gibt es mit Stand vom 25.9.2020 18.1 Millionen freigegebene Impfdosen.

Wer sollte sich impfen lassen?

- alle Personen ab 60 Jahren
- Schwangere ab dem 2. Trimester
- Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens
- Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen
- Personen mit erhöhter Gefährdung (z.B. medizinisches Personal)
- Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr

Die Gruppen, die ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf haben, sind bei Influenza und COVID-19 sehr ähnlich: insbesondere ältere Menschen ab 60 Jahren/hochaltrige Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen. Diesen Menschen wird auch eine Influenza-Impfung empfohlen, die Impfquoten sind jedoch seit Jahren zu niedrig.

Gerade im Rahmen der COVID-19-Pandemie ist eine hohe Influenza-Impfquote bei Risikogruppen essentiell, um in der Grippewelle schwere Influenza-Verläufe zu verhindern und Engpässe in Krankenhäusern (u.a. bei Intensivbetten, Beatmungsplätzen) zu vermeiden.

Die jährliche Influenzawelle hat in Deutschland in den vergangenen Jahren meist nach der Jahreswende begonnen. Nach der Impfung dauert es 10 bis 14 Tage, bis der Impfschutz vollständig aufgebaut ist. Um rechtzeitig geschützt zu sein, wird deshalb empfohlen, sich im Oktober oder November impfen zu lassen. Sollte die Impfung in diesen Monaten versäumt werden, kann es auch im Dezember und selbst zu Beginn oder im Verlauf der Grippewelle noch sinnvoll sein, die Impfung nachzuholen. Schließlich ist nie genau vorherzusagen, wie lange eine Influenzawelle andauern wird.

Insgesamt sind die Impfquoten in den empfohlenen Zielgruppen in Deutschland zu niedrig. Dies gilt besonders für medizinisches Personal und Schwangere. Auch die Zielvorgaben der Europäischen Union, wonach eine Impfquote von 75% bei älteren Menschen vorgesehen ist, werden in Deutschland nicht annähernd erreicht.

Masernschutzimpfung

Frau Stieper teilt mit, dass seit dem 1.3.2020 das Masernschutzgesetz gilt. Alle nach dem 31.12.1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Masernschutz nachweisen. Dies gilt auch für Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Unterkunft für Geflüchtete untergebracht sind.

Personen, die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften tätig sind, sind ebenfalls verpflichtet, einen Masernschutz nachzuweisen. Für Kinder, die bereits vor dem 1.3.2020 einen Kindergarten oder eine Schule besuchen, sowie für Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen gilt eine Nachweisfrist bis 31.7.2021.

In Deutschland wurden im Jahr 2019 insgesamt 514 Masernfälle gemeldet, darunter ein Todesfall.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gab es im letzten Jahr einen Masernfall.

Die Durchimpfungsrate der Schulkinder liegt bei 94 %.

Nach Verabschiedung des Gesetzes erreichten das Gesundheitsamt bis zum Schuljahresbeginn ca. 60 Meldungen aus Schulen, dass bei neu angemeldeten Kindern der komplette Impfschutz fehlt. Das Gesundheitsamt konnte nach Beratungsgesprächen 90 % der Impfnachweise komplementieren, 10 % erwiesen sich bisher als beraterresistent. Als nächster Schritt kann ein Bußgeld verhängt werden.

Auf Nachfrage teilt Frau Stieper mit, dass das Bußgeld 250,-- Euro beträgt.

Frau Stieper erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen.

Die Vorsitzende fragt, ob dies ein gutes Modell wäre, das im Kreis eingeführt werden könnte. Frau Stieper erläutert hierzu, dass zwar bei dem Plöner Modell ärztlicher Aufwand eingespart wird, auf der anderen Seite aber die medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgestockt werden müssen. Aus ihrer Sicht es es qualitativ ein großer Unterschied, ob ein Kind von einem Arzt oder einem medizinischen Mitarbeiter begutachtet wird. Sie vermutet, dass bei einer Selektion, wie sie im Plöner Modell praktiziert wird, auch einige Kinder „durchrutschen“ würden.

zu 9 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BThG): Orientierung in den Sozialraum durch regionale Verwaltungsstandorte

Frau Rennekamp stellt die geplante Organisation des Fachdienstes Eingliederungshilfen vor. Sie erläutert die Präsentation und beantwortet Fragen.

Herr Völker bittet darum, bei der Gebäudeauswahl im Vorwege darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten barrierefrei sind.

Die Präsentation ist der Niederschrift beigelegt.

zu 10 Neufassung der Organisationssatzung der KOSOZ AÖR

Es gibt hierzu keine Nachfragen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

zu 11 Neufassung der Geschäftsordnung der Beschwerdestelle

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Der Arbeitskreis Gemeindenahe Psychiatrie hat auf seiner Sitzung am 16.9.2020 einstimmig eine neue Geschäftsordnung für die Beschwerdestelle im Kreis Rendsburg-Eckernförde beschlossen. Die beschlossene Geschäftsordnung sieht eine Einbeziehung des Sozial- und Gesundheitsausschusses nicht mehr vor. Einer Entscheidung des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu diesem TOP bedarf es daher nicht mehr.

**zu 12 Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerde- VO/2020/355
stelle**

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Nach der neuen Geschäftsordnung vom 16.9.2020 bestellt der Arbeitskreis Gemein-
denahe Psychiatrie auf Vorschlag des Gemeindepsychiatrischen Verbund die Mit-
glieder der Beschwerdestelle. Eine Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Be-
schwerdestelle durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach der neuen
Geschäftsordnung nicht mehr vorgesehen. Daher bedarf es auch keiner Entschei-
dung des Sozial- und Gesundheitsausschusses zu diesem TOP.

zu 13 Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates

Es liegen keine Angelegenheiten des Kreissenorenbeirates vor.

**zu 14 Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Be-
hindertenrechtskonvention: Sachstandsbericht**

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Völker und teilt mit, dass die Arbeitsgruppe vom
Kreistag am 18.6.2018 kurz nach der Kommunalwahl eingesetzt wurde. Am
20.3.2020 sollte eine erste Beteiligungsveranstaltung stattfinden, die wegen Corona
ausgefallen ist. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.6.2020 das Mandat der Ar-
beitsgruppe bis zum 30.6.2021 verlängert.

Herr Völker berichtet, dass statt der Workshops die Arbeitsgruppe nun einen Fra-
genbogen entwickelt hat, der in der nächsten Sitzung am 21.10.2020 fertig gestellt
werden soll. Das Einbeziehen der Betroffenen und deren Angehörigen bzw. der Öff-
entlichkeit erfolgt dann online und über einen Verteiler in Papierform. Die Onli-
nemöglichkeit wird mit der IT der Kreisverwaltung erarbeitet. Die Papierform soll mit
der Unterstützung von Werkstätten und entsprechenden Organisationen und Institu-
tionen stattfinden. Wie das genau ablaufen soll, wird noch dieses Jahr geklärt.

Herr Völker wünscht sich, dass in der nächsten Sitzung mehr Personen anwesend
sind und sich an diesem finalen Prozess einbringen. An der letzten Sitzung im Sep-
tember haben leider nur vier Personen teilgenommen.

Mit heutigem Stand geht Herr Völker davon aus, dass der zeitliche Rahmen einge-
halten werden kann und die AG im Juni 2021 den Aktionsplan vorlegen kann.

Herr Banaski appelliert ebenfalls an die Teilnehmer bezüglich der Beteiligung. Er
weist darauf hin, dass Vertreter oft nicht über den aktuellen Stand informiert sind und
wünscht sich eine gleichbleibende personelle Beteiligung.

Auf Nachfrage teilt Herr Dr. Fahlbusch mit, dass die Verwaltung in der Arbeitsgruppe
vertreten ist und weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe eine AG des Kreistages,
also eine politische Angelegenheit ist.

Die Vorsitzende bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für die bisher geleistete Arbeit.

**zu 15 Anfragen gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den
 Kreistag**

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen der Fraktionen vor.

**zu 16 Sitzungstermine 2021 des Sozial- und Gesundheits- VO/2020/510
 ausschusses**

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der vierte Sitzungstermin am Donnerstag, **5.8.2021** stattfindet und nicht wie in der Vorlage angegeben am 8.8.2021.

zu 17 Bericht der Verwaltung

Herr Dr. Fahlbusch weist unter Bezugnahme auf TOP 8 der letzten Sitzung darauf hin, dass die regelhafte Prüfung der stationären Einrichtungen in verkürzter und präsenzärmer Form vorerst vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bis zum 31.12.2020 verlängert wird.

zu 18 Verschiedenes

Frau Schäfer-Jansen verweist auf die Anfrage der WGK zum Thema Schwebefilter/HEPA in der Sitzung und möchte wissen, ob die Kreisverwaltung zwischenzeitlich Filter angeschafft hat. Hierzu teilt Herr Dr. Fahlbusch mit, dass zwischenzeitlich drei Filteranlagen für Wartebereiche der Kreisverwaltung angeschafft wurden.

Die nächste Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am **Dienstag, 24.11.2020 um 17.00 Uhr** im Hohen Arsenal in Rendsburg statt. Die Vorsitzende weist darauf hin, dass hier gegebenenfalls schon erste haushaltsrelevante Anträge verhandelt werden können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 20.10 Uhr.

Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

Katrin Schliszio
Protokollführung